



## **LANDSCHAFTSPLAN NR. 3**

### **„ALFTER“**

### **Synopse**

**der im Rahmen der Öffentlichen Auslegung vom 23.10.2023 bis 22.12.2023 eingegangenen Anregungen und Bedenken der beteiligten Verbände**

## Im Text verwendete Abkürzungen:

ASB	⇒ Allgemeine Siedlungsbereiche	GLB	⇒ Geschützter Landschaftsbestandteil	RSK	⇒ Rhein-Sieg-Kreis
B-Plan	⇒ Bebauungsplan	LNatSchG	⇒ Landesnaturschutzgesetz NRW	TÖB	⇒ Träger öffentlicher Belange
BSN	⇒ Bereich für den Schutz der Natur	LFischG	⇒ Landesfischereigesetz	UFB	⇒ untere Fischereibehörde
EK	⇒ Entwicklungskarte	LP	⇒ Landschaftsplan	UJB	⇒ untere Jagdbehörde
EZ	⇒ Entwicklungsziel	LSG	⇒ Landschaftsschutzgebiet	UNB	⇒ untere Naturschutzbehörde
FFH-RL	⇒ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	NBR	⇒ Beirat bei der UNB	UWB	⇒ untere Wasserbehörde
FK	⇒ Festsetzungskarte	NSG	⇒ Naturschutzgebiet	WHG	⇒ Wasserhaushaltsgesetz
GIB	⇒ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung				

Hinweis: Die Fundstellenhinweise in den Tabellen beziehen sich auf den Entwurf des Landschaftsplanes, Stand 28. September 2023.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
<b>Beschlussvorschlag</b>						
1.	<b>Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband NRW e.V.</b> <b>21.12.2023</b>		<p>Der Landschaftsplan ist das zentrale Steuerungsinstrument zur Sicherung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt auf der unteren staatlichen Vollzugsebene der Bundesrepublik Deutschland. Um erfolgreich zu sein, bedarf es einer konkreten, überprüfbaren (operationalisierbaren) Schutzzielbestimmungen einerseits und andererseits nachvollziehbarer Ge- und Verbote und konkreter Maßnahmenvorschläge, die geboten sind, um die Schutzziele zu erreichen. Der Landschaftsplan hat dabei die verbindlichen Vorgaben aus der Landschaftsplanung und geltende Rechtsnormen zu beachten. Seine Inhalte sind insofern nicht ins Belieben des Kreistages oder der Kreisverwaltung gestellt.</p> <p>Der aktuelle Entwurf wird diesen Grundanforderungen nicht gerecht, es fehlt an ausreichend benannten und operationalisierten Schutzzielen, an zahlreichen erforderlichen entsprechenden Maßnahmenvorschlägen (bis hin zur Entwicklung eines Kompensationsmaßnahmenkonzeptes) sowie an einer ausreichenden Beachtung geltender Rechtsnormen.</p> <p>Der Entwurf ist in dieser Ausrichtung ein weiteres, starkes Indiz dafür, dass die kommunale Selbstverwaltung zunehmend von den Amtsträger*innen missverstanden wird und die Kommunen als Verantwortungs-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			trägerinnen einer nachhaltigen, rechtsstaatlichen und weitsichtigen Politik mehr und mehr ausfallen. Zukunft wird vor Ort gemacht, aber eben auch vernichtet.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
2.			Der Entwurf verstößt erkennbar gegen Normen, die mitwirken sollen, die kommunale Selbstverwaltung und das Eigentumsrecht zu beschränken und Gemeinwohlaufgaben zu schützen und zu entwickeln:  Artikel 10 FFH-RL: Aufbau und Benennung eines wirksamen kohärenten Netzes bleiben unklar. Welche Flächen sind offiziell benannter Teil des Verbundes nach Artikel 10 im LP und Maßnahmen dort entsprechend der FFH-Prüfung unterworfen?	Artikel 10 FFH-RL lautet: Die Mitgliedstaaten werden sich dort, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik, insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000, für erforderlich halten, bemühen, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern. Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z. B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.  Der Landschaftsplan entspricht den v.g. Bemühungen sowie dem Aufbau eines Biotopverbundsystems durch Festsetzungen von Schutzgebieten und -objekten sowie Maßnahmen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
3.		Text Teil C, S. 51, 2.1-0 a) Ziff. 41	§ 5 Absatz 3: Das Kahlschlagverbot des BNatSchG würde durch die Regelungen im LP unterlaufen werden, selbst in NSG / FFH-Gebieten.	§ 5 (3) BNatSchG formuliert lediglich, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften.  In NSG soll Verbot Nr. 41 gelten: „innerhalb von Laub- und Laubmischwäldern über 0,3 ha große Einschläge vorzunehmen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 - auch kumulativ durch Folgehiebe - absenken.“ Für Nadel- und Nadelmischwälder gelten die Regelungen des LFoG.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
4.			§ 9 (3) BNatSchG wird nicht vollzogen: Wesentliche Inhalte und Konkretisierungen (Operationalisierungen) fehlen im Entwurf.	Der Landschaftsplan erfüllt nach Auffassung der Verwaltung die Anforderungen nach § 9 (3) BNatSchG an die Landschaftsplanung, sowohl in Form der Entwicklungsziele als auch durch Festsetzungen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
5.			§ 11 BNatSchG wird nicht vollzogen: Die Ziele der Raumordnung werden nicht ausreichend beachtet und der LP wird nicht ausreichend weitreichend aufgestellt, um die gebotenen Ziele erreichen zu können.	Der Landschaftsplan beachtet die im Regionalplan formulierten Ziele der Raumordnung in abgewogener Weise. Zu den für BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) formulierten Zielen wird auf die nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Erläuterungen im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes verwiesen:		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p>Darin heißt es zu den BSN:  <i>Innerhalb der BSN liegen weiterhin festgesetzte und geplante Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flächen und Wildnisgebiete. Darüber hinaus wurden in die BSN Flächen einbezogen, die unter landesweiten und/oder regionalen Aspekten (z. B. repräsentativ für die Region oder sehr selten in der Region) in der Regel als Kernbereiche des Biotopverbunds mit einer hohen Schutzwürdigkeit bewertet wurden und denen aus fachlicher Sicht im regionalen Biotopverbund eine herausragende Bedeutung zukommt. Zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität sind in den BSN auch Bereiche einbezogen, die einer Vernetzung dieser Kernbereiche dienen und dauerhaft einen funktionsräumlichen Austausch zwischen besonders wertvollen Lebensräumen ermöglichen....</i>  <b>Die für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zuständigen fachlichen Stellen haben die BSN örtlich zu differenzieren.</b>  <i>Je nach Wertigkeit und dem jeweiligen Schutzbedürfnis bzw. der Empfindlichkeit der in den BSN gelegenen Biotope sind auf der Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Regelungen geeignete Instrumente zur Umsetzung der Schutzziele auszuwählen. <b>Aus der regionalplanerischen Festlegung leitet sich nicht das Erfordernis ab, die BSN vollständig oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen.</b> Zu den geeigneten Instrumenten der Fachplanung gehören neben unterschiedlichen Möglichkeiten zu Festsetzungen im Rahmen der Landschaftsplanung (z. B. Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile) auch vertragliche Vereinbarungen mit den Landnutzern.</i>  <i>Sofern der angestrebte Schutzzweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann, soll diese Möglichkeit vorrangig geprüft werden.</i>  <i>Durch die Fachplanung sind wertvolle Flächen als Naturschutzgebiete zu sichern.</i>  Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die im Gemeindegebiet vorhandenen besonders wertvollen Flächen in ausreichendem Umfang als NSG festgesetzt werden.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
6.		Text Teil C, S.161, 2.4.2-2, S. 172ff.,	§ 21 (5) BNatSchG: Die Herstellung der Biotopverbundachsen entlang der Gewässer wird planerisch und mit Maßnahmen nicht ausreichend unterstützt (Bsp. Hardtbach, Witterschlick, Gewässerumgebung Alfterer-Bornheimer-Bach).	Für die genannten Gewässer sieht der Landschaftsplan Festsetzungen als Geschützte Landschaftsbestandteile GLB sowie durch Einbeziehung in Landschaftsschutzgebiete vor. Auch werden der Erhalt und die Wiederherstellung		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
		2.4.2-13 bis 2.4.2-17		der Durchgängigkeit der Fließgewässer als Maßnahmen benannt. Dabei wird auf die Wasserrahmenrichtlinie verwiesen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
7.			§ 23 (2) BNatSchG: Das bundesrechtlich wirksame Schutzgebot wird durch das Ausnahme- und Freistellungsübermaß des LP-Entwurfes unterlaufen.	Die Verwaltung erachtet die geplanten Regelungen zu den Unberührtheiten und Ausnahmen schutzgebiets- und objektbezogen als angemessen und verhältnismäßig.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
8.		Text Teil C, S. 62, 2.1-0 c) Ziff. 14	§ 23 (4): Die Ausnahmebestimmung im LP übersehen, dass Absatz 4 ausschließlich aus objektiven Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Beleuchtung legitimieren kann. Im Straßenverkehrsrecht gibt es keine allgemeinen Beleuchtungserfordernisse aus Sicherheitsgründen, etwa an regulären Fuß- und Radwegen.	Die Regelungen zu den Ausnahmen in NSG 2.1.0-c, Ziffer 14, entsprechen dem exakten Wortlaut des § 23 (4) BNatSchG.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
9.			§ 26 (2) BNatSchG: Das bundesrechtlich wirksame Schutzgebot wird durch das Ausnahme- und Freistellungsübermaß des LP-Entwurfes unterlaufen.	Die Verwaltung erachtet die geplanten Regelungen zu den Unberührtheiten und Ausnahmen schutzgebiets- und objektbezogen als angemessen und verhältnismäßig.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
10.			§ 29 (2) BNatSchG: Das bundesrechtlich wirksame Schutzgebot wird durch das Ausnahme- und Freistellungsübermaß des LP-Entwurfes unterlaufen.	Die Verwaltung erachtet die geplanten Regelungen zu den Unberührtheiten und Ausnahmen schutzgebiets- und objektbezogen als angemessen und verhältnismäßig.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
11.			§ 34 (1) BNatSchG: Der FFH-Umgebungsschutz wird in den Ge- und Verbotsvorschriften nicht erfasst.  § 34 (1) BNatSchG: Offensichtlich prüfpflichtige Pläne, Projekte und Nutzungen werden im Ergebnis im erheblichen Umfang durch Ausnahmen und Freistellungen der FFH-Prüfpflicht rechtswidrig entzogen oder der Anzug wird angelegt.	§ 34 BNatSchG hebt auf die FFH- Verträglichkeit von Projekten ab, auch in der unmittelbaren Umgebung von Natura 2000 Gebieten. Diese Projekte sind im Falle möglicher Beeinträchtigungen von Schutzziele entsprechend auf FFH-Verträglichkeit zu prüfen. Der Landschaftsplan weist unter Ziffer 2 in den Erläuterungen ausdrücklich darauf hin, dass höherrangiges Recht stets zu beachten ist. Dies gilt auch für § 34 BNatSchG.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
12.			Dem LP-Entwurf selbst fehlt die FFH-Prüfung nach § 34 BNatSchG für die betroffenen FFH-Gebiete (einschließlich Artikel 10 und Umgebungsschutz).	Hierzu wird auf die Bewertung und das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes 14 N 14.878 verwiesen, Rd-Nr. 59ff. Dort wird ausgeführt, dass eine Verordnung, die selbst ein FFH-Gebiet betrifft und unter Schutz stellt, nicht einer FFH-VP zu unterziehen ist. Die Regelungen zu den Verboten, Unberührtheiten sowie Ausnahmen im Landschaftsplan werden analog zu der dortigen Bewertung einer Verordnung beurteilt. Die Festsetzungen zu den		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				Maßnahmen sind auf den Erhalt und die positive Entwicklung der Situation in den Schutzgebieten gerichtet und nicht auf einen gegenteiligen Effekt. Insofern besteht auch diesbezüglich kein Erfordernis einer FFH-VP des Planes.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
13.			§ 40 BNatSchG: Die erklärten Freistellungen gehen für die Forstwirtschaft am Schutzbedarf, wie ihn § 40 absichern will, vorbei und überformen ihn unzulässig.	§ 40 BNatSchG findet keine Anwendung auf den Anbau von Pflanzen in der Forst- und Landwirtschaft.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
14.			§ 63 Absatz 2 Nr. 5 BNatSchG: Die Pflichten zur Beteiligung der Naturschutzverbände sollen laut Entwurf des LP auch im FFH-Gebiet durch Ausnahmen und Freistellungen (Unberührtheiten) ausgesetzt bzw. für den Vollzug verdeckt werden.	Pflichten zur Beteiligung der Naturschutzvereinigungen bestehen bei naturschutzrechtlichen Befreiungen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
15.			§ 9 LNatSchG NRW: Es fehlt eine Strategische Umweltprüfung (hier ist das der Umweltbericht), die sich insbesondere auch mit den nachteiligen Wirkungen von Ausnahmen und Freistellungen auseinandersetzt.	Die Strategische Umweltprüfung ist in Teil A des LP-Textes enthalten. Die geplanten Regelungen zu den Unberührtheiten stellen aus Sicht der Verwaltung eine angemessene und verhältnismäßige Abwägung zwischen den jeweiligen Anforderungen des Naturschutzes an die Flächen und den sonstigen Belangen dar. Sie fußen u.a. auf dem Bestandsschutz für genehmigte Nutzungen, u.a. auch die aktuelle ausgeübte Land- und Forstwirtschaft, niederschwellige Unterhaltungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen mit keinen bzw. sehr geringen Auswirkungen auf den Schutzzweck. Die geplanten Ausnahmeoptionen stellen für sich genommen keine nachteiligen Wirkungen dar, sondern schaffen nur den Rahmen für eine individuelle fachtechnische Prüfung von Anträgen für Vorhaben, unter Beachtung des Schutzzwecks.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
16.		Text Teil C, S.179, Kapitel 5	§ 13 LNatSchG NRW: Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden nicht festgesetzt. Der Entwurf des LP führt weder zur Erfassung der insgesamt notwendigen raumspezifischen Entwicklungsziele noch zur Zielerreichung.	Der Landschaftsplan enthält in Kapitel 5 gebiets- und objektspezifische Maßnahmen, die einen Erhalt bzw. eine Aufwertung und damit eine Zielerreichung bewirken sollen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
17.			§ 14 (2) LNatSchG NRW: Es ist nicht erkennbar, wie der LP auf benachbarte Landschaftspläne eingeht oder zu ihnen verbindende Planungsziele aufbaut. Die Inhalte der benachbarten Pläne werden nicht erfasst und nicht abgebildet.	Der Landschaftsplan Alfter berücksichtigt die angrenzenden Landschaftspläne und ihre Festsetzungen. Schutzgebiete, die bisher bereits durch NSG- oder LSG-Verordnungen oder Landschaftspläne kommunal übergreifend ausgewiesen oder festgesetzt sind bzw. waren, wurden bei der Abgrenzung berücksichtigt.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
18.			§ 15 (1) LNatSchG NRW: Die Einbindung zwar der Nutzer*innenverbände und der Gemeinde in die Planentwicklung, nicht aber der Naturschutzverbände und Biologischen Stationen verstößt gegen Absatz 1. Die Naturschutzinstitutionen sind „Stellen“ und daher ebenfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen.	Die Naturschutzvereinigungen wurden wie andere TÖB im Verfahren nach § 15 LNatSchG beteiligt, konkret über das Landesbüro der Naturschutzverbände. Zusätzlich ist der BUND als Mitglied im Naturschutzbeirat gleichzeitig Mitglied des Arbeitskreises, der das Verfahren zur Aufstellung des LP3 von Beginn an beratend begleitet.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
19.			§ 23 (1) LNatSchG NRW: Die Ausnahmen sind mehr oder weniger stark unzureichend nach Art und Umfang bestimmt.	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass den Anforderungen des § 23 (1) LNatSchG, wonach von den Verboten nach § 23 Absatz 2 Satz 1, des § 26 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes solche Ausnahmen zugelassen werden können, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind, in zulässiger und hinreichend konkreter Weise entsprochen wurde.  Der Stellungnahme sollte teilweise gefolgt werden, indem bei den Ausnahmen Nr. 1, 3, 18, 20, 24, 32, 39, 41, 44 der Umfang stärker bestimmt wird.  Folgende Erläuterungen werden vorgeschlagen: Zu 1) Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Ausnahme abzüglich unbedachter Flächen. Zu 3) Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Ausnahme. Die Geschosshöhe ist die Summe der Raumhöhe und der darüber liegenden Decke und bezieht sich auf das anliegende Stockwerk des Gebäudes. Zu 18) Ausnahmen können für die Erhaltung der Nutzbarkeit einer Grundfläche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zugelassen werden. Zu 20) Großveranstaltungen im Freien im Sinne des aktuellen Orientierungsrahmens des IM NRW stehen dem Schutzzweck grundsätzlich entgegen. Zu 24) Ausnahmen können für die Verbesserung des ökologischen Zustandes eines Gewässers und für den Hochwasserschutz zugelassen werden. Zu 32) Eine Bodenschutzkalkung ist regelmäßig auf natürlicherweise sauren Böden und Nass- bzw. Feuchtstandorten ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Moore, Moor- und Bruchwälder sowie weitere gesetzlich geschützte Biotop. Zu diesen Lebensräumen ist bei der Kalkung ein angemessener Schutzpuffer von 100 Metern einzuhalten. Auf die DA über die Bodenschutzkalkung in den Wäldern in Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p>Zu 38) Aus wirtschaftlichen Gründen kann eine Ausnahme erteilt werden, sofern kein finanzieller Ausgleich über Förderprogramme angeboten werden kann und, sofern es sich nicht um eine Lebensstätte im Sinne des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG handelt.</p> <p>Zu 39) Ausnahmen können zum Zwecke der Wiederaufforstung für das Rücken und Ablagern von Totholz bzw. Schlagabraum auf der Bestandfläche sowie aus Gründen des Brandschutzes zugelassen werden.</p> <p>Zu 41) Ausnahmen bis 2 ha können in Anlehnung an das UVPG zugelassen werden.</p> <p>Zu 44) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen gemäß BNatSchG ausgeglichen werden können.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Entwurfs:</b>  <b>Unter 2.1-0 c) wird der Umfang der Ausnahmen Nr. 1, 3, 18, 20, 24, 32, 38, 39, 41, 44 stärker bestimmt. Es werden entsprechende Erläuterungen eingefügt:</b></p> <p><b>1) Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Ausnahme abzüglich unbedachter Flächen.</b></p> <p><b>3) Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Ausnahme. Die Geschosshöhe ist die Summe der Raumhöhe und der darüber liegenden Decke und bezieht sich auf das anliegende Stockwerk des Gebäudes.</b></p> <p><b>18) Ausnahmen können für die Erhaltung der Nutzbarkeit einer Grundfläche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zugelassen werden.</b></p> <p><b>20) Großveranstaltungen im Freien im Sinne des aktuellen Orientierungsrahmens des IM NRW stehen dem Schutzzweck grundsätzlich entgegen.</b></p> <p><b>24) Ausnahmen können für die Verbesserung des ökologischen Zustandes eines Gewässers und für den Hochwasserschutz zugelassen werden.</b></p>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p><b>32) Eine Bodenschutzkalkung ist regelmäßig auf natürlicherweise sauren Böden und Nass- bzw. Feuchtstandorten ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Moore, Moor- und Bruchwälder sowie weitere gesetzlich geschützte Biotope. Zu diesen Lebensräumen ist bei der Kalkung ein angemessener Schutzpuffer von 100 Metern einzuhalten. Auf die DA über die Bodenschutzkalkung in den Wäldern in Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.</b></p> <p><b>38) Aus wirtschaftlichen Gründen kann eine Ausnahme erteilt werden, sofern kein finanzieller Ausgleich über Förderprogramme angeboten werden kann und, sofern es sich nicht um eine Lebensstätte im Sinne des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG handelt.</b></p> <p><b>39) Ausnahmen können zum Zwecke der Wiederaufforstung für das Rücken und Ablagern von Totholz bzw. Schlagabraum auf der Bestandfläche sowie aus Gründen des Brandschutzes zugelassen werden.</b></p> <p><b>41) Ausnahmen bis 2 ha können in Anlehnung an das UVPG zugelassen werden.</b></p> <p><b>44) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen gemäß BNatSchG ausgeglichen werden können.</b></p>		
20.		Text Teil C, S. 35, EZ 5	§ 13 Klimaschutzgesetz: Er bleibt unbeachtet, obwohl er für viele Vorgaben und Auffangoptionen sehr relevant wäre.	<p>Basierend auf § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hat das Land NRW die Zuständigkeiten weitgehend bei der Landesregierung und deren Dienststellen verortet. Die Ziele des § 3 Klimaschutzgesetz NW, wonach die Treibhausgasimmissionen schrittweise gesenkt werden sollen, sollen im Bereich der öffentlichen Hand vorrangig im Bereich der Landesdienststellen umgesetzt werden.</p> <p>Ergänzend dazu führt § 5 des gleichen Gesetzes aus:  <i>§ 5 Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen</i></p> <p><i>(1) Die anderen öffentlichen Stellen, das heißt öffentliche Stellen, die nicht der Landesregierung angehören und nicht durch die klimaneutrale Landesverwaltung gemäß § 7 erfasst sind, haben ebenfalls eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz, insbesondere zur Minderung der Treibhausgase.</i></p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p>(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Hochschulen in Trägerschaft des Landes erfüllen die Vorbildfunktion nach Absatz 1 in eigener Verantwortung.</p> <p>Der Landschaftsplan enthält im Entwicklungsziel 5 für das Plangebiet Zielaussagen, zu deren Verwirklichung auch die sonstigen Entwicklungszieldarstellungen und Festsetzungen beitragen sollen.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
21.		Text Teil A, S. 24	ROG / Landesplanungsgesetz: großflächige Missachtung der BSN-Umsetzung in NSG-Gebiete (s.a. Umweltbericht A, S. 24)	<p>Der Landschaftsplan beachtet die im Regionalplan formulierten Ziele der Raumordnung in abgewogener Weise. Zu den für BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) formulierten Zielen wird auf die nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Erläuterungen im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes verwiesen:</p> <p>Darin heißt es zu den BSN:</p> <p><i>Innerhalb der BSN liegen weiterhin festgesetzte und geplante Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flächen und Wildnisgebiete. Darüber hinaus wurden in die BSN Flächen einbezogen, die unter landesweiten und/oder regionalen Aspekten (z. B. repräsentativ für die Region oder sehr selten in der Region) in der Regel als Kernbereiche des Biotopverbunds mit einer hohen Schutzwürdigkeit bewertet wurden und denen aus fachlicher Sicht im regionalen Biotopverbund eine herausragende Bedeutung zukommt. Zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität sind in den BSN auch Bereiche einbezogen, die einer Vernetzung dieser Kernbereiche dienen und dauerhaft einen funktionsräumlichen Austausch zwischen besonders wertvollen Lebensräumen ermöglichen....</i></p> <p><b>Die für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zuständigen fachlichen Stellen haben die BSN örtlich zu differenzieren.</b></p> <p><i>Je nach Wertigkeit und dem jeweiligen Schutzbedürfnis bzw. der Empfindlichkeit der in den BSN gelegenen Biotope sind auf der Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Regelungen geeignete Instrumente zur Umsetzung der Schutzziele auszuwählen. <b>Aus der regionalplanerischen Festlegung leitet sich nicht das Erfordernis ab, die BSN vollständig oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen.</b> Zu den geeigneten Instrumenten der Fachplanung gehören neben unterschiedlichen Möglichkeiten zu Festsetzungen im Rahmen der Landschaftsplanung (z. B. Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile) auch vertragliche Vereinbarungen mit den Landnutzern.</i></p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p><i>Sofern der angestrebte Schutzzweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann, soll diese Möglichkeit vorrangig geprüft werden.</i></p> <p><i>Durch die Fachplanung sind wertvolle Flächen als Naturschutzgebiete zu sichern.</i></p> <p>Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die im Gemeindegebiet vorhandenen besonders wertvollen Flächen in ausreichendem Umfang als NSG festgesetzt werden.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
22.		Text Teil C, S. 67, 2.1-0 c) Ziff. 49	§ 12 LNatSchG NRW: Ausnahmegenehmigungen (S. 67 des Entwurfs) durch den Forst für Kahlschläge, Wiederaufforstung und Laubwaldeinschläge verkehren die Regelung des § 12 ins Gegenteil um.	Ausnahmen erfordern immer eine Einzelfallprüfung bzgl. der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Sie stellen keine generelle Ermächtigung dar. Im Wald ermöglicht sie aber auch, auf Anforderungen der Forstwirtschaft an die Klimaanpassung reagieren zu können, unter Beachtung des Schutzzwecks.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
23.			<p>Anlass und Zielvorstellung: Für den Katalog des Kapitels 1.1. (Schutzerfordernis) im Teil A (Umweltbericht) wird vorgeschlagen, konkrete naturschutzfachliche und für Alfter raumspezifische Aufgabenstellungen wie z.B. die folgenden zu ergänzen:</p> <p>1. Wiederherstellung eines wirksamen Biotop-Querverbundes im Bereich des Bahnhofes Witterschlick insbesondere für Amphibien und Reptilien.</p> <p>2. Wiederherstellung einer wirksamen, möglichst mindestens 200 m breit artgerecht ausgestalteten, störungsarmen und nachts dunklen Verbundachse für Arten wie den Gartenschläfer (Verantwortungsart der Bundesrepublik Deutschland), Zauneidechse, Wechselkröte, Kreuzkröte und andere Kleintiere entlang der Vorgebirgsbahn und der Bahnstrecke BN-Euskirchen.</p> <p>3. Stärkung und Expansion der Laubfroschpopulation Alfter-Dünstekoven, Aufbau von mindestens drei ergänzenden Subpopulationen der Art im Gemeindegebiet.</p>	<p>Die genannten Aufgabenstellungen sind bereits teilweise in den Entwicklungszielen sowie im Schutzzweck der Schutzgebiete benannt. Dort können sie rechtliche und fachliche Wirkung entfalten. Eine Ergänzung im Umweltbericht erscheint nicht sinnvoll. Teilweise sollten diese in dem Textteil der Entwicklungsziele ergänzt werden, wo sie fachlich sinnvoll und in der Praxis umsetzbar erscheinen.</p> <p>Im EZ 1.4 ist als Ziel die Erhaltung und Pflege von vegetationsarmen Sonderbiotopen in aufgelassenen Abgrabungen als wichtige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundes von herausragender Bedeutung genannt. In dem von der Einwenderin gemeinten Zwischenbereich zweier Teilflächen sieht der FNP der Gemeinde Alfter Gewerbeflächen vor. In der Entwicklungskarte wird daher das EZ T-1 (Temporäre Erhaltung) dargestellt.</p> <p>Durch die Festsetzung der LB 2.4.2-1 „Grünland-Gehölzkomplex Am Bähnchen - Auf der untersten Kumm“ wird eine wirksame Verbundachse entlang der Vorgebirgsbahn geschaffen.</p> <p>Das von der Einwenderin genannte Ziel ist teilweise im EZ 1.4 enthalten. Dieses Entwicklungsziel bedeutet u.a.:</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>4. Stärkung des Amphibien- und Reptilienverbunds zwischen Witterschlick (Quarzabbau) und Flerzheim (Quarzabbau) durch allmählichen Aufbau eines ca. 100m breiten hudewaldartigen Bandes mit Uraltbäumen und Freifläche und einer Bestockung von lediglich 0,3; auch zur Stärkung des Hirschkäfers.</p> <p>5. Aufbau und Erhalt einer flächendeckenden, lebensfähigen Population der Ringelnatter durch Entschneidungsmaßnahmen und die Anlage und Betreuung sicherer Eiablageplätze.</p> <p>6. Probeweise, wissenschaftlich betreute Bewältigung hoher Nährstofffrachten durch teilweise Streuentnahme an ausgewählten Waldflächen zur Stärkung der Bodenvegetation / Orchideenbestände.</p> <p>7. Sicherung der extrem bedrohten Rebhuhnbestände in der Feldflur, insbesondere in der Rheinebene von Alfter, durch Regelungen zu Lärm, Verkehr, Beruhigung, Struktur. Das Ziel ist der Wiederaufbau einer Winterpopulation von wenigstens 100 Tieren.</p> <p>8. Schutz und Stärkung des überregionalen Biotopverbundes über den Fliesweg / L 113. Zu prüfen sind z.B. Geschwindigkeitsbeschränkung, Beseitigung von Wanderhindernissen (Barrieren, Licht), Anpassung und Aufbau von Querungshilfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung, Entwicklung und Schutz der aufgelassenen Abgrabungsbereiche als wichtiger Sekundärlebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien;</li> <li>• Erhaltung und Pflege von Abgrabungs- und Kleingewässern als Lebensräume von Amphibien, Reptilien, Libellen, Wasserpflanzen sowie Brut- und Rastvögeln;</li> </ul> <p>Das EZ 1.1 bedeutet u.a. Erhaltung und Schutz von Uraltbäumen sowie Horst- und Höhlenbäumen und Altbäumen.</p> <p>Unter dem EZ 1.1. sollte folgendes Ziel eingefügt werden: „Artspezifische Maßnahmen für Amphibien wie Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wechselkröte;“</p> <p>Es wird auf die Maßnahme 5.1/2.2-1/2 „Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Populationen von Amphibien und Reptilien;“ hingewiesen. Dies schließt Maßnahmen für die Ringelnatter mit ein.</p> <p>Diese Maßnahmen können im Rahmen der Schutzgebietspflege erfolgen, wenn sie als erforderlich erachtet werden.</p> <p>Das von der Einwenderin genannte Ziel ist teilweise im EZ 2.1 enthalten. Dieses Entwicklungsziel bedeutet u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung und Optimierung der offenen Feldflur und Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden (PIK, Vertragsnaturschutz), zur Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur (Leitarten Rebhuhn, Feldlerche) z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume, Brachen, vielgliedrige Fruchtfolge und Grünland;</li> </ul> <p>Das von der Einwenderin genannte Ziel ist teilweise im EZ 3.1 (Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind) enthalten. Hier heißt es: „Die L 113 durchquert als Hauptstraße die Ortschaften Witterschlick und Heidgen und zerschneidet südlich von Heidgen innerhalb des Geltungsbereichs vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Sie kreuzt hier und durchtrennt eine</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>9. Aufbau von mindestens 100 ha Uraltwaldflächen und bewirtschaftungsfreien Wäldern zur Stärkung der hochspezialisierten Alt- und Totholzkäfer, Pilz und Flechtenfauna dieser in Wirtschaftsförsten weitgehend fehlenden Lebensphase der natürlichen Wälder.</p> <p>10. Schutz und Entwicklung der Obstblütenlandschaft Alfter zum Schutz von Steinkauz, Neuntöter, Gartenschläfer, Grünspecht, Wespenbussard und der biologischen Vielfalt der Streuobstsorten selbst. Erhalt des Obstbaumbestandes mit seinen Altbäumen, Neupflanzung von wenigstens 100 neuen Streuobsthochstamm-bäumen / zehn Jahren. Rücknahme störender, auch die landschaftsorientierte Erholung störender Nutzungen.</p> <p>11. Schutz und Entwicklung des Steinkauzes mit Bestandszielen von mindestens 20 Brutpaaren für Alfter.</p> <p>12. Besucher*innenlenkung zur Stärkung von störungsempfindlichen Arten wie Wildkatze, Schwarzstorch und Schwarzspecht. Schwarzspecht und Schwarzstorch sollen als Brutvögel nachweisbar sein. Denkbar ist z.B. ein verbindlicher Wegeplan.</p> <p>13. Konzeptionelle Regelung der Radverkehrsnutzung zum Schutz bedrohter bzw. störungsempfindlicher Arten wie dem Feuersalamander, der Wildkatze, Fledermäusen u.a., insbesondere auf Waldwegen.</p> <p>14. Schutz und Aufbau von wirksamen Dunkelzonen entlang der Gewässer und ihrer Ufer und für die Naturschutzgebiete sowie in Biotopverbundachsen zum Schutz der Insekten, Amphibien, Fische und etlicher Fledermausarten.</p>	<p>Waldfläche. Durch die Schaffung von Querungshilfen soll die ökologische Vernetzung der Landschaftsräume verbessert und die Zerschneidungswirkung gemindert werden insbesondere für die Zielarten des Biotopverbundes in diesem Bereich (Wildkatze, Rauhauffledermaus, Springfrosch, Kreuz- und Wechselkröte).</p> <p>Das von der Einwenderin genannte Ziel ist teilweise im EZ 1.1 enthalten. Dieses Entwicklungsziel bedeutet u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung und Entwicklung von tot- und altholzreichen standorttypischen sowie klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern;</li> <li>• Erhaltung und Schutz von Uraltbäumen sowie Horst- und Höhlenbäumen und Altbäumen</li> </ul> <p>Das von der Einwenderin genannte Ziel ist teilweise im EZ 1.3 enthalten. Dieses Entwicklungsziel bedeutet u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Obstbaumbestände;</li> <li>• Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken, Obstwiesen, Obstbaumbestände, Kopfbäumen und typischen Flurgehölzen zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und zur Optimierung des Biotopverbundes sowie als Lebensraum wildlebender Tier- und Pflanzenarten;</li> </ul> <p>Das von der Einwenderin genannte Ziel ist teilweise im EZ 1.3 enthalten. Dieses Entwicklungsziel bedeutet u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• artspezifische Maßnahmen für Arten des Offenlandes und Halboffenlandes; z. B. für Rebhuhn und Steinkauz</li> </ul> <p>Die von der Einwenderin genannten Ziele sind teilweise im EZ 1.1 enthalten. Dieses Entwicklungsziel bedeutet u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume;</li> </ul> <p>Im NSG ist es verboten, neue Beleuchtungen zu errichten. Darüber hinaus kann der Landschaftsplan in Bezug auf das Thema „Lärm- und Lichtemissionen“ keine Regelungen treffen.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>15. Stärkung des Bodenschutzes im Wald durch den Aufbau von Dauerwaldflächen mit entsprechender Einzelbaumbewirtschaftung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG.</p> <p>16. Schutz lokal-heimischer, autochthoner Genpools gerade auch der heimischen Baumflora in den Schutzgebieten durch Naturverjüngung (Zufallsbaum vor Zukunftsbaum), auch als zentrales Instrument der lokalen Klimafolgenanpassung des Waldes.</p> <p>17. Aufbau und Sicherung von wirksamen Pufferzonen für die FFH-Schutzgebiete.</p> <p>18. Stärkung des Niederschlagwasserrückhalts in der Fläche z.B. durch Schutz und Entwicklung des Bodenhumus (Landwirtschaft), Reduktion von Bodenverdichtung (Maschinenwahl, Befahrensregelungen), Wegerückbau und -entsiegelung.</p> <p>19. Öffnung der zum Teil verbauten Bachauen für die breite Durchführung von Hochwässern, Aufbau breiter, durchgehender Auenkorridore entlang des Hardtbachsystems und des Alfterer-Bornheimer-Baches durch den Aufbau von Rückbauzonen mit Vorkaufsrechtsausübung (und -pflicht).</p>	<p>Das von der Einwenderin genannte Ziel ist teilweise im EZ 1.1 enthalten. Dieses Entwicklungsziel bedeutet u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und naturnahe Pflege von auf Teilflächen vorkommenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern durch ausschließlich einzelstammweise Nutzung</li> </ul> <p>In NSG sollen aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden (2.1-0 a) Ziff. 37).</p> <p>Das von der Einwenderin genannte Ziel ist teilweise im EZ 1.1 enthalten. Dieses Entwicklungsziel bedeutet u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung und Förderung einer verzahnten Struktur der Wald-/Feld-/Grünlandgrenzen durch Erhaltung und Anlage von Waldrändern und Waldmänteln;</li> </ul> <p>Das von der Einwenderin genannte Ziel ist teilweise im EZ 1.1, EZ 1.3 und EZ 5 enthalten. Diese Entwicklungsziele bedeuten u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückbau von Entwässerungsgräben und Quellfassungen, Wiedervernässung ehemaliger Feuchtlebensräume; (EZ 1.1)</li> <li>• Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen; (EZ 1.3)</li> <li>• Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihren vielfältigen abiotischen und biotischen Funktionen sowie für eine nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln; Vermeidung der Erosion durch Starkregenereignisse; Verbesserung der Humusauflagen im Oberboden; (EZ 5)</li> <li>• Wiedervernässung geeigneter Flächen unter Beachtung der Belange der Landwirtschaft; (EZ 5)</li> </ul> <p>Das von der Einwenderin genannte Ziel ist teilweise im EZ 1.2, EZ 2.2 und EZ 5 enthalten. Diese Entwicklungsziele bedeuten u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich; (EZ 1.2)</li> <li>• Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und naturnahe Umgestaltung von Gewässern (z. B. Renaturierung begradigter Fließgewässerabschnitte oder verbauter Uferbereiche); (EZ 2.2)</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferandstreifen u.a. auch als Retentionsräume; (EZ 2.2)</li> <li>• Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch Entfernung von Verrohrungen, Umgestaltung von Straßenquerungen, etc. zur Aufwertung des Bachlaufs als wichtige Biotopverbundachse. (EZ 2.2)</li> <li>• Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen in den Auen (EZ 5)</li> </ul>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Unter dem EZ 1.1. wird folgendes Ziel eingefügt: „artspezifische Maßnahmen für Amphibien wie Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wechselkröte;“</b>	<b>X</b>	
24.			<p>Bereits im Katalog im LP-Entwurf genannte Ziele sollten stärker operationalisiert werden. Die Schutzziele sind insgesamt im LP-Entwurf zu unbestimmt. Ohne eine Zielvorgabe bleiben die formulierten Entwicklungsziele ohne Maßnahmenfolg. Ziel ist nicht die Aufstellung eines Planwerkes, sondern die Aufstellung eines Planwerkes, dass die naturschutzfachliche Entwicklung in Alter voranbringt und dessen Erfolge überprüfbar sind.</p> <p>Der Umweltbericht (Teil A) setzt sich nicht, wie erforderlich, mit den Wirkungen des Regelungsvollzugs des Entwurfs auseinander. Er prüft und erfasst nicht, welche Schutzwirkungen durch die geplanten Regelungen aufgebaut bzw. eben nicht aufgebaut werden oder wie leicht sie jederzeit durch Ausnahmen und Freistellungen entzogen bzw. hinfällig werden können. Es wäre wesentlicher Bestandteil der Umweltprüfung gewesen, gerade die tatsächlichen möglichen Wirkungen des Plans zu erfassen und darzulegen, dass und wie weit die Ausnahmen und Freistellungen (Unberührtheiten) den Schutzvollzug insgesamt in Frage stellen und zu einer deutlichen Verschlechterung der Bestandssituation führen können. Selbst der Mindestschutzvollzug des § 34 BNatSchG für die FFH-Gebiete wird durch den LP-Entwurf in Frage gestellt. Der Umweltbericht ist insofern nicht belastbar.</p>	<p>Die Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.</p> <p>Insofern sind die Entwicklungsziele bewusst als Leitbilder allgemein gehalten. Für eine Überprüfung der Zielerreichung, wie sie die Einwenderin erwartet, z.B. zu Populationen von Tierarten, fehlen weitgehend Grundlagendaten zum Status quo. Darüber hinaus formuliert der Landschaftsplan Vorschläge für Maßnahmen, die geeignet sind, Biotope aufzuwerten oder zu schaffen und damit die Voraussetzungen für eine Stabilisierung von Populationen gefährdeter Arten zu schaffen. Ob sich bei Umsetzung auch tatsächlich entsprechende Ergebnisse bzw. Erfolge einstellen, hängt aber von einer Vielzahl von Wirkungen auf den Raum ab. Eine Erfolgskontrolle würde sich von daher schwierig gestalten. Zudem haben Träger öffentlicher Belange die Entwicklungsziele bei Planungen lediglich in die Abwägung einzustellen, aber nicht verbindlich zu beachten.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
25.		Text Teil C, S. 35, EZ 5	Eine Auseinandersetzung mit § 13 Klimaschutzgesetz fehlt. Dabei wären wesentliche Aspekte zur Bewirtschaftung (z.B. Humusaufbau, Kahl-	Basierend auf § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hat das Land NRW die Zuständigkeiten weitgehend bei der Landesregierung und deren Dienststellen		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			schlagverbot, Bodenschutz, Agroforst, Drainagerücknahmen), zur Verbesserung des Kleinklimas (z.B. Entsiegelung, Wasserrückhalt, grüne Wege, Wegerückbau) und zur Senkung von CO2-Lasten (z.B. Rücknahme von Beleuchtung, Verzicht auf Wegebau, Verzicht auf / Steuerung von Großmaschinen, Aufbau von nutzungsfreien Waldflächen usw.) bezugnehmende Regelungsinhalte, die sich aus der notwendigen Klimafolgenanpassung auch im Landschaftsplan ableiten lassen.	<p>verortet. Die Ziele des § 3 Klimaschutzgesetz NW, wonach die Treibhausgasemissionen schrittweise gesenkt werden sollen, sollen im Bereich der öffentlichen Hand vorrangig im Bereich der Landesdienststellen umgesetzt werden.</p> <p>Ergänzend dazu führt § 5 des gleichen Gesetzes aus:  <b>§ 5 Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen</b></p> <p><i>(1) Die anderen öffentlichen Stellen, das heißt öffentliche Stellen, die nicht der Landesregierung angehören und nicht durch die klimaneutrale Landesverwaltung gemäß § 7 erfasst sind, haben ebenfalls eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz, insbesondere zur Minderung der Treibhausgase.</i></p> <p><i>(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Hochschulen in Trägerschaft des Landes erfüllen die Vorbildfunktion nach Absatz 1 in eigener Verantwortung.</i></p> <p>Der Landschaftsplan enthält im Entwicklungsziel 5 für das Plangebiet Zielaussagen, zu deren Verwirklichung auch die sonstigen Entwicklungsziel Darstellungen und Festsetzungen beitragen sollen.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
26.		Text Teil A, S. 12	Unter „Hinweise auf sonstigen Planungen“ (Teil A, S.12) sollte <i>die Obstblütenlandschaft Botzdorf-Hennesenberg</i> als angrenzende, konzeptionelle Planung miteingefasst und berücksichtigt werden.	Der Anregung sollte gefolgt werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs:</b> <b>Das Projekt „Obstblütenlandschaft Botzdorf-Hennesenberg“ wird als angrenzende, konzeptionelle Planung im Kapitel „Hinweise auf sonstige Planungen“ genannt:</b> <b>„Projekt „Obstblütenlandschaft Botzdorf-Hennesenberg“ des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und des Vogelschutzkomitees zur Wiederherstellung einer naturnahen Kulturlandschaft zwischen Brenig und Alfter, welches in Zusammenarbeit mit örtlichen Landschaftsschutzvereinen, Landwirten und Pferdehaltern und unter Berücksichtigung von Naherholung umgesetzt wird.“</b>	<b>X</b>	
27.			Weiterhin sind die im Regionalplanentwurf entstehenden <i>Windkraftvorranggebiete</i> und <i>Freiflächensolarstandorte</i> sinnvollerweise im Schutzkonzept mit zu berücksichtigen bzw. dazu auffangend Schutzregelungen / Standards aufzubauen, um diese Anlagen mit zu steuern.	Der Regionalplan, sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, liegt noch nicht vor. Dieser wird lediglich Eignungsbereiche für Windenergie festsetzen. Für		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				FF-PV sind lediglich inhaltliche Rahmenbedingungen geplant. Der Landschaftsplan eröffnet die Möglichkeit der Zulassung von Anlagen zur Nutzung von regenerativer Energie ausschließlich in LSG.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
28.			Schließlich lohnt, <i>offizielle Artenschutzgroßprojekte des BfN</i> für einzelne Arten wie den Gartenschläfer (BUND-Bundesverband) oder zur Gelbbauchunke (NABU, länderübergreifend) mit zu berücksichtigen. Außerdem lohnt es, die <i>Monitoringberichte des LANUV</i> zu den FFH-LRT und -Arten sowie die Roten Listen für die Region mit als Grundlage einzubeziehen, um über Grad, Auswahl und Umfang der Schutzinstrumente (und Ausnahmen und Freistellungen) abwägen zu können.	Für die Darstellungen und Festsetzungen im LP, insbesondere für die Festsetzung der Schutzziele wurden sämtliche vorliegenden Informationen zu seltenen und bedrohten Arten und deren Lebensräumen ausgewertet. Überregionalen Artenschutzprojekte der Naturschutzverbände können die Festsetzungen der Landschaftspläne flexibel ergänzen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
29.			Die Anlagenkarte soll nach Entwurfsstand nicht formaler Bestandteil des LPs werden. Es wird vorgeschlagen, sie zum formalen Bestandteil des Plans zu machen, da ihr Vollzugswert sonst im Konfliktfall offenbleibt.	Die Anlagenkarte verfolgt die Absicht, auch sonstige naturschutzfachliche oder –rechtliche Informationen im Planungsraum darzustellen, die nicht zwingend gem. § 7 (5) LNatSchG Bestandteil der Satzung sein müssen. Eine Darstellung der vielen nachrichtlichen Informationen in der Festsetzungskarte würde deren Lesbarkeit und damit letztlich auch den Vollzug erheblich erschweren.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
30.			Es irritiert, dass die Ausarbeitung des LP-Entwurfs mit der Gemeinde, Landwirtschaftskammer, mit dem Landwirtschaftsverband und dem Landesbetrieb Wald und Holz erfolgte, aber die Biologischen Stationen und die Naturschutzverbände (bzw. die Fachverbände für z.B. Fledermäuse, Insekten, Vegetation) nicht zumindest gleichrangig eingebunden worden sind. Dadurch entstehen erhebliche Lücken in der Raumkenntnis und in der konzeptionellen Entwicklung und Berücksichtigung wesentlicher raumrelevanter Player, die auch als Investoren im Raum aktiv sind und die ihrerseits Schutzmaßnahmen umsetzen. So wurde offenbar die bundesweite Bedeutung auch des Alterer Gebietes für den Gartenschläfer (Verantwortungsart der Bundesrepublik Deutschland) und den Biotopverbund (z.B. Bahntrasse Vorgebirgsbahn; Bahntrasse Bahnstrecke Bonn-Euskirchen) für diese Art vollständig übersehen und konzeptionell in keiner Weise beachtet.	Die Verwaltung ist in ständigem fachlichen Austausch mit der Biologischen Station. Der BUND ist als Mitglied im Naturschutzbeirat gleichzeitig Mitglied des Arbeitskreises, der das Verfahren zur Aufstellung des LP3 von Beginn an beratend begleitet. Sowohl die Biologische Station als auch die Naturschutzverbände werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und auch in der Offenlage des LP angesprochen, um Anregungen und Bedenken zu äußern.  Aufgrund der Stellungnahme wurde die Verwaltung auf das Vorkommen des Gartenschläfers südlich des Straßenbahnhaltdepot aufmerksam. Das geplante LSG 2.2-1 soll auch wegen des Vorkommens des Gartenschläfers erweitert werden (siehe Synopse Private Einwender, Lfd. Nr. 72).		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
31.			Das eigentliche Ziel des Landschaftsplanes, nämlich ein Naturschutzinstrument zu sein, darf nicht aus den Augen verloren werden, so anstrengend das für Nutzende auch sein mag. Die politische Verantwortung des Kreises liegt darin, den gesetzlichen Auftrag umzusetzen. Er soll nicht durch möglichst „geschickte Regelungen“ ausgesetzt werden, das käme der Aufgabe, Landschaftspläne aufzustellen, nicht entgegen. Ebenso reicht es nicht, den Zustand nur bereits zu verbessern, wenn gebotene, in Gesetzen festgelegte Vorgaben damit nicht erreicht werden.	Der LP kommt seinem gesetzlichen Auftrag nach, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
32.			Der Niederschlag einseitiger, nutzungsorientierter Ausrichtung der Regelungsinhalte findet sich exemplarisch gleich im ersten Regulationssatz des Entwurfs beim EWZ 1.1. Wirtschaftliche Kompromisse finden sich dort bereits als eigenständig anzustrebende Ziele, was nicht tragbar ist. Es ist nämlich ein Unterschied, ob Einstreuungen von Nadelholz aus vermeintlich sinnvollen wirtschaftlichen Gründen <i>erlaubt</i> sind, oder ob sie bereits selbst zum Ziel des Naturschutzes erklärt, also „angestrebt“ werden. Es wäre nicht fachlich tragfähig anzunehmen, dass eingestreute Nadelbäume bei der Entwicklung von z.B. „Moorwäldern“ naturschutzfachlich <i>angestrebt</i> werden oder dort auch nur dienlich seien (Entwicklungsziel 1.1., S. 15). Es ist auch falsch im LP zu behaupten, dass gebietsfremde Gehölze zum Aufbau klimaangepasster Wälder beitragen könnten. Die Aufgabe des Naturschutzes und damit des Landschaftsplanes besteht gerade darin, die <i>heimischen Ökosysteme</i> in die Klimaanpassung zu führen und sie im Klimawandel zu stabilisieren (durch z.B. Wasserrückhalt, Naturverjüngung, Förderung genetischer Anpassung durch Naturverjüngung und Naturauswahl, reduziertem Nutzungsdruck, Entnahme von Exoten) und nicht die forstliche Holzproduktion. Die Trennung dieser beiden Aufgaben ist schon vor dem Hintergrund der notwendigen Abwägungsaufgaben im Rahmen der Landschaftsplanung außerordentlich relevant. Ob Exoten oder beigemengte Nadelholzanteile die forstliche Holzproduktion stabilisieren können, mag hier offenbleiben, ein Naturschutzbeitrag stellen sie in keinem Fall dar. Insofern sind die Ge- und Verbote entsprechend an den Naturschutzzielen auszurichten und z.B. Aussamungen von Exoten (z.B. Rot-Eiche)	Das Entwicklungsziel 1.1 betrifft Waldflächen in NSG, LSG und GLB. Die dortigen Ziele sind differenziert nach den Schutzkategorien. Die von der Einwenderin vorgetragene Bedenken bzgl. der Wiederbewaldung von Flächen mit Nadelholz sind im Text nicht erkennbar. Es wird vielmehr darauf hingewiesen, dass die besonders wertvollen und gesetzlich geschützten Waldbiotope, zu denen auch Moorwälder zählen, im Regelfall reine Laubwälder sind. Auf die Festsetzungen zur Bauartenwahl in den NSG wird in diesem Zusammenhang verwiesen.  Da das Ziel 1.1 aber auch LSG betrifft, in denen die Forstwirtschaft über die Beachtung der Regeln der guten fachlichen Praxis oder des Artenschutzes hinaus keinen grundsätzlichen Einschränkungen unterworfen ist, insbesondere nicht zur Baumartenwahl, sind die Aussagen zu gebietsfremden Arten gerechtfertigt, auch wenn klimaresiliente heimische Gehölzarten vorrangig verwendet werden sollten. Auf das Waldbaukonzept NRW wird verwiesen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			in Schutzgebiete durch einen weitreichenden Umgebungsschutz (Pufferzonen) hinein strikt zu vermeiden und reine Naturverjüngungen in allen BSN-Flächen naturschutzfachliches Planungsziel.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
33.			Der Regionalplan Köln stellt eine Planungsvorgabe für die Landschaftsplanung des Kreises dar. Die Fachplanung des LANUV mit der Erfassung von gesetzlich geschützten Biotopen und den Flächen für den herausragenden Biotopverbund werden – bereits in einem politisch bestimmten Verfahren im Regionalrat – im Regionalplan zu Flächen mit einer Darstellung „Bereich zum Schutz der Natur“. Ebenso gibt der Landesentwicklungsplan verbindliche Vorgaben vor, wenn er Flächen als Gebiete für den Schutz der Natur ausweist. Die Vorgabe der Raumordnungsgesetze ist es, die als GSN bzw. BSN dargestellten Flächen in Naturschutzgebiete zu überführen und wenigstens daraus das verbindlich geforderte Netz eines kohärenten Biotopverbundsystems aufzubauen, das die Artenvielfalt dauerhaft erhalten soll.	<p>s. hierzu Stellungnahme zu Ziffer 2 (Ziele der Raumordnung).</p> <p>§ 21 (3) BNatSchG führt zum Biotopverbund aus: <i>Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. 2 Bestandteile des Biotopverbunds sind</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Nationalparke und Nationale Naturmonumente,</i></li> <li>2. <i>Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,</i></li> <li>3. <i>gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,</i></li> <li>4. <i>weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken,</i></li> </ol> <p><i>wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.</i> <i>(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.</i></p> <p>Diesen Anforderungen trägt der Landschaftsplan nach Auffassung der Verwaltung durch die geplanten Festsetzungen Rechnung.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
34.			Im Landschaftsplanentwurf Alfter sind, ausweislich des Kartenvergleichs, weite, so durch die Landes- und Regionalplanung bestimmte Flächen trotz der NSG-Empfehlung und entgegen der textlichen Darstellung der Begründung auf Seite 24 ohne einen wirksamen Schutzbereichsvorschlag (NSG) geblieben. Das ist insofern nicht zielführend, als über die Raumordnungsgesetze und das BNatSchG eine wirksame Schutzverpflichtung besteht, die nicht ins bloße Belieben des Kreises gestellt ist. Insbesondere muss ausgeschlossen sein, dass z.B. private Besitzverhältnisse über die Schutzkategorie entscheiden. Denn privater Besitz unterliegt der Sozialbindung des Eigentums bzw. kann durch	<p>§ 7 (1) LNatSchG führt aus: <i>Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. <b>Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen.</b></i></p> <p>Auch § 10 (2) LNatSchG enthält eine Abwägungsvorschrift:</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Entschädigungen für darüberhinausgehende Einschränkungen entschädigt werden. Die Vorstellung, ausreichend wirksamer Naturschutz sei insgesamt im wesentlichen entschädigungslos umsetzbar, verkennt, wie schwach einerseits mit Blick auf die Naturschutzverträglichkeit die Vorgaben der sogenannten ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft mit Großmaschineneinsatz, massiven Bodenschäden, Pestizidmitteleinsatz und Monokulturen ausgeprägt sind, und wie hoch andererseits der Nachholbedarf für wirksamen Naturschutz inzwischen ist, um das fortschreitende Artensterben zu stoppen.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, die im LEP als GSN-0150 und im Regionalplan als BSN SU-4 dargestellten, nahezu deckungsgleichen Flächen wie von der Raumordnung begründet und verbindlich vorgeschlagen als förmliches Naturschutzgebiet auszuweisen. Zugleich wird vorgeschlagen, für eine ordnungsgemäße Abwägung und Diskussion im weiteren Verfahren die Besitzverhältnisse (öffentlich, privater Streubesitz, privater Großgrundbesitz) der betroffenen Flächen im Rahmen der Beratungen darzustellen, um eine objektive Beratung zu ermöglichen.</p>	<p><i>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die <b>wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.</b></i></p> <p>Der Landschaftsplan berücksichtigt nach Auffassung der Verwaltung öffentliche, in diesem Falle Naturschutzanforderungen an den Raum und private Belange angemessen. Auf die Stellungnahme zu Ziffer 2 wird nochmals verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird ebenfalls noch einmal auf die Stellungnahme der Verwaltung zum Vortrag der Bezirksregierung Köln, Dez. 32, im Rahmen der 1. Öffentlichen Auslegung verwiesen.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
35.			<p>Begrüßt wird, dass im Entwurf nun (in Abänderung zum Vorentwurf) Teile der Älterer Obstblütenlandschaft als GLB vorgeschlagen werden. Wir regen indes an, diese Darstellung zu einer großflächigen NSG-Darstellung weiterzuentwickeln und an die angrenzende NSG-Darstellung im LP „Bornheim“ anzuschließen, auch um den inhaltlichen naturschutzfachlichen Bezug sichtbar zu machen. Denn Schutzgüter (bestimmte Arten, Landschaftsbild, Erholung) sind an gewisse Mindestflächengrößen gebunden und benötigen gezielte Instrumente der aktiven Entwicklung und öffentlichen Förderung. Grundlage der Förderung ist in vielen Fällen ein gehobener Schutzstatus und eine gute, abgesicherte Schutzzielperspektive. Die LSG- bzw. die bislang angesetzte kleinräumige GLB-Kulisse reichen eben nicht aus, um öffentliche und private Investitionen in den Naturschutz ausreichend planerisch abzusichern.</p>	<p>Für die Wahl der geeigneten Schutzkategorie kann die Höhe einer möglichen Förderung beim Ankauf von Flächen in dieser Kulisse nicht maßgeblich sein. Gegebenenfalls ist mit dem Land NRW über eine Sonderregelung zu sprechen, die auch im betroffenen GLB eine maximale Förderung von Ankäufen durch Naturschutzvereinigungen vorsieht.</p> <p>Über die Konkretisierung der Schutzinstrumente auf Flächen angrenzende an das NSG Roisdorfer Hufebahn wird im Rahmen des Änderungsverfahrens zum angrenzenden LP 2 Bornheim entschieden.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
36.			<p>Die Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, konzeptionell den Boden für wirksame Schutzkonzepte zu entfalten und Vorgaben für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen aufzubauen. Sie sollen Hilfestellung bei der Findung von Kompensationsflächen und –maßnahmen sein und</p>	<p>Die Verwaltung erachtet die Festsetzungen als ausreichend, um darauf aufbauend weitergehende Konzepte für Maßnahmen zu erarbeiten. Diese sollen aber nicht Teil der Satzung werden. Zudem fallen die von der Einwenderin</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			helfen, Schutzhemmnisse über die Jahre abzubauen, Biotopverbundlücken zu schließen und die notwendigen Mindesthabitatflächen für bedrohte Arten aufzubauen. Sie sollen helfen, den Schutz der Dunkelheit zumindest entlang der Gewässer und für die Naturschutzgebiete wieder wirksam werden zu lassen, indem z.B. Verdunklungskonzepte als Maßnahmeninhalt des LP aufgebaut werden. Besucher*innen- und Verkehrslenkungskonzepte sollen helfen, ausreichend störungsarme Lebensraumflächen auch für andere als Menschen bereit zu halten. Der bestehende Entwurf bleibt weit hinter seinen Möglichkeiten und Notwendigkeiten zurück.	genannten Konzepte im Wesentlichen nicht in die Zuständigkeit des Naturschutzes.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
37.		Text Teil C, S. 66, 2.1-0 c) Ziff. 44-47	Weiterhin ist es unumgänglich, die Verbots- und Gebotsvorschriften zumindest für die Naturschutzgebietsflächen, die zugleich FFH-Gebiete sind, so anzupassen, dass sie europa-rechtskonform sind. Demnach sind alle Vorhaben, die auch nur ein FFH-Schutzgut erheblich beeinträchtigen können als Plan und Projekt FFH-prüfpflichtig. Dazu gehören auch Waldwirtschaftspläne, Fällmaßnahmen, Jagdkonzepte, Bodenarbeiten, Wegebau u.a.m., also Vorhaben, die weiterhin für die Freistellung / Ausnahme im Entwurf des LP geplante Nutzungen im FFH-Gebiet sind. Diese geplanten Freistellungsregelungen sind nicht rechtskonform, da sie von einem Rechtsvollzug wegführen. Tatsächlich weigert sich die untere Naturschutzbehörde bis heute, trotz geklärter Rechtslage (OVG Bautzen, Beschluss vom 9. 6. 2020- 4 B 126/19, NuR 2020, 471) die notwendigen FFH-Prüfungen der betroffenen Pläne, Projekte und Maßnahmen durchzusetzen. Zusätzlich erinnern wir noch einmal an das nötige Bestimmtheitsgebot des § 23 (1) LNatSchG, das aktuell von zahlreichen Regelungen des LP-Entwurfes nicht erfüllt wird, beispielhaft sind die Regelungen Nr. 44 bis 47 (NSG) dabei zu nennen.	Es wird nochmals auf Ziffer 2 des LP und die dortigen Erläuterungen verwiesen, wonach höherrangiges Recht vorrangig zu beachten ist. Dies betrifft u.a. das Artenschutzrecht und den Habitatschutz. Die von der Einwenderin genannten Maßnahmen und Konzepte sind nicht Gegenstand des Landschaftsplanes, sondern stellen Maßnahmen dar, die von den Regelungen nach Ziffer 2.1-0 erfasst werden. Ergänzend wird hierzu auf das Urteil des OVG NRW 21 B 1341/19 hingewiesen (zur zulässigen Borkenkäferbekämpfung im Stadtwald Bad Honnef).  Begründung zu den benannten Nrn. 44 bis 47 der Ausnahmen im NSG, die gemäß § 23 (1) nach Art und Umfang ausdrücklich vorzusehen sind:  Nr. 44 Bei der Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW können gemäß gesetzlicher Vorgabe des § 30 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Eine entsprechende Erläuterung sollte eingefügt werden.  Nr. 45 Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind; hier ergibt sich Art und Umfang einer Ausnahme aus der Erforderlichkeit der gesetzlichen Regelungen;  Nr. 46 Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind; hier bemisst sich Art und Umfang an der Vergleichbarkeit mit den vorher genannten Fallkonstellationen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				Nr. 47 die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang; hier ergibt sich Art und Umfang aus der bisherigen Genehmigung oder Erlaubnis.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Unter 2.1-0 c) Ziff. 44 wird folgende Erläuterung eingefügt: „Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen gemäß BNatSchG ausgeglichen werden können.“</b>	<b>X</b>	
38.			Die Liste der Freistellungen (Unberührtheiten) und Ausnahmen ist insgesamt derart umfassend, dass die Frage zu beantwortet wäre, wie die Schutzziele des Schutzzweckes überhaupt erzielt werden können. Denn ohne den absehbaren und glaubwürdig begründbaren Schutzerfolg verlieren die Einschränkungen der wenigen Verbote und Gebote ihre Berechtigung und Durchsetzungsrechtfertigung. Es ist insbesondere erklärungsbedürftig, warum eine gewisse Einschränkung der Landschaftsnutzung für die normale Bevölkerung erforderlich ist, aber gleichzeitig großangelegte flächenhafte Zerstörungen von Biotopen, Baumalter, Biotopstruktur, Bodenqualität, Ruhe, heimischen Paarhuferbeständen usw. durch die Grundeigentümer*innen bzw. Pächter*innen offenbar nach Auffassung der Naturschutzbehörde ohne jede naturschutzfachliche Folge bleiben sollen. Das Verlassen der Wege ist verboten, den Wald in Grund und Boden zu fahren, ist aber gleichzeitig anderen erlaubt. Die ungesteuerte Entnahme ganzer Paarhuferpopulationen aus wirtschaftlichen Gründen der Kostenminderung bei der Holzproduktion soll zugelassen sein, auf welcher Basis aber Mistkäfer im Wald Nahrung finden und als Nahrung z.B. für das Große Mausohr zur Verfügung stehen sollen oder wer als Samenträger Arten aktiv durch Kot verteilt, bleibt völlig offen. Hier herrscht eine auffallende und unausgeglichene Erkenntnisdiskrepanz bei der Planungsträgerin, die der weitreichenden Klärung und naturschutzfachlichen Ausrichtung dringend bedarf. Die Antworten lassen sich dabei nicht allein aus der Perspektive des Eigentumsrechts und der Nutzungsperspektive auflösen, sondern muss auch – mindestens gleichrangig – aus der Perspektive des Schutzgutes überzeugen können. Aktuell bleibt das Schutzgut vielfach schlicht auf der Strecke.	Weder die Regelungen zur Unberührtheit noch zu den Ausnahmen werden als zu weitgehend erachtet. Die Regelungen zur Unberührtheit betreffen in den NSG vor allem die Gewährleistung der Vornutzung in der bestehenden Art und im bestehenden Umfang.  Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten erteilen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.  Die Ausnahmen stellen einzelne plausible Sachverhalte dar, die nicht als atypisch zu betrachten sind und insofern z.B. bei privaten Anliegen keine Befreiung ermöglichen würden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
39.			Im bestehenden Konzept des Entwurfes ist u.a. auffallend, dass die Freistellungen und Ausnahmen textlich vor der Liste der einzelnen Schutzgebiete gefasst formuliert werden und somit universell gelten, also eine Schutzgebiets- und schutzgutsbezogene einzelne Abwägung offenbar weder angestrebt wurde noch erfolgt ist. So wäre das Befahren jenseits der Forste bzw. Biotope etwa im Moor- und Auenwald gänzlich anders (und deutlich dramatischer) zu bewerten als in einem trockenen Kiefernwald.	Die Systematik sieht zunächst allgemeine Regelungen vor, die sich auf alle Gebiete einer Schutzkategorie beziehen. Bei den einzelnen Schutzgebieten werden teilweise darüber hinaus gebietsspezifische Festsetzungen getroffen, in denen auf Besonderheiten in den einzelnen Schutzgebieten eingegangen wird. Dies können weitergehende Festsetzungen oder zusätzliche Unberührtheiten oder Ausnahmen sein.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
40.			Weiterhin ist für die rechtliche Bewertung bedeutsam, dass zwar Hinweise für Ausnahmeentscheidungen durch die Kreisverwaltung formuliert werden, jedoch keinerlei Maßstäbe der Mindestzustände der betroffenen Schutzgüter als Basis einer Ausnahmeentscheidung. Es ist schließlich ein entscheidender Unterschied, ob eine Ausnahme für eine Feier zum Zeitpunkt z.B. einer optimalen Entwicklung des Schutzgutes, z.B. des Steinkauzes, gewährt wird oder nach einem harten Winter, wenn nur noch Fragmentbestände der Art im Gebiet vorkommen. Die gebotenen Orientierungsrahmen für die Grenzen einer Ausnahmeentscheidung aus Sicht der Schutzgüter fehlt im Landschaftsplan allerdings vollständig. Daher kann die angelegte Ausnahmeübermacht und hohe Entscheidungsverantwortung der Kreisverwaltung nur fehlgehen, denn der notwendige Erfassungs- und Überblicksaufwand für eine schutzgutbezogene sachgerechte Ausnahmeentscheidung ist der Behörde auf der Basis des LP-Entwurfs praktisch unmöglich. Sie müsste bei jeder Ausnahmeentscheidung quasi die Gesamterfassung der Schutzgüter gewährleisten, um ausreichend fachgerecht abgewogen entscheiden zu können. Das ist faktisch jedoch ausgeschlossen. Der Ausnahmeverbehalt seitens der NNB ist insofern erkennbar nicht qualifiziert vollziehbar.	Die im Erläuterungsbericht zu den gebiets- und objektspezifischen Ausnahmen formulierten Hinweise dienen dem Verständnis der grundsätzlichen Vorgehensweise bei der fachlichen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Von der Einwenderin genannte fachliche Aspekte sowie sonstige entscheidungsrelevante Sachverhalte werden entsprechend dem jeweils aktuellen Kenntnisstand in die Entscheidung über die Ausnahme einbezogen, die danach nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen wird. Der Orientierungsrahmen für die Grenzen einer Ausnahmeentscheidung ist in Art und Ausmaß beschrieben. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
41.			Es ist daher wichtig seitens der Naturschutzbehörde zu realisieren, dass mit der Aufstellung eines Landschaftsplanes und der gebotenen Überarbeitung alle zehn Jahre gerade ein fester und verlässlicher Entwicklungsrahmen abgestimmt werden soll und muss, der einen geordnete und planungssichere Naturschutzvollzug aufbaut und ermöglicht. Der Landschaftsplan ist gerade <i>kein bewusst plastisches Instrument</i> ,	Gemäß § 9 (4) BNatSchG ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgeesehen oder zu erwarten sind.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			der allen spontanen politischen Planungswünschen und Ideen nachgibt und ihnen über die Ausnahme Raum verschaffen soll. Das ist schon mit dem Instrument und Wesens des „Plans“ als solchem unvereinbar. Daher wurde für besondere Fälle des unerwarteten Interventionserfordernisses während der Planlaufzeit das Instrument der Befreiung entwickelt, um im tatsächlichen Ausnahmefall und dann mit gebotener Vorsicht und breiter Beteiligung handlungsfähig zu bleiben. Das Konzept des Ausnahmeübermaßes bis hin zur Ausnahmewillkür dagegen ist mit dem Instrument der Landschaftsplanung als solchem abschließend nicht vereinbar. Es steht auch im Widerspruch zu z.B. § 23 (2) BNatSchG.	Der Landschaftsplan ist als Satzung langfristig angelegt, stellt aber gerade über die Ausnahmoptionen sicher, dass auf Fallkonstellationen, dynamisch reagiert werden kann. Dies gilt auch für dynamische Verweise auf gesetzliche Regelungen oder Konzepte wie das Waldbaukonzept NRW, das sicherlich fortgeschrieben werden wird, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse z.B. im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie berücksichtigen zu können.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
42.		Text Teil C, S. 47, 2.1-0 a) Ziff. 30	Die Verbotregelung für NSG Nr. 30 wird durch die Erläuterung entwertet. Die dadurch bezweckte Freistellung aller Tiertötungen- und Störungen durch die Land- und Forstwirtschaft oder auch durch jegliche Jagd geht am Ziel vorbei. Eine Pflicht zum Vermeidungsgebot muss bewahrt bleiben, schon aus rechtlichen Gründen. Selbstverständlich dürfen im Schutzgebiete Tiere nicht grundlos getötet oder gestört werden, wenn es sich bei der Nutzung vermeiden lässt und sind nicht alle Nutzungen ein vernünftiger Grund, wenn sie unverhältnismäßig sind. Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen sind Pflicht (geeignete Gerätewahl, passende Tageszeit usw.).	Der Landschaftsplan setzt die Vorgaben der §§ 5 BNatSchG sowie 4 LNatSchG, die auf eine Vermeidung von Eingriffen im Rahmen der Bewirtschaftung von Flächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis abzielen, nicht außer Kraft. Darüber hinaus gelten unabhängig vom Landschaftsplan die für die Land- und Forstwirtschaft geltenden Fachgesetze ebenso wie die zum Tierschutz.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
43.		Text Teil C, S. 47, 2.1-0 a) Ziff. 33	Die Erläuterung zu Nr. 33, dass der wirtschaftliche Wert zu einer Herauslösung als Uraltbaum führt, ist absurd. Eine solche Regelung ist nicht sinnvoll, da dadurch der Schutzaspekt automatisch hinter der Nutzung zurücktritt. Naturschutz nur mit unwirtschaftlichen Resten ist nicht erfolgreich, vielmehr gilt es, die ohnehin wenigen Bäume älter 120 Jahre umfassend zu sichern.	Die Xylobius-Strategie definiert die Eigenschaft von Uraltbäumen entsprechend der Dicke der Stämme, nicht dem Alter von Bäumen. Mit der Erläuterung soll sichergestellt werden, dass insbesondere Wertholz-Eichen, die entsprechende Dicken aufweisen und über eine lange Zeit für die wirtschaftliche Nutzung herausgepflegt wurden, weiterhin genutzt werden können.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
44.		Text Teil C, S. 48, 2.1-0 a) Ziff. 37ff.	Die Regelungen zum Verschlechterungsverbot (Nr. 37 ff.) sind natur-schutzfachlich ungeeignet, die biologische Vielfalt des Schutzgebietes zu schützen. Sie dienen der Besitzstandswahrung der Forstwirtschaft. Es werden im LP Entwurf erneut fachwidrig forstliche Nutzungsvorstellungen vor naturwissenschaftliche Erkenntnisse gestellt, die ihrerseits die eigendynamische Entwicklung als Basis des Erhalts der FFH-LRT	Die Regelungen werden als angemessen erachtet, sowohl die biologische Vielfalt zu schützen und zu entwickeln als auch vor allem den Aspekten der Klimaanpassung Rechnung zu tragen. Dabei geht es vorrangig um wissenschaftliche Erkenntnisse. Anlässlich der Fachtagung „Wald der Zukunft“ wurde dazu fundiert vorgetragen. Allein auf eine genetische Variabilität der heimische Arten zu setzen wurde dabei als nicht ausreichend erachtet.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			deutlich favorisieren. Die naturschutzfachliche Tragfähigkeit des LP-Entwurfs ist spätestens an dieser Stelle nicht mehr gegeben. Schutzgegenstand muss die lokale Genetik der Bestände als Reserve für die Klimafolgenanpassung sein.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
45.		Text Teil C, S. 51, 2.1-0 a) Ziff. 42	Nr. 42: Einschlag: Die Fristen orientieren sich in keiner Weise an den für das Schutzgebiet / den Schutzgütern erforderlichen Schutzbedürfnissen. Missachtet werden Brut- Setz- und Revierbildungsphasen, angepasst an die Veränderungen im Zuge des Klimawandels. Die Unberührtheit der Verkehrssicherung übersieht, dass auch andere Gefahrenabwehren möglich sind, z.B. die Sperrung eines Weges. Insofern kann – spätestens im FFH-Gebiet - eine erhöhte Prüfanforderung an die Beseitigung des Schutzgutes gegeben sein. Auch sind die Schutzgüter im Falle einer Niederlegung (in der Regel handelt es sich um Bäume) als Schutzgut zu belassen. Die wirtschaftliche (Folge-)Nutzung gehört nicht zur Verkehrssicherung. Auch sind eigentlich zwingend Hochstubben der Bäume zu belassen bzw. nur Kronenschnitte vorzunehmen, da FFH-rechtlich das jeweils <i>mildeste</i> Mittel zur Abwehr umzusetzen ist. Die aktuelle Regelung im LP-Entwurf kann daher leicht in einen Rechtskonflikt hineinführen und sollte anders gefasst werden.	Der in Verbot Nr. 42 genannte Zeitraum, in dem Einschläge im Laubholz durchgeführt werden dürfen, berücksichtigen die Aspekte des Artenschutzes in absehbar ausreichendem Umfang. Ähnliche Regelungen finden sich auch in ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Köln. Unabhängig von den Regelungen im LP gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Prüfung zur Sperrung von Wegen in FFH-Gebieten (und NSG) erfolgt im Rahmen der Betreuung der Schutzgebiete. Die Verkehrssicherungspflicht ist gesetzlich (außerhalb des LP) geregelt und kann nicht abgewogen werden. Eine Regelung zu Totholz befindet sich in der Nr. 34 (2. Entwurf: Nr. 35) der Verbote in NSG. Weitergehende Vereinbarungen könnten mit den jeweiligen Grundstückseigentümern getroffen werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
46.		Text Teil C, S. 52, 2.1-0 b) Ziff. 1  Ziff. 6 c)  Ziff. 6 d)  Ziff. 6 f)	Die Unberührtheit NSG Nr. 1 kann im FFH-Gebiet gegen das Entwicklungsgebot verstoßen. Es sollte klargestellt sein, dass Unterhaltung nur tatsächliche Unterhaltungsmaßnahmen, aber keine Grundinstandsetzung einschließt.  Nr. 6c schließt z.B. die Beseitigung besonders geschützter Arten wie der Herbstzeitlose ein. Die Regelung ist erkennbar zu unbestimmt.  Nr. 6d fehlt der Bezug des Elektrozaunes zur Weidefunktion. Die Regelung ist erkennbar zu unbestimmt.  Nr. 6f ist ebenfalls viel zu unbestimmt. Es fehlt jegliche Belastungsangabe.	Die Unberührtheit betrifft nur regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen, Grundinstandsetzungen sind in der Ausnahme Ziffer 10 geregelt.  Die Regelung sieht es vor, dass die genannte Pflanzenart bei einem vermehrten Auftreten auf Grünland beseitigt werden kann.  Es wird als selbstverständlich erachtet, dass der temporäre Weidezaun auch nur dann gesetzt wird, wenn eine Weidenutzung erfolgt.  Die NSG-Festsetzung stellt bisherige rechtmäßige Nutzungen in der bestehenden Art und im bestehendem Umfang frei. Dies soll gewährleisten, dass		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				eine bisher bereits extensive Bewirtschaftung nicht intensiviert wird, eine intensive konventionelle aber fortgeführt werden kann. Diesbezüglich werden „Belastungsgrenzen“ weder für sinnvoll noch für herleitbar erachtet.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
47.		Text Teil C, S. 55, 2.1-0 b) Ziff. 7 b)	Nr. 7b steht im Widerspruch zu Schutzgütern wie der Wildkatze. Eine generelle Freistellung im NSG ist nicht vertretbar.	Die Errichtung von Knotengeflechtzäunen sollte nur in Kombination mit Übersteighilfen für die Wildkatze vorgenommen werden; Die Formulierungen sollten dementsprechend im NSG, LSG, LB geändert werden. Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen und das Zaunmaterial zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, um das Verletzungsrisiko von Wildtierarten, u.a. der Wildkatze, zu verringern. Der Einsatz von Knotengitterzäunen sollte möglichst vermieden werden. Alternativen sind z.B. Hordengatter aus Holz oder angepasste Wildbestände. Möglicherweise können auch Überkletterhilfen aus Holz das Risiko für Wildkatzen abmildern. Eine entsprechende Formulierung sollte bei der Erläuterung eingefügt werden (siehe auch TÖB-Synopse, lfd. Nr. 30).		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs:</b> <b>Unter 2.1-0 b) Nr. 7. b), 2.2-0 b) Nr. 22. a) und 2.4.2-0 b) Nr. 7 a) werden die Formulierungen der Unberührtheit wie folgt ergänzt:</b> <b>bei Knotengeflechtzäunen nur in Kombination mit Hilfen für die Wildkatze;</b> <b>Die Erläuterung lautet zukünftig wie folgt:</b> <b>Der Einsatz von Knotengeflechtzäunen sollte möglichst vermieden werden. Überkletterhilfen aus Holz oder Durchlässe mildern das Verletzungsrisiko für Wildkatzen ab. Die Errichtung von Hordengattern aus Holz wird empfohlen.</b> <b>Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen. Das Zaunmaterial ist zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, um das Verletzungsrisiko von Wildtierarten zu verringern.</b>	<b>X</b>	
48.		Text Teil C, S. 56, 2.1-0 b) Ziff. 7 c)	Nr. 7c steht im Widerspruch zum Störungsverbot. Die Regelung ist zu unbestimmt. Die Schutzhütten dürfen nur an geeigneten Orten (Parkplätzen o.ä.) aufgestellt werden oder nur für wenige Tage. Die Standorte könnten auch bereits abgestimmt werden. Die Erforderlichkeit wird grundsätzlich in Frage gestellt und wird auch im LP an keiner Stelle belegt oder nur erwähnt.	Forstwirtschaftliche Nutzung sind auch im NSG nach den Vorgaben des Landschaftsplanes zulässig. Es ist nicht erkennbar, dass dafür temporär aufgestellte fahrbare Schutzhütten eine andersartige und deutlich stärkere Störung bewirken können als die Holzarbeiten selbst.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
49.		Text Teil C, S. 56, 2.1-0 b) Ziff. 7 e)	Nr. 7e: Die Regelung übersieht, dass in den Schutzgebieten (insb. im FFH-Gebiet) das gesamte Gebiet den Schutzziele dienen soll. Der Bodenschutz ist daher überall herzustellen und das Maß der 40 m (Rückegassenabstand) überall festzulegen. Für Moorwälder und Brüche / Auen ist das Befahren oder Schaffen von Rückegassen ganz auszuschließen. Dort ruht die Forstwirtschaft sinnvollerweise. Das Befahren stellt ohnehin eine hohe Belastung dar, so dass die forstliche Nutzung in den FFH-Gebieten in Frage gestellt wird, schon aus Klimaschutzgründen. Holz wächst an Holz, daher sind Holzentnahmen in der Regel nicht klimaschutzförderlich.	Die Argumentation wird nicht geteilt. Auch in FFH- und Naturschutzgebieten handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle um Wälder, die seit Jahrhunderten einer forstlichen Nutzung unterworfen sind. Ihre Schutzwürdigkeit ist aus der kulturlandschaftlichen Entwicklung heraus entstanden. Dies sieht auch die EU-Kommission so. Auf die FAQ zur Waldwirtschaft in FFH-Wäldern sei an dieser Stelle hingewiesen. Ein genereller Verzicht auf jegliche forstwirtschaftliche Nutzung von Wäldern in FFH-Gebieten erachtet die Verwaltung als nicht zielführend. Die Ausnahmeoption für Nutzungen in Feuchtwäldern ist an die Vorgaben zur Erteilung von Ausnahmen geknüpft. Es erfolgt stets eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf den Schutzzweck.  Zu 7 e alt, 7f neu: Holzernte- und -rückearbeiten: Die Regelung der nicht betroffenen Tätigkeit sollte ergänzt werden: „f) Holzernte- und -rückearbeiten mit Motorfahrzeugen lediglich auf Rückegassen und Wegen außerhalb von Gewässern, Quellbereichen, Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen.“ In der Erläuterung sollte aufgeführt werden, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens zu vermeiden ist.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Regelung zur Unberührtheit 2.1-0 b) 7 e) wird angepasst: „Holzernte- und -rückearbeiten mit Motorfahrzeugen lediglich auf Rückegassen und Wegen außerhalb von Gewässern, <u>Quellbereichen</u>, <u>Auen</u>-, <u>Bruch-</u> und <u>Sumpfwäldern vorzunehmen.</u>“ In der Erläuterung wird eingefügt: „Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens ist zu vermeiden.“</b>	<b>X</b>	
50.		Ziff. 7 f)	Nr. 7f ist nicht erforderlich. Arbeitsschutz kann stets auch durch Meiden eines Bereiches erreicht werden. Es fehlen konkrete Hinweise dazu, welche Schutzvorschriften hier eigentlich einschlägig wären.	Die Regelung verweist eindeutig auf die vorherige Prüfung auf andere zumutbare Maßnahmen. Es wird ausdrücklich auf den Arbeitsschutz und die dafür geltenden Regelungen Bezug genommen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
51.		Text Teil C, S. 56, 2.1-0 b) Ziff. 7 g)	Nr. 7g: Die Regelung ist naturschutzabträglich. Es gibt keine forstrechtlich tragfähige und nachweisbare Trennung von Kahlschlägen und Kalamitätsschlägen. Deshalb ist es notwendig, das Kahlschlagverbot insgesamt durchzusetzen. Die verheerenden Fehler mit Großkahlschlägen in den letzten Jahren mit massiven Natur- und Klimaschuttschäden dürfen sich nicht wiederholen. Im Extremfall: Befreiungsantrag!	Die Unberührtheit 2.1-0 b) Ziff. 7g sollte geändert werden und zukünftig wie folgt lauten: „das Fällen und Entnehmen von erkrankten oder von Schädlingen befallenen Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor forstwirtschaftlich relevanter Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für die Entnahme von Kalamitätsholz;		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs:</b>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<b>Die Unberührtheit 2.1-0 b) Ziff. 7g wird wie folgt geändert: „das Fällen und Entnehmen von erkrankten oder von Schädlingen befallenen absterbenden oder toten Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor forstwirtschaftlich relevanter Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärrieb) sowie für die Entnahme von Kalamitätsholz;</b>		
52.		Text Teil C, S. 56, 2.1-0 b) Ziff. 7 h)  S. 58	Nr. 7h: Die Aufforstung mit Rot-Eiche ist inakzeptabel, da die Art von den Standorten über insbesondere Eichelhäher in die anderen Flächen eingetragen wird. Wenn die Regelung bleiben sollte, wäre eine dauerhafte Pflicht zur Kostenübernahme durch die Verursachen-den Forsteigentümer*innen für die Beseitigung invasiver Eichenaufwüchse damit zwingend ebenfalls zu verbinden.  Nr. 10b: Das bisherige Maß wäre mindestens zu fassen und zu fixieren.	Die potenziellen Gefahren durch Einbringung der Roteiche im Rahmen der Wiederbestockung auf Nadelholzkalamitätsflächen wurde intensiv mit dem Landesbetriebe Wald und Holz erörtert. Derzeit erachtet der LB Wald und Holz die Roteiche in unserer Region als nicht invasiv. Häher sind auch aktuell in den Wäldern unterwegs, ohne dass eine Ausdehnung der Verbreitung über die aktuellen Standorte hinaus erkennbar wäre. Dennoch soll durch die Beschränkung des Anteils der Art bei Wiederaufforstungen ein Monitoring ermöglicht und ggfls. Änderungen in der Strategie vollzogen werden. Es gilt auch für die Imkerei die Vorgabe „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
53.		Text Teil C, S. 59, 2.1-0 b) Ziff. 11	Nr. 11: Das Betretungsrecht sollte an ein Erfordernis gebunden bleiben, so wie es der Kreis auch bei den Flächen verlangt, die den Naturschutzverbänden gehören. Ein Waldgrundstücksbesitz im FFH-Gebiet rechtfertigt eben nicht zum Familienpicknick in der Brutzeit jenseits der Wege.	Die von der Einwenderin genannten „Nutzungen“ sind sicher nicht gemeint. Der Landschaftsplan darf aber auch keine Überregulierungen vornehmen.  Die Unberührtheit sollte jedoch geändert werden in: „das Betreten der Fläche oder Befahren von Wegen durch Eigentümer...“		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Unberührtheit 2.1-0 b) Ziff. 11 wird geändert: „das Betreten der Fläche oder Befahren von Wegen der Naturschutzgebiete durch Eigentümer und Eigentümerinnen...“</b>	<b>X</b>	
54.		Text Teil C, S. 59, 2.1-0 b)  Ziff. 12, 14, 15, 17	Nr. 12: Das Gesamtmaß ist abzustimmen, weshalb das Genehmigungsverfahren mit Beiratsbeteiligung weiter erhalten bleiben sollte.  Nr. 14 und 15: Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier eine Beteiligung von Beirat oder Verbänden nicht angestrebt wird.	Durch die Anzeigepflicht wird sichergestellt, dass auch bei den wichtigen Umweltbildungsmaßnahmen zu beachtende Hinweise an die Veranstalter gegeben werden können.  Die genannten, von der UNB angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Maßnahmen dar, die der Beteiligungspflicht von Naturschutzvereinigungen oder Beiräten unterfallen. Maßnahmen zur Eindämmung von invasiven Arten treffen die zuständigen Behörden nach § 40a BNatSchG nach pflichtgemäßem Ermessen. Für Entnahmen einzelner		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Nr. 17: Ist erneut zu unbestimmt.	Wölfe sieht das Naturschutzrecht die Beteiligung der Naturschutzvereinigungen vor, unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Auf die Beteiligungsregelungen verweist der Erläuterungsbericht zu Ziffer 2  Gefahrenabwehr kann vielfältig ausgestaltet sein, je nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Eine Konkretisierung ist weder möglich noch zielführend.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
55.		Text Teil C, S. 60, 2.1-0 b) Ziff. 19	Nr. 19: Das Landen mit einem Frei- oder Fesselballons muss verboten bleiben. Im Falle einer Notlandung ist der Verstoß des Ordnungsrechts, sofern nicht vom Luftfahrtrecht überlagert, sicherlich das kleinste Problem.	Es sollte nur in Notlagsituationen erlaubt sein, mit Frei- und Fesselballons zu landen. Die Formulierung der Unberührtheit sollte ergänzt werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Unberührtheit 2.1-0 b) Ziff. 19 wird geändert: „mit Frei- und Fesselballons in Notlagsituationen zu landen;“</b>	<b>X</b>	
56.		Text Teil C, S. 60, 2.1-0 b) Ziff. 20	Nr. 20: Die Beschränkung ist notwendig: Solange deren Genehmigung anhält.	Die Regelung zur Freistellung sonstiger rechtmäßiger Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist als Auffangtatbestand zu werten, da dem Planungsträger nicht alle rechtmäßigen Genehmigungen bekannt sind.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
57.			Ausnahmen: Die Ausnahmen, die auch das FFH-Gebiete und seine Umgebung bzw. umgebende Funktionsbezüge betreffen, enthalten regelmäßig Maßnahmen, die der FFH-Prüfpflicht und damit dem Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände unterliegen (z.B. 30, Forstwegebau, 16, Straßenausbau, 18, Be- und Entwässerung, 24: Anlage und Beseitigung von Gewässern, 31 Holzernte in FFH-LRT).  Die Nummern 44 bis 47 sind erkennbar zu unbestimmt und führen in eine Alleinzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde, die sich zugleich gegen naturschutzfachliche Beratung abschottet. Die gesetzlich verbrieften Beteiligungspflichten von Beirat und Verbänden gingen verloren. Das führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Es wird dringend davon abgeraten, diese weitgehenden und unbestimmten Ausnahmen in dieser Form aufrecht erhalten zu wollen.	Die Prüfpflicht ergibt sich im Einzelfall aus dem (höherrangigen) Habitatschutzrecht, § 34 BNatSchG und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Landes. Auf Ziffer 2 des Landschaftsplanes wird verwiesen.  Die Ausnahmeregelungen nach den Ziffern 44-47 werden als verhältnismäßig erachtet und betreffen Fälle, die nicht als atypisch zu bewerten sind. Die Ausnahmeoption wird insofern als das geeignete Instrument für eine mögliche Überwindung der Verbote angesehen. Siehe auch lfd. Nr. 37.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Im Orientierungsrahmen für Ausnahmeentscheidungen allein durch die UNB fehlt der tatsächlich relevante Prüfgegenstand: Nämlich das jeweilige Maß der schon eingetretenen Belastung, der (schlechte) Zustand der FFH-LRT, die (geringe) Zahl der Individuen der Zielarten (Brutpaare usw.). Die Ausnahmenprüfung kann folgelogisch nicht nach dem beschriebenen Ausnahmetatbestand (Wegebau, Haus usw.) beschieden werden, sondern muss maßgeblich vom naturschutzfachlichen Zustand der Schutzgüter selbst beeinflusst werden, zu deren Basis (Mindestqualitäten und -quantitäten, die erhalten bleiben müssen) <i>keinerlei</i> Hinweise im LP-Entwurf angegeben oder vorbereitet werden. Diese Ausnahmeregelungen im LP-Entwurf müssen insofern aufgegeben werden und sind rechtlich so eindeutig nicht umsetzbar! Sie wären rein logisch denkbar, <i>ausschließlich nur dann</i> , wenn die Kreisverwaltung über eine dezidierte Raubeobachtung mit ständiger Kenntnis der Bestands- und Flächenzahlen der Schutzgüter und zugleich festen Schwellenwerten (ähnlich wie im FFH-Prüfschema mit <i>absoluten</i> Bagatellgrenzen) verfügte. Beides ist aber eindeutig nicht der Fall.	Auf die Erläuterungen zu Ziffer 2.1-0 c und korrespondierend zu den Ausnahmen zu andern Schutzkategorien wird nochmal verwiesen: <i>Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</i> <i>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</i> <i>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist</i> Die von der Einwenderin genannten Aspekte fließen soweit sinnvoll in die naturschutzfachliche Prüfung der gestellten Anträge ein.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
58.		Text Teil C, S. 98ff. 2.2-0 c) Ziff. 1-9, 21	Wegen der grundsätzlichen Mängel der Ausnahme und Freistellungslisten, die selbstverständlich auch die für die Landschaftsschutzgebiete und gLB erfassen und betreffen, bleibt eine weitere detaillierte sprachliche Auseinandersetzung mit den Einzelregelungen an dieser Stelle zur LSG-Liste und gLB-Liste aus, womit aber keine Anerkennung als ausreichend bestimmt oder zielführend verbunden ist. Besonders negativ wirken selbstverständlich die geplanten Ausnahmehoptionen für 1 bis 9, 21, die quasi das Bauverbot im LSG mehr oder weniger vollständig unterlaufen.	Die genannten Ausnahmen werden als dem Schutzzweck LSG/GLB jeweils angemessen und verhältnismäßig erachtet. Sie tragen der Anforderungen an die gegenüber dem NSG schwächeren Schutzkategorien und den dortigen sonstigen Anforderungen an die Raumnutzung Rechnung. Im Übrigen wird auf grundsätzliche Äußerungen zu den Vorträgen zu Naturschutzgebieten verwiesen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
59.			Die Übernahme von Ausnahmegenehmigungen durch den Landesbetrieb Wald und Holz steht im Widerspruch zur notwendigen Kontrollfunktion. Der Landesbetrieb Wald und Holz ist – auch bei der Einvernehmensregelung mit der uNB – nicht im Stande, sich hier ausreichend selbst zu kontrollieren. Ihm fehlt außerdem die fachliche Kompetenz zur Einschätzung naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Wirkungen von Maßnahmen.	Gemäß § 24 (2) LNatSchG ist der Landesbetrieb Wald und Holz für die Überwachung der forstlichen Festsetzungen zuständig und trifft die Anordnungen im Einvernehmen mit der UNB.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
60.			<p>Da alle Bescheide mit Umweltbezug durch EU-Recht von den Naturschutzverbänden beklagt werden können, ist es auch mit Blick auf eine vermeintliche Beschleunigung oder Erleichterung der Verwaltungsarbeit kein Gewinn, die Verbände über extreme Ausnahmetatbestandslisten aus Beteiligungen und Abstimmungen zunächst herauszuhalten. Vielmehr entsteht ein zusätzlicher hoher Verwaltungsaufwand, die dann erforderlichen regelmäßigen UIG-Anfragen zu bearbeiten und Konflikte nachlaufend auf dem Rechtsweg oder dem behördlichen Weg der Aufsicht zu klären und hohe Entschädigungszahlungen der betroffenen Bescheidnehmer*innen bei rechtswidrigen Ausnahmen zu riskieren.</p> <p>Die Naturschutzbehörde sollte sich zudem vergegenwärtigen, dass sie angesichts des maßlosen Ausnahmekatalogs mit hoher Bindungswirkung kaum noch selbst über Steuerungsoptionen verfügt, die landschaftliche Entwicklung wirksam zu steuern. Sie gibt damit ihre Gestaltungsfunktion weitgehend auf und ab. Antragssteller*innen entscheiden dann über unzählige Einzelfälle über die Entwicklung der Landschaft, nicht die Landschaftsplanenden. Die Absicht des Gesetzgebers ist es aber im Gegenteil, gerade eine gesteuerte und geordnete Raumordnung zu gewährleisten.</p>	Die Verwaltung erachtet die allgemeinen und gebietspezifischen Regelungen für den Schutzzweck angemessen und verhältnismäßig. Eine Steuerung ist durchaus in Form der formulierten Ausnahmooptionen gegeben. Die Beteiligungsrechte des Beirates und der Naturschutzvereinigungen werden beachtet.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
61.		Teil C, S. 17, EZ 1.1	<p>EWZ 1.1.: Die naturnahe Waldbewirtschaftung ist kein generelles naturschutzfachliches Entwicklungsziel, sondern die Bedingung, falls forstliche Nutzung entgegen dem Entwicklungsziel der natürlichen Waldentwicklung zugelassen werden soll (S. 17).</p> <p>Die Entwicklung nach heutigem Stand der Forstwissenschaft ohne Berücksichtigung der forstökologischen Erkenntnisse und der Waldökologie vermeintlich standortangepasster, vermeintlich klimaangepasster Laub- und Mischwälder entsprechend eines forstlichen Holzproduktionskonzeptes des Landes NRW ist kein naturschutzfachliches Entwicklungsziel für einen LP. Es sind naturwissenschaftliche, naturschutzfachliche Standards zu Grunde zu legen.</p>	Die forstlichen Festsetzungen zielen einerseits auf eine Sicherung des hohen ökologischen Wertes der Waldbestände, berücksichtigen andererseits aber auch die gültige Erlasslage sowie die Empfehlungen des Waldbaukonzeptes NRW zur Baumartenwahl in diesen Bereichen. Sie werden vor diesem Hintergrund auch abwägend als verhältnismäßig und zielführend erachtet.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
62.			Es wird angeregt, den Entwurf des LP insgesamt zurückzunehmen und einen mit den Ziel der Raumordnung und der Naturschutznormen harmonisierenden Plan neu aufzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Da die Ausgestaltung der Ausnahmen und Freistellungen des LP-Entwurfes exemplarisch ist und für alle Landschaftspläne im Kreisgebiet gerade so parallel vorbereitet wird, wird angeregt, eine grundsätzliche, qualifizierte juristische Klärung in Form von Fachgutachten unter Beteiligung der Bezirksregierung Köln bzw. des Landesumweltministeriums in die Wege zu leiten.	Die juristische Prüfung erfolgt durch die Bezirksregierung Köln im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 18 LNatSchG.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
63.			Die Stellungnahme des NABU RSK wird als Bestandteil der BUND NRW Stellungnahme übernommen.	Auf die gesonderte Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken des NABU wird verwiesen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
64.	<b>NABU Bonn e.V.</b> <b>21.12.2023</b>		<p>Im Rahmen unserer Stellungnahme haben wir uns primär darauf konzentriert, die Schutzgebietsfestsetzungen im Landschaftsplanentwurf mit den Kartierungen geschützter und schutzwürdiger Biotope des LANUV abzugleichen. Des Weiteren bringen wir aus unserer Ortskenntnis resultierende Erkenntnisse zu zusätzlichen Flächen ein. So möchten wir vorweg anmerken, dass einige Bereiche, die als geschützte Biotope zu kartieren sind, bislang nicht als solche verzeichnet sind. Insbesondere sind einige Waldgewässer bislang nicht erfasst. Wir können diese im Rahmen dieser Stellungnahme aus Zeitgründen nicht vollständig angeben. Eine Nachbearbeitung ist unseres Erachtens im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans erforderlich.</p> <p>Aus zeitlichen Gründen ist es uns bis zum Abgabetermin nicht möglich, den aus Sicht der Naturschutzverbände notwendigen Abgleich mit den Zielen der Regionalplanung, des Fachbeitrags des LANUV und den Biotopverbundflächen, umfangreich vorzunehmen. Diesbezüglich haben wir uns im Vorfeld mit dem BUND Rhein-Sieg abgestimmt, der diesen Part und zusätzliche Anmerkungen zu den Festsetzungen im Textteil in seine Stellungnahme aufnehmen wird. Wir haben den Entwurf zur Stellungnahme des BUND zur Kenntnis genommen und schließen uns dieser ergänzend zu unserer eigenen Stellungnahme in den wesentlichen Teilen an.</p> <p>Inbesondere betont der BUND die auch aus unserer Sicht unzureichenden Schutzgebietsfestsetzungen im LP-Entwurf. Wie im Rahmen unserer Stellungnahme bei der Auflistung der einzelnen Gebiete</p>	<p>Es wäre wünschenswert gewesen, wenn der NABU bereits in der Frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Landschaftsplanes abgegeben hätte.</p> <p>Soweit möglich und gerechtfertigt, sollen die Anregungen bei der Bearbeitung des Erneuten Entwurf des Landschaftsplanes berücksichtigt werden.</p> <p>Der Landschaftsplan beachtet die im Regionalplan formulierten Ziele der Raumordnung in abgewogener Weise. Zu den für BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) formulierten Zielen wird auf die nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Erläuterungen im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes verwiesen: Darin heißt es zu den BSN: <i>Innerhalb der BSN liegen weiterhin festgesetzte und geplante Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flächen und Wildnisgebiete. Darüber hinaus wurden in die BSN Flächen einbezogen, die unter landesweiten und/oder regionalen Aspekten (z. B. repräsentativ für die Region oder sehr selten in der Region) in der Regel als Kernbereiche des Biotopverbunds mit einer hohen Schutzwürdigkeit bewertet wurden und denen aus fachlicher Sicht im regionalen Biotopverbund eine herausragende Bedeutung zukommt. Zur Erhaltung und Förderung der</i></p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>angesprochen, erfolgen aus unserer Sicht zu wenig NSG-Ausweisungen, insbesondere auch im Vergleich zu Nachbarkommunen. Die Forderungen zur NSG-Ausweisung entsprechend der LANUV-Empfehlungen decken sich weitgehend mit der Forderung des BUND zur Ausweisung der im Regionalplanung als „Bereiche zum Schutz der Natur“ festgelegten Gebiete als Naturschutzgebiete.</p> <p>Im Zuge der Offenlegung und der Öffentlichkeitsarbeit sollten die unseres Erachtens ungerechtfertigt bestehenden Vorbehalte in der Bevölkerung und bei Grundeigentümern gegenüber Naturschutzgebieten, durch entsprechende aufklärende Informationen vermindert werden.</p> <p>Ferner sollten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, für die Inanspruchnahme von Ökopunkten und Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie auch Landschaftsteile mit konzentriertem Vorkommen von (Streu-)obstwiesen und Obstbaumbrachen im Landschaftsplan gesondert als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden. Dies um deren Erhalt in Zukunft zu sichern und gezielt Maßnahmen festzulegen, die gezielter auf die Einzelbereiche bezogen werden können als</p>	<p><i>Biodiversität sind in den BSN auch Bereiche einbezogen, die einer Vernetzung dieser Kernbereiche dienen und dauerhaft einen funktionsräumlichen Austausch zwischen besonders wertvollen Lebensräumen ermöglichen....</i>  <b>Die für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zuständigen fachlichen Stellen haben die BSN örtlich zu differenzieren.</b>  <i>Je nach Wertigkeit und dem jeweiligen Schutzbedürfnis bzw. der Empfindlichkeit der in den BSN gelegenen Biotope sind auf der Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Regelungen geeignete Instrumente zur Umsetzung der Schutzziele auszuwählen. <b>Aus der regionalplanerischen Festlegung leitet sich nicht das Erfordernis ab, die BSN vollständig oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen.</b> Zu den geeigneten Instrumenten der Fachplanung gehören neben unterschiedlichen Möglichkeiten zu Festsetzungen im Rahmen der Landschaftsplanung (z. B. Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile) auch vertragliche Vereinbarungen mit den Landnutzern.</i>  <i>Sofern der angestrebte Schutzzweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann, soll diese Möglichkeit vorrangig geprüft werden.</i>  <i>Durch die Fachplanung sind wertvolle Flächen als Naturschutzgebiete zu sichern.</i>  Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die im Gemeindegebiet vorhandenen besonders wertvollen Flächen in ausreichendem Umfang als NSG festgesetzt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kompensationsflächen sollten nicht pauschal als GLB ausgewiesen werden, sondern nur dann, wenn eine besondere Schutzwürdigkeit der Fläche besteht.</p> <p>Bei einer Vielzahl und Kleinräumigkeit bestimmter wertvoller Biotope ist eine Schutzgebietsausweisung oftmals nicht das geeignete Instrument zu ihrer Sicherung. Durch § 30 BNatSchG wird eine Reihe von Biotoptypen pauschal</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			dies bei der Festlegung im Rahmen eines großflächigen LSG möglich ist.	<p>vor erheblichen und nachhaltigen Eingriffen geschützt. Es bedarf darüber hinaus nicht zwingend einer Sicherung über den Landschaftsplan.</p> <p>Zum Schutz der reich strukturierten Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen auf der Oedekovener Heide, Gielsdorfer Heide und dem Gehölz-Grünlandkomplex westlich Birrekoven sieht der Landschaftsplanentwurf die Festsetzung des LSG 2.2-4 „Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Waldville und Siedlungsbereich“ vor. Es werden Maßnahmen wie bspw. die „Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen festgesetzt (5.1/2.2-4/1).</p> <p>Im LSG gilt der Schutz von Obstbäumen durch das Verbot Nr. 17: „Bäume, die außerhalb des Waldes, ..., Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;</p> <p>Streuobstbestände mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern sind gemäß § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Der gesetzliche Schutz tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände im Land Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 Prozent abgenommen hat.</p> <p>Die Notwendigkeit, sämtliche Kompensationsflächen, § 30-Biotop und Streuobstbestände als GLB festzusetzen, ist aufgrund der zuvor genannten Gründe nicht gegeben.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
65.		FK C5,D5	<p><b>Stellungnahme zu den Schutzgebietsfestsetzungen Naturschutzgebiete</b> NSG 2.1-3, SU-082 Tongrube Witterschlick</p> <p>Ein Teilbereich im südwestlichen Teil des NSG ist in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans nicht als NSG berücksichtigt. Wir bitten um Ausweisung des gesamten NSG im LP.</p> <p>Im Übrigen halten wir die NSG-Festsetzungen im LP-Entwurf für nicht ausreichend.</p>	<p>Der Entwurf des Landschaftsplanes sieht eine geänderte Abgrenzung des NSG „Tongrube Witterschlick“ im Vergleich zum derzeitigen Zustand vor. Re-kultivierte Bereiche des Tontagebau Emma werden hierbei in das NSG miteinbezogen. Die von der Einwenderin angesprochene Fläche wird derzeit bergbaulich genutzt und verbleibt daher ohne Schutzgebietsfestsetzung.</p> <p>Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die im Gemeindegebiet vorhandenen besonders wertvollen Flächen in ausreichendem Umfang als NSG festgesetzt werden.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
66.		FK B3	<p><b>Gesetzlich geschützte Biotope BT-5207-0005-8/LB 2.4.2-19 Bocksmaar</b></p> <p>Der geschützte Biotop „Bocksmaar“, BT-5207-005-8, liegt zu einem kleineren Flächenanteil auf Alfterer Gebiet. Der größte Flächenanteil gehört zur Gemeinde Swisttal und ist im dortigen LP als LB 2.4.2-19 berücksichtigt. Der Alfterer Teil sollte im LP ebenfalls mindestens als LB ausgewiesen werden. Das Biotop wird vom LANUV als NSG-würdig eingestuft. Wir bitten um Ausweisung als NSG bzw. Erweiterung des auf Swisttaler Gebiet bestehenden NSG. Hier könnte das an die Nachbarparzellen heranreichende NSG SU-066 Waldville bis an die Breite Allee erweitert werden, wodurch der Bereich Bocksmaar im NSG liegen würde.</p>	<p>Es handelt sich hierbei um das gesetzlich geschützte Biotop BT-SU-08356. Wie von der Einwenderin beschrieben, ist das Bocksmaar im LP4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ als GLB ausgewiesen. Nur ein kleiner Bereich von wenigen Quadratmetern liegt auf der Alfterer Seite. Aufgrund der unzureichenden Darstellbarkeit in der Festsetzungskarte sollte auf die Aufnahme des Bocksmaars als GLB verzichtet werden. Dies ist insofern vertretbar, da es sich um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop handelt und dadurch bereits ausreichend gesichert ist.</p> <p>Über die Ausweisung weiterer NSG-Flächen auf Swisttaler Gebiet wird im Rahmen des Änderungsverfahrens zum angrenzenden LP 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ entschieden.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
67.			<p><b>BT-SU-02886</b></p> <p>Das mit einer Fläche von rund 2400 qm als geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG ausgewiesene Waldgewässer in der Gemarkung Alfter sollte im LP als geschützter Bereich ausgewiesen werden. Wir halten angesichts der Bedeutung der Waldgewässer, u. a. als Laichplätze für u. a. den Springfrosch, die Ausweisung als NSG für notwendig.</p> <p><b>BT-SU-02926</b></p> <p>Das kleine in der Gemarkung Gielsdorf, Flur 11 Nr. 26, gelegene Waldgewässer ist als geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG erfasst. Es sollte im LP als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden, um seinen Bestand zu sichern.</p>	<p>Bei den Waldgewässern handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope. Die rechtlichen Auswirkungen dieses unmittelbaren gesetzlichen Schutzes sind mit denen einer Schutzgebietsverordnung vergleichbar. Einer Unterschutzstellung über den Landschaftsplan als GLB oder NSG bedarf es nicht.</p> <p>Auf die gesetzlich geschützten Biotope wird im Textteil C auf S. 113 hingewiesen. Zudem werden diese in der Anlagekarte dargestellt.</p> <p>Durch das Verbot 2.2-0 a) Nr. 4 „Veränderungen der Boden- oder Geländege-stalt vorzunehmen“ sind die Waldgewässer auch über den Landschaftsplan vor Zerstörung geschützt.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
68.		FK C3	<p><b>BT-SU-02934, -02937, -0241/LB 2.4.2-10</b></p> <p>Im als LB im LP ausgewiesenen Bereich finden sich um das mit rund 3000 qm Grundfläche als geschützter Biotop ausgewiesene große Waldgewässer Kakatzmaar, weitere geschützte Biotope in Form von Sumpf- und Feuchtgrünlandbereichen. Das Gewässer selbst ist als FFH-Lebensraumtyp kartiert. Ihm kommt entsprechend der FFH-Richtlinie eine besondere Bedeutung zu.</p>	<p>Das Kakatzmaar ist im Wald deutlich erkennbar. Daher sieht der Entwurf des Landschaftsplanes vor, dieses als GLB festzusetzen. Die Schutzgebietskategorie ist dafür geeignet, um dem Schutzzweck ausreichend Rechnung zu tragen.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Der Bereich sollte als NSG ausgewiesen werden.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
69.		FK C3	<p><b>BT-SU-3050 Waldgewässer „Joerm“ Gemarkung Gielsdorf</b></p> <p>Das als Geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG kartierte Waldgewässer „Joerm“ in der Gemarkung Gielsdorf ist im LP nicht gesondert berücksichtigt. Die Kartierung erfolgte seinerzeit als (Erlen-)Bruchwald. Zum Zeitpunkt der Kartierung war das Gewässer vermutlich temporär nahezu trockengefallen.</p> <p>In Abstimmung mit der UNB und den Grundeigentümern ist das Gewässer vor wenigen Jahren vom NABU Bonn renaturiert worden und ist seitdem stets wasserführend. Es hat eine Grundfläche von über 1000 qm. Umgebende kleinere Tümpel und Gräben wären noch hinzuzurechnen.</p> <p>Die „Joerm“ ist seit Jahrzehnten bedeutendes Amphibienlaichgewässer für Erdkröten, Gras- und Springfrösche. Außer dem Kammmolch finden sich alle heimischen Molcharten. Springfroschlaich wurde in der „Joerm“ und in umgebenden Gewässer auch nach 2020 nachgewiesen. Zu den Beobachtungen zum Amphibienvorkommen verweisen wir u. a. auf die Beobachtungen des emer. Prof. Schneider aus Alfter-Impekoven. Das Foto rechts zeigt große Mengen Grasfrösche zur Laichzeit im Gewässer „Joerm“. (2019 ca. 200-300 Ex.)</p> <p>Neben dem Erlenbestand finden sich im Umfeld einige Moorbirken. Strauch- und Krautschicht haben sich ebenfalls nach der Renaturierung positiv weiterentwickelt und gehen im Bestand an Bedeutung über den Zustand zum Zeitpunkt der amtlichen Biotopkartierung hinaus. Das östlich an das Gewässer angrenzende Grundstück hat sich in den letzten 40 Jahren nach Aufgabe einzelner Fichtenanpflanzungen in freier Sukzession wie eine Naturwaldparzelle entwickelt und ist äußerst reich an Totholz.</p> <p>Die „Joerm“ besteht an dieser Stelle bereits seit Jahrhunderten und ist für die Bewohner des Ortes ein fester Bestandteil des Landschaftsbildes. Die „Joerm“ wird bereits in der Kartenaufnahme durch Tranchot Ende des 18. Jh. aufgeführt.</p>	<p>Der Anregung sollte teilweise gefolgt werden. Das Waldgewässer „Joerm“ sollte aufgrund seiner Bedeutung als Lebensstätte zahlreicher Amphibienarten und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes als GLB festgesetzt werden. Der Weiher am Waldrand hinter der Gielsdorfer Heide ist bei der Bevölkerung bekannt. In das Schutzgebiet sollte die östlich liegende Waldparzelle, auf welcher mehrere periodische Kleingewässer vorzufinden sind, miteinbezogen werden. Die südwestliche Abgrenzung sollte entlang des Forstweges verlaufen.</p> <p>Die Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Gielsdorf, Flur 8, Flurstück 1018 hat erklärt, dass sie gegen eine Unterschutzstellung des Gewässers und des umgebenden Grundstücks keine Einwendungen hat.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Die Kartierung als Biotop entspricht nicht der aktuellen Gewässerfläche. Die Lage wäre zu korrigieren. Die Darstellung links zeigt die Lage des Kernbereichs und die mögliche Ausdehnung bei höherem Wasserstand. Das Waldgewässer sollte mit den angrenzenden Flächen im LP ausgewiesen und sein Schutz und Bestand durch die Ausweisung als NSG gesichert werden. Die entsprechenden Grundstücke sind im Eigentum der Kirchengemeinde und der Gemeinde Alfter. Beide Eigentümer hatten seinerzeit der Renaturierung zugestimmt und stehen dem Erhalt und Schutz des Biotops sehr positiv gegenüber.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Festsetzungskarte wird geändert: Der Weiher Joerm sowie die östlich anschließende Waldparzelle werden als GLB festgesetzt.</b>	<b>X</b>	
70.		AK C4	<b>BT-SU-03145 Markeskaulenbachtal</b> Der mittlere Teil des Markeskaulenbachtals in der Gemarkung Impekoven ist als geschützter Biotop gem. §30 BNatSchG als Fließgewässer kartiert. Im Entwurf des LP ist dieser im Wald verlaufende Teil des Gewässers nicht berücksichtigt, sondern liegt lediglich im LSG. Es handelt sich um einen naturnahen, mäandrierenden Bachlauf, der möglicherweise temporär nicht wasserführend ist. Die Bachläufe im Bereich des Vilewaldes sind in sehr unterschiedlichem Maße wasserführend. Das Gebiet ist auch aufgrund seiner begleitenden Baumschicht (Schwarz-Erle) schützenswert. Wir bitten um Ausweisung als LB und Prüfung, ob der Bereich NSG-würdig ist. Des Weiteren sollte der Quellbereich des Baches und der obere Bachlauf und der untere Bereich im Offenland betrachtet werden. Unseres Erachtens sollte der gesamte Bachlauf im LP als LB ausgewiesen werden.	Es handelt sich hierbei um das gesetzlich geschützte Biotop BT-SU-03027. Dieses Biotop genießt einen unmittelbaren gesetzlichen Schutz, dessen rechtliche Auswirkungen mit denen einer Schutzgebietsverordnung vergleichbar sind. Einer Unterschutzstellung über den Landschaftsplan als GLB oder NSG bedarf es nicht.  Der genannte gesetzlich geschützte Biotop wird im Textteil C auf S. 113 benannt und in der Anlagenkarte dargestellt.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
71.		FK C3	<b>BT-SU-03057, BT-SU-03059, BT-SU-03057/LB 2.4.2-9 BK-SU-00094 Mirbachtal westlich Gielsdorf</b> Vorweg sei gesagt, dass wir das Mirbachtal an der Grenze der Gemarkungen Alfter und Gielsdorf für ein Gebiet von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im Bereich der Gemeinde Alfter halten.	Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die im Gemeindegebiet vorhandenen besonders wertvollen Flächen in ausreichendem Umfang als NSG festgesetzt werden.  Da das Mirbachtal in naher Entfernung zu den Siedlungsbereichen liegt, wird es von den Menschen in der Umgebung gerne zur Erholung aufgesucht. Auch		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Der Quellbereich des Mirbachs und dessen Oberlauf bis zum Bereich Mirbachweg/Schleibendgesweg ist als Landschaftsbestandteil auch unter kulturhistorischen Gesichtspunkten von größter Bedeutung. Der heute noch teils vorhandene Pfad vom Sangerweg kommend durch die Langemaar, dann weiter entlang des Bachlaufs, führt an der Grenze der beiden Gemarkungen entlang. Es ist der alte Bannweg, der beim Bannbegang von den Einwohnern von Alfter und Gielsdorf begangen wurde, um die Lage der Grenze von deren Bann (Gemarkung) festzulegen. Noch heute entspricht die Grenze der beiden Gemarkungen der ehemaligen Grenze zwischen der kurfürstlichen Herrlichkeit Alfter und dem kurfürstlichen Dingstuhl Gielsdorf. In wesentlichen Teilen entspricht der Grenzverlauf dem Bachlauf.</p> <p>Eine historische Betrachtung ist unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten hier notwendig, weil bei den bislang zugrundeliegenden Kartierungen der ursprüngliche Verlauf des Baches nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>Jedoch ist ab und an bei länger anhaltenden oder stärkeren Niederschlagsereignissen der alte Bachlauf noch erkennbar. Die ursprünglichen Quellbereiche führen dann noch Wasser. Dies konnte in den Jahren 2014-2023 mehrfach beobachtet werden, keinesfalls nur bei dem Starkregenereignis im Sommer 2021. Die Karte zeigt den Verlauf des Mirbachs vom ursprünglichen Quellbereich in der „Lange Maar“ bis zum heute als Quelle betrachteten Bereich im „Hasenpützchen“. Der Bachlauf wurde aus der Karte der preußischen topographischen Kartenaufnahme in die heutige Liegenschaftskarte übernommen.</p> <p>Der in der historischen Karte dargestellte Verlauf entspricht unseren Beobachtungen des temporär wasserführenden Bachlaufs in diesem Bereich. Der ehemalige Bachlauf ist anhand von Strukturmerkmalen in der Landschaft auch sichtbar, wenn er kein Wasser führt. Beispielsweise im offenen als Pferdeweide genutzten Bereich ist eine Senke deutlich erkennbar. Dahinter finden sich Reste eines bachbegleitenden Auenwaldes. Die hier erkennbare ehemalige Niederholzbewirtschaftung ist auch unter kulturhistorischen Aspekten von besonderer Bedeutung. Die historische Betrachtung hilft auch bei Betrachtung des weiteren Verlaufs des Mirbachs von der heutigen vermeintlichen Quelle weiter hinab Richtung Schleibendgesweg. Bei der kartographischen Erfassung</p>	<p>Jugendgruppen des NABU wurden in diesem Gebiet angetroffen. Eine Unterschutzstellung als NSG würde ein Betretungsverbot nach sich ziehen. Aus diesem Grund wurde entschieden, dass räumlich abgrenzbare Mirbachtal als GLB festsetzen zu wollen. Diese Schutzgebietskategorie ermöglicht einen ausreichenden Schutz der naturschutzfachlich wertvollen Flächen und zudem weiter eine siedlungsnaher Erholung.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>der Biotope und somit auch im Landschaftsplan werden die drei größten Zulaufbäche des Mirbachs nicht ausreichend betrachtet. Dies sicherlich auch, weil sie teils in der Landschaft nur schwer zu erkennen sind.</p> <p>Der vom Quellbereich an der Birrekovener Kapelle entspringende Birrekovener Bach dürfte hierbei noch allgemein bekannt sein. Er mündet weiter unten in den eigentlichen Mirbach. Während er entlang der Wege im oberen Bereich eher kanalisiert wirkt, aber dennoch teils beachtliche bachbegleitende Vegetation aufweist, ist der Verlauf im Mündungsbereich in den Mirbach noch sehr naturnah.</p> <p>Der kleine Zulauf aus dem Bereich des Broichs in Gielsdorf entspringt einem alten Quellbereich, der in vergangenen Jahrhunderten auch zur Wasserentnahme genutzt wurde. Dieser Bereich ist der als geschützter Biotop ausgewiesene Quellbereich. Sicherlich ist dieser Quellbereich unter Naturschutzaspekten besonders schützenswert, allerdings ist es nur einer von unzähligen Quellbereichen und Quellsümpfen im Bereich des Mirbachtal. Dieser Zulaufbach verläuft fast ausschließlich im Bruchwald.</p>			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
72.		FK C3	<p>Der in der Kartendarstellung von uns als Helletbach bezeichnete dritte wesentliche Quellbach des Mirbachs wird leider in den Betrachtungen vernachlässigt. Wir hatten gebeten, den Bachlauf im Rahmen der Betrachtungen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu kartieren, was aber offenbar leider bislang nicht erfolgt ist. Es gibt eine Ursache dafür, dass der Bach auch im LP-Entwurf und bei anderen Planungen nicht betrachtet wird.</p> <p>Die Karte zeigt die Zulaufbäche des Mirbachs im Bereich Gielsdorf/Birrekoven. Unterhalb vom Rott bei Birrekoven tritt das Wasser im Bereich des Kleinen Hellet in einem größeren Quellbereich aus. Der Bach läuft dann ein Stück frei, teils begleitet von Kopfweiden, die diesen Landschaftsteil noch vermuten lassen. Im weiteren Verlauf ist der Bachlauf nicht mehr zu erkennen, weil der Bach hier in den 1980er Jahren durch die damaligen landwirtschaftlichen Nutzer komplett verrohrt wurde. Dies geschah vermutlich, um die Fläche ohne störende Unterbrechung durch den Bachlauf im Ganzen bewirtschaften zu können.</p>	<p>Die Offenlegung des verrohrten Abschnitts des Fließgewässers Helletbach sollte als Maßnahme festgesetzt werden.</p> <p>Dem Vorschlag, den Helletbach als GLB oder NSG festzusetzen, sollte jedoch nicht gefolgt werden. Die Festsetzung dieser Bereiche als LSG ist gerechtfertigt. Quellbereiche sind gemäß §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Es wird bezweifelt, ob hierzu eine wasserrechtliche Genehmigung vorlag. Zumindest war der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises auf Nachfrage hierzu kein Vorgang bekannt. Eine Renaturierung des Baches hatten wir 2019 bei Frau Mohr, Wasserverband Südliches Vorgebirge, und Frau Weischer, Gemeinde Alfter, angeregt. Der Landschaftsplan sollte den Quellbereich, den noch sichtbaren Bachlauf und die im Liegenschaftskataster noch erkennbare Parzelle des ehemaligen Bachlaufs als zu schützenden Bereich ausweisen. Im Bereich der Maßnahmen und Entwicklungsziele sollte die Offenlegung des Bachlaufs als Ziel definiert werden.</p> <p>In der nachfolgenden Karte haben wir den Quellbereich und den noch offenen Bachlauf mit den Kopfweiden dargestellt und die gemeindeeigene Parzelle blau gekennzeichnet, wo der ursprüngliche Bachlauf verlief. Flächig grün haben wir die Bereiche dargestellt, die mindestens als geschützter Bereich im Landschaftsplan aufgeführt werden sollten.</p>			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Offenlegung des verrohrten Abschnitts des Fließgewässers Helletbach wird als Maßnahme 5.1/2.2-4/5 festgesetzt.</b>	X	
73.			<p>Die Kartendarstellungen sollen verdeutlichen, dass das Mirbachtal in einer erweiterten Sichtweise zu betrachten ist. Es muss der gesamte Bereich der im Grunde vier Bachläufe betrachtet werden. Auch sind die Quellbereiche wesentlich umfangreicher als bislang bei den Kartierungen dargestellt.</p> <p>Der naturnahe, mäandrierende Bachlauf setzt sich fort bis zum Schleibendgesweg und endet nicht mit dem als LB im LP festgesetzten Bereich. Der Bereich des LB sollte in den unteren Bereich des Bachlaufs mit dem Mündungsbereich des Birrekovener Bachs in den Mirbach erweitert werden.</p> <p>Hier befindet sich u. a. ein naturnahes größeres Stillgewässer, das als Amphibienlaichgewässer angelegt wurde und auch entsprechend angenommen wird. Die nachfolgende Karte stellt den Bereich dar, der mit dem Verlauf des Birrekovener Bachs als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt werden sollte.</p>	<p>Es ist bekannt, dass das Mirbachtal bis zum Schleibendgesweg zu betrachten ist. Im FNP der Gemeinde Alfter ist im unteren Bereich des Mirbachtals ein Hochwasserrückhaltebecken vorgesehen. Aufgrund der zurückliegenden Hochwasserereignisse sollte dem Hochwasserschutz bei der Abwägung eine größere Bedeutung zugestanden werden und der untere Bereich des Mirbachtals weiterhin im LSG verbleiben.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Im Zuge einer Renaturierung und Offenlegung des Helletbachs könnte der Bereich um dessen Mündung als mögliche Retentionsfläche als naturnahes Überschwemmungsgebiet geplant werden. Hierdurch wäre der Rückhalt von größeren Niederschlagsmengen unter Berücksichtigung von Naturschutzaspekten möglich. Der untere Bereich des Bachlaufs des Mirbachs mit dem Mündungsbereich des Birrekovener Bachs wurde von uns bei der Kartierung des Mirbachtals in den letzten Jahren berücksichtigt. Auch hier fanden sich beispielsweise Salamanderlarven und Quelljungfern.	Kenntnisnahme  Die Offenlegung des verrohrten Abschnitts des Fließgewässers Helletbach sollte als Maßnahme festgesetzt werden (siehe lfd. Nr. 54).		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
74.			Die Karte rechts zeigt zwei besondere Bereiche, wo sich Bürger in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten für den Naturschutz engagieren. Die kleinere ehemalige Brachfläche oben links von rund 300 qm Größe wurde vom CDU-Ortsverband Gielsdorf gerodet und dort eine Bienenweide angelegt. Der Bereich ist teils als geschützter Biotop kartiert, teils liegt er im Bereich des schutzwürdigen Biotops. Die Fläche sollte im LP im LB/NSG ausgewiesen werden und bei den Maßnahmen sollte festgesetzt werden, dass nur Aussaaten einheimischer Wildblumen mit Rejosaatgut erfolgen dürfen.	Um das Engagement der Bürger ausreichend zu würdigen, sollte die ehemalige Brachfläche mit der Bienenweide in das GLB miteinbezogen werden. Das GLB sollte dabei bis zum Weg erweitert werden und das Flurstück 691/172, Flur 23, Gemarkung Alfter sowie die Flurstücke 256/3 und 295/3, Flur 5, Gemarkung Gielsdorf umfassen. Die Abgrenzung am Weg macht auch aufgrund einer besseren Erkennbarkeit im Gelände Sinn.  Es wird auf § 40 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) hingewiesen. Es ist demnach autochthones Saatgut zu verwenden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Festsetzungskarte wird geändert: Das GLB „Mirbachtal“ wird um das Flurstück 691/172, Flur 23, Gemarkung Alfter sowie die Flurstücke 256/3 und 295/3, Flur 5, Gemarkung Gielsdorf erweitert.</b>	<b>X</b>	
75.			Bei dem größeren in der Karte grün gekennzeichneten Bereich handelt es sich um einen naturnah gestalteten Garten-/Waldbereich, der seit Jahrzehnten von den Eigentümern zum Schutz der Natur entwickelt wurde. Hier finden sich zahlreiche Teiche/Laichgewässer und Nisthilfen für Vögel. Diese Flächen befinden sich im LB-Bereich. Dieser Biotop hat sich so entwickelt, dass hier eine Festsetzung als NSG notwendig wäre. Eine Einbindung in ein „NSG Mirbachtal“ wäre empfehlenswert.	Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. Die Verwaltung vertritt die Ansicht, dass der von der Einwenderin genannte Bereich als Teil eines GLB „Mirbachtal“ ausreichend gesichert ist.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
76.			Das Vorkommen der Quelljungfern konzentriert sich aber in erster Linie auf den oberen Bereich der Quellbäche und -sümpfe. Salamanderlarven wurden von uns im gesamten Bereich zwischen den Teichen im	Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. Da das Mirbachtal in naher Entfernung zu den Siedlungsbereichen liegt, wird es von den Menschen in der Um-		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>„Hasenpütchen“ bis zum Mündungsbereich des Birrekovener Bachs nachgewiesen. (Kartierung W. Richter u. A. Martens, NABU Bonn.) Wir haben der Stellungnahme im Anhang einen Auszug aus der Artenliste unserer Kartierungen beigefügt. Diese betrifft das Mirbachtal mit seiner direkten Umgebung. Unseres Erachtens sind die das Gebiet umgebenden Gehölzbestände und Freiflächen wichtiger Bestandteil des gesamten Landschaftsteils, dessen Strukturvielfalt zur Artenvielfalt beiträgt. Der Bestand an Totholz zwischen dem Bachlauf und der Bebauung in Gielsdorf ist außerordentlich hoch. Im Mirbachtal kommen neben Grün-, Bunt- und Schwarzspecht auch Mittelspecht und Kleinspecht vor.</p> <p>Die großflächigen Quellbereiche in Verbindung mit dem naturnah erhaltenen Bachlauf und den Quellsümpfen (z. B. Flurbezeichnung „Totmud“) bilden einen Landschaftsteil, der unter Naturschutzaspekten im Gebiet der Gemeinde Alfter herausragend ist und schon im Zuge der Biotopkartierung vor Jahrzehnten als NSG-würdig eingestuft wurde. Auch die aktuelle Kartierung als schutzwürdiger Biotop BK-SU-00094 empfiehlt die Ausweisung als NSG.</p> <p>Gerade im Vergleich mit Landschaftsplänen benachbarter Kommunen mussten wir feststellen, dass dort Bachtäler mit ähnlicher Struktur als NSG ausgewiesen sind.</p> <p>Das Mirbachtal sollte aufgrund seiner Artenvielfalt und seiner besonderen Bedeutung als Rückzugsraum für die Natur zwischen den bebauten Bereichen der Orte Birrekoven und Gielsdorf als NSG ausgewiesen werden.</p>	gebung gerne zur Erholung aufgesucht. Auch Jugendgruppen des NABU wurden in diesem Gebiet angetroffen. Eine Unterschutzstellung als NSG würde ein Betretungsverbot nach sich ziehen. Aus diesem Grund wurde entschieden, dass räumlich abgrenzbare Mirbachtal als GLB festsetzen zu wollen. Diese Schutzgebietskategorie ermöglicht einen ausreichenden Schutz der naturschutzfachlich wertvollen Flächen und zudem weiter eine siedlungsnahe Erholung.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
77.		AK C3	<p><b>BT-SU-03070 Wiese oberhalb Oedekoven</b> Die als geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG kartierte und als FFH-Lebensraumtyp eingestufte Wiese auf der Oedekovener Heide erstreckt sich über fast 6000 qm Fläche und sollte aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden. Der Bereich ist umgeben von Obstbaumbrachen und grenzt an die vom NABU Bonn gepflegte große Streuobstwiese mit Nistangeboten für den Steinkauz. Der Erhalt der angrenzenden artenreichen Wiesen ist unter dem Aspekt des Steinkauzschutzes von besonderer Bedeutung. Das Gebiet wird ein mögliches Ersatzrevier für den Lebensraumverlust des</p>	<p>Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. Dieses Biotop genießt bereits einen unmittelbaren gesetzlichen Schutz, dessen rechtliche Auswirkungen mit denen einer Schutzgebietsverordnung vergleichbar sind. Einer Unterschutzstellung über den Landschaftsplan als GLB bedarf es nicht.</p> <p>Die geschützten Biotope sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen (§ 42 Abs. 2 LNatSchG). Da in der Anlagekarte des Landschaftsplanentwurfes diese Fläche bisher nicht dargestellt ist, sollte diese ergänzt werden.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Steinkauzes um Witterschlick werden können. Hier wäre zu prüfen, ob zwei einzelne Landschaftsbestandteile im LP ausgewiesen werden oder ob die artenreiche Wiese mit der Streuobstwiese und den angrenzenden umfangreichen Brachen zusammen als GLB ausgewiesen werden.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Anlagekarte wird überarbeitet, sodass BT-SU-03070 in dieser dargestellt wird.</b>	<b>X</b>	
78.		AK C5	<b>BT-SU-03092, -03093, -03094</b> Die insgesamt rund 1,5 ha Fläche umfassenden geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG sind als Sumpf- und Bruchwälder, Feuchtgrünland und Auenwälder kartiert. Die Flächen sind im LP bislang lediglich im größeren umgebenden LSG zu finden. Die Fläche sollte als GLB berücksichtigt werden.	Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. Es handelt sich um gesetzlich geschützte Biotope. Die rechtlichen Auswirkungen dieses unmittelbaren gesetzlichen Schutzes sind mit denen einer Schutzgebietsverordnung vergleichbar. Einer Unterschutzstellung über den Landschaftsplan als GLB bedarf es nicht. Beim LSG 2.2-8 „Landschaft südwestlich Witterschlick“ wird die Erhaltung und Entwicklung der nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope als Schutzzweck genannt (Text Teil C, S. 119). In der Erläuterungsspalte wird auf diese hingewiesen und in der Anlagekarte dargestellt.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
79.			<b>BT-SU-03149</b> Der als Stillgewässer kartierte geschützte Biotop liegt laut Darstellung in der Festsetzungskarte im Außenbereich des LP, allerdings unmittelbar angrenzend an das NSG 2.1-2. Die NSG-Ausweisung sollte auf die Fläche des Biotops erweitert werden.	Das von der Einwenderin benannte gesetzlich geschützte Biotop liegt innerhalb des Rahmenbetriebsplanes der Quarzwerke Witterschlick und ist daher ohne Schutzgebietsfestsetzung geblieben.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
80.			<b>Waldgewässer Gemarkung Gielsdorf, Flur 9 Nr. 180/71</b> Das Waldgewässer im Gielsdorfer Wald ist von der Größe und seiner Bedeutung als Laichgewässer vergleichbar mit dem nicht weit entfernt liegenden Gewässer „Joerm“. Das Gewässer liegt abseits der Wege unauffällig im Wald und wurde vermutlich deswegen bislang noch nicht kartiert. Als Stillgewässer im Wald mit der vorhandenen Krautschicht entspricht die Fläche den Vorschriften zur Kartierung als geschützter Biotop. Das Gewässer befindet sich im Verhandlungsprozess und sollte renaturiert werden. Eine Vereinbarung zur Renaturierung konnte mit dem Eigentümer seitens des NABU bislang nicht getroffen werden, sollte aber aufgrund der Bedeutung als Laichgewässer, u. a. für Gras- und Springfrosch, dringend erfolgen.	Aufgrund der staunassen Böden treten auf der Waldville zahlreiche Feuchtbereiche und Waldgewässer auf. Durch die Ausweisung als LSG sind diese vor Zerstörung geschützt.  Für das LSG 2.2-5 „Wälder am Villerand“ sollte eine Maßnahmenfestsetzung für die Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes ergänzt werden.  Der gesetzliche Biotopschutz vermittelt einen gesetzesunmittelbaren Schutz, der die Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt (§ 42 Abs. 2 LNatSchG).		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Das über 1000 qm große Gewässer sollte kartiert und in den LP als GLB aufgenommen werden. Die Struktur und Größe des Gewässers rechtfertigt u. E. die Ausweisung als NSG.</p> <p><b>Waldgewässer Alfter Fl. 30 Nr. 84, 85 u. 115 sowie 110/36</b>  Hier hat der NABU Bonn in den letzten Jahren in Kooperation mit der Forstverwaltung und der Gemeinde Alfter in Abstimmung mit der UNB des Rhein-Sieg-Kreises mehrere Laichgewässer so renaturiert, dass zukünftig genügend Wasser mindestens bis zum Sommer in den Teichen stehen sollte. Bisläng waren sie in trockenen Sommer ausgetrocknet.</p> <p>Innerhalb des Feuchtgebiets von rund 8000 qm Größe wurden zwei bestehende Gewässer von rund je 100 qm Größe renaturiert bzw. vertieft. Der gesamte Feuchtbereich ist als geschützter Biotop zu bewerten und sollte als LB im LP aufgenommen werden. Wir konnten in den letzten Jahren etliche Libellenarten beobachten. Von häufigeren Arten wurden die überarbeiteten Gewässer bereits als Reproduktionsgewässer angenommen. Vierfleck, Blaugrüne Mosaikjungfer und vier verschiedene Heidelibellenarten kommen hier u. a. vor. Die Gewässer dienen Erdkröten, Gras- und Springfrosch als Laichgewässer. Ferner kommen Teichfrösche vor. Es wäre zu prüfen, ob das Gebiet u. a. aufgrund seiner Bestände an Seggen, Simsen und Binsen sowie anderer typischer Pflanzen der Feuchtbereiche als NSG ausgewiesen werden sollte.</p> <p>Ein weiteres Gewässer mit einer Grundfläche von rund 500 qm wurde im Bereich der Parzelle 110/36 in Flur 31 renaturiert. Hier wäre ggf. eine Überprüfung der genauen Lage vor Ort erforderlich. Dieses Gewässer sollte als geschützter Biotop ebenfalls im LP als geschützter Landschaftsbestandteil aufgenommen werden.</p>	Das LANUV wird darum gebeten, diese Flächen hinsichtlich des Vorkommens gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG kartieren zu lassen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Für das LSG 2.2-5 „Wälder am Villerand“ wird folgende Maßnahme festgesetzt: „Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes“ (5.1/2.2-5/3).</b>	X	
81.			<p><b>Waldgewässer „Viereck“ Gielsdorf Flur 8 Nr. 376/131</b>  Auf dem größtenteils als Pferdeweide genutzten gemeindeeigenen Grundstück befindet sich in der Nähe des Gewässers „Joerm“ das im</p>	Aufgrund der staunassen Böden treten auf der Waldville zahlreiche Waldgewässer auf. Durch die Ausweisung als LSG sind diese vor Zerstörung geschützt.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Volksmund als „Viereck“ bezeichnete Waldgewässer, in dem kleineren Waldteil der Parzelle gelegen.</p> <p>Das Gewässer weist durch Verlandungsprozesse in Verbindung mit einer Teilverfüllung in den letzten Jahrzehnten nicht mehr seine ursprüngliche Fläche von rund 900 qm auf. Derzeit sind mehrere kleinere Teilwasserflächen zu erkennen. Der NABU Bonn hat bei der Gemeinde in Absprache mit der UNB und der Forstverwaltung die Renaturierung des Gewässers beantragt. In diesem Gewässerbereich wurden in den letzten Jahren Laichaktivitäten von Grasfrosch und Springfrosch nachgewiesen. Allerdings besteht im derzeitigen Zustand die Gefahr, dass das Gewässer im Frühsommer trockenfällt. Eine Überarbeitung ähnlich der „Joerm“ wäre notwendig.</p> <p>Es handelt sich um ein wichtiges Trittsteinbiotop zwischen dem Gewässer „Joerm“ und dem Mirbachtal.</p> <p>Das Gewässer sollte im LP als GLB ausgewiesen oder Teil eines NSG in Verbindung mit dem Gewässer „Joerm“ werden.</p> <p><b>Waldgewässer Gielsdorf Flur 8 Nr. 180</b></p> <p>Auf der privaten ehemaligen Weihnachtsbaumkulturfläche wurden vor rund 30 Jahren mehrere Amphibienschutzgewässer vom Arbeitskreis Amphibienschutz angelegt. Die Gewässer sind teils im Verlandungsprozess. Das Grundstück mit in freier Sukzession entstandenem Wäldchen und den Gewässern hat einen hohen Totholzanteil und stellt in dieser Verbindung einen idealen Lebensraum für Amphibien dar. In der Umgebung sind in den letzten Jahren Wald- und Brachflächen gerodet worden, weshalb hier ein letztes Rückzugsgebiet für die Natur, umgeben von Pferdeweiden, besteht.</p> <p>Die rund 2500 qm große Fläche sollte als LB im LP berücksichtigt werden. Die Teiche sollten freigestellt und dem Verlandungsprozess entgegengewirkt werden, um diese wichtigen Trittsteinbiotope zwischen „Joerm“ und Mirbachtal zu erhalten.</p>	<p>Der gesetzliche Biotopschutz vermittelt einen gesetzesunmittelbaren Schutz, der die Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt (§ 42 Abs. 2 LNatSchG). Die geschützten Biotope sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen (§ 42 Abs. 2 LNatSchG). Das LANUV wird darum gebeten, diese Flächen hinsichtlich des Vorkommens gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG kartieren zu lassen.</p> <p>Die genannten Waldgewässer liegen im geplanten LSG 2.2-4 „Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Waldville und Siedlungsbereich“. Es sollte folgende Maßnahme festgesetzt werden: „Anlage, Erhalt und Pflege von Kleingewässern als Trittsteinbiotope für Amphibien.“</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Entwurfs:</b></p> <p><b>Für das LSG 2.2-4 „Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Waldville und Siedlungsbereich“ wird folgende Maßnahme festgesetzt: „Anlage, Erhalt und Pflege von Kleingewässern als Trittsteinbiotope für Amphibien“ (5.1/2.2-4/6).</b></p>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
82.			<p><b>Schutzwürdige Biotop</b>  <b>BK-SU-00094 Mirbachtal westlich Gielsdorf</b>  Die Betrachtung dieses Biotops erfolgte in Verbindung mit den geschützten Biotopen oben. Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass im Zuge der Kartierung die Ausweisung als NSG empfohlen wird.</p> <p><b>BK-SU-00089</b>  Für den Biotopkomplex am Bahnhof Alfter wird im Zuge der Kartierung des LANUV empfohlen, diesen als GLB auszuweisen, um die wertvollen Strukturen aus „Obstweiden, Auenwald, Fettwiesen und Kleingehölzen“ zu erhalten.  Im Landschaftsplanentwurf wird nur ein kleiner Teilbereich als LB 2.4.2-1 ausgewiesen. Wir bitten um Überprüfung und Ausweisung des gesamten schutzwürdigen Biotops als GLB.</p> <p><b>BK-SU-00080</b>  Das Biotop wird im LP nur zum Teil als LB ausgewiesen. Die gesamte Fläche entsprechend des BK sollte im LP ausgewiesen werden. Der Empfehlung des LANUV zur Ausweisung als NSG sollte gefolgt werden.  Das Buchholz ist für Alfter ein kulturhistorisch prägender Begriff. Dem Schutz des Waldmeister-Buchenwaldes in diesem Bereich kommt auch unter diesem Aspekt besondere Bedeutung zu.</p> <p><b>BK-SU-00082</b>  Der gesamte Bereich des Biotops gemäß BK sollte entsprechend der Empfehlung des LANUV als GLB ausgewiesen werden. Eine größere Teilfläche des Gebiets mit Waldmeister-Buchenwald und Streuobstbeständen sollte im LP entsprechend berücksichtigt werden. Derzeit ist ein größerer Flächenanteil östlich des Sportplatzes Alfter nur als LSG ausgewiesen. Zum Ausgleich für die Erweiterung des Sportplatzes um ein Kleinspielfeld für Kinder sollte eine Ersatzfläche als Laubwald angelegt und zur Abgrenzung zur offenen Landschaft Wildgehölzhecken angelegt werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen sollten im LP gekennzeichnet werden. Wir zitieren aus der Änderung FNP: „Die geplante Än-</p>	<p>Gemäß § 7 LNatSchG sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes müssen erforderlich und angemessen sein. Kommen mehrere gleich gut geeignete Möglichkeiten zur Zielverwirklichung in Betracht, so ist diejenige zu wählen, die andere Belange am wenigsten beeinträchtigt.</p> <p>Die genannten BK-Flächen liegen im LSG, soweit sie nicht als GLB oder NSG festgesetzt sind. Die Regelungen für LSG stellen einen ausreichenden Schutz für die betroffenen Flächen dar. Neben den Regelungen für LSG gelten darüber hinaus u.a. die gesetzlichen Regelungen für gesetzlich geschützte Biotop sowie der gesetzliche Artenschutz.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>derung des FNP betrifft Waldflächen, sodass forstwirtschaftliche Belange von dem Vorhaben betroffen sind. Der Verlust der ausgewiesenen Waldfläche durch die Sportplatzweiterung soll auf der nördlich angrenzenden Fläche (Ausweisung der landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Wald) sowie auf einer externen Kompensationsfläche (KM3) ausgeglichen werden.“ Des Weiteren heißt es: „Die Waldränder zum Spielfeld hin sind nach Norden auf 10 m Breite und nach Osten auf 20 m Breite (vgl. Plan 2b) mit waldrandtypischen Gehölzen (z. B. Weißdorn, Schlehe, Hasel, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball, Gewöhnlicher Liguster (heimisch), Hundsrose, Schwarzer Holunder), so zu gestalten, dass sie die Umgebung optisch gegen Lichtemissionen und Bewegungen auf dem Platz abschirmen. Die Aufforstung der nördlich angrenzenden Grünlandfläche mit Laubwald trägt ebenfalls langfristig zur Abschirmung des neuen Trainingsplatzes bei.“</p> <p>Die Ausgleichsflächen und -maßnahmen sollten in den LP aufgenommen werden. Des Weiteren ist eine weitere Ausgleichsmaßnahme nicht Bestandteil des LP: „Da der Verlust von Waldfläche mit den Kompensationsmaßnahmen KM1 und KM2 nicht vollständig ausgeglichen ist, wird eine weitere externe Grünlandfläche bei Alfter-Impekoven in Stieleichen-Wald umgewandelt. Die Fläche ist 2.293 m<sup>2</sup> und liegt nördlich des Wanderparkplatzes „Am Herkenbusch bei Impekoven.“ Auch diese Ausgleichsfläche sollte im LP als GLB ausgewiesen werden.</p> <p><b>BK-SU-00084</b> Der hinter dem Johannishof in Alfter liegende Biotopbereich bestehend aus Kleingehölzen, mesophilem Wirtschaftsgrünland und Streuobstbeständen ist im LP nur als LSG ausgewiesen. Entsprechend der Empfehlung des LANUV sollte die Ausweisung dieses wertvollen, abwechslungsreichen Landschaftsbestandteils als GLB erfolgen. In diesem Bereich liegen u. a. von uns im Rahmen der Streuobstwiesenkartierung aufgenommene Flächen.</p> <p><b>BK-SU-00081</b> Der Waldbiotopkomplex südlich der Pferd kopfsbahn ist als schützenswerter Waldbiotop kartiert. Im LP liegt er im LSG. Um der Bedeutung</p>			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>des Bereichs gerecht zu werden, bitten wir um Ausweisung als GLB. Unter anderem geht es hierbei um den Erhalt von Feuchtwaldresten.</p> <p><b>BK-SU-00078</b> Dieser schutzwürdige Biotop beinhaltet geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG. Der Birken- und Buchenwald in den Pützbrüchen gehört zu den Kernflächen mit landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund. Der Schutz dieses Gebiets dient dem Erhalt von Feuchtwaldresten als typisches Element der Waldville. Die Fläche ist im LP nur als LSG berücksichtigt. Entsprechend der Empfehlung des LANUV bitten wir um Ausweisung als NSG. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen zum geschützten Biotop BT-SU-00286.</p> <p><b>BK-SU-00086</b> Die großflächige Kartierung des Waldgebiets als schutzwürdiger Biotop bringt dessen besondere Bedeutung auch für den landesweiten Biotopverbund zum Ausdruck. Das Gebiet unterscheidet sich vom als NSG im LP ausgewiesenen Teil der Waldville nicht durch seine naturschutzfachliche Bedeutung, sondern eher durch seine Eigentumsstruktur als Privatwald. Dies allein kann aber im Zuge der Aufstellung eines Landschaftsplans nicht Kriterium für eine Entscheidung gegen eine Ausweisung als NSG sein. Die in einigen Stellungnahmen vorgebrachten Argumente, dass beispielsweise die Flächen die Hälfte ihres Wertes verlieren und dadurch nicht beleihbar wären, sind sicherlich nicht praxisgerecht. Kleinstwaldparzellen stellen keinen besonderen Gegenwert für die Belastung mit einer Hypothek dar. Da spielt es eine völlig untergeordnete Rolle, ob die Flächen im LSG oder NSG liegen. Der Erhalt der Natur und somit auch des Erholungswerts der Landschaft ist ein hohes Gut, dem der LP nur durch die Ausweisung solcher Flächen als NSG gerecht werden kann. Entsprechend der Empfehlung des LANUV bitten wir um Ausweisung dieses wichtigen Biotops mit Feuchtgebieten, Stillgewässern und Bachläufen als NSG. Im Bereich liegen Feuchtgebiete wie der „Kleine Wasserbroich“ und der „Große Wasserbroich“, die „Schlangenmaar“, aber auch das kulturhistorisch bedeutende Gebiet der „Sang“.</p>			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Die Stillgewässer und temporären Feuchtgebiete müssten hier lokalisiert und kartiert werden.</p> <p><b>BK-SU-00083 und BK-SU-00085</b> Der im Wald zwischen Breiter und Schmäler Allee gelegene Biotopkomplex zählt zu den Kernflächen mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Das Gebiet sollte entsprechend der Empfehlung des LANUV als NSG ausgewiesen werden. In diesem Gebiet liegt auch das NSG Dürrenbroich.</p> <p><b>BK-SU-00077</b> Dieser Biotopbereich soll entsprechend der Empfehlung ebenfalls als NSG ausgewiesen werden und liegt tatsächlich bereits im NSG 2.1-2. Im Vergleich hierzu sind die zuvor genannten Biotope von ähnlicher Bedeutung. Wir betonen daher nochmals die Notwendigkeit der Ausweisung als NSG.</p> <p><b>BK-SU-00098</b> Auch hier wurde weitgehend der Empfehlung zur Ausweisung als NSG gefolgt. Wir möchten hier nochmals die vergleichbare Bedeutung der Biotope 00086 und 00083 betonen. Eine kleine Teilfläche des Biotops oberhalb des Parkplatzes an der B56 wurde nicht im NSG berücksichtigt. Wir bitten um Überprüfung und Aufnahme in das NSG.</p> <p><b>BK-SU-00093</b> Die Festsetzung des Feldgehölbereichs mit Quellbereichen des Kompelsbaches erfolgte im LP als LB. Der Bereich ist von besonderer Bedeutung als Trittsteinbiotop und sollte als NSG festgesetzt werden. Ferner ist zu prüfen, ob der weitere Verlauf des Baches als LB oder NSG ausgewiesen werden sollte. Naturnahe Fließgewässer sind geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG. Oberhalb des Bereichs LB 2.4.2-12 findet sich in der Senke, wo der Kompelsbach den Weg kreuzt, ein alter Loogbaum, der aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der alten als Grenzbaum fungierenden Kopfbäume als Naturdenkmal ausgewiesen werden sollte. Hier ersatzweise als GLB.</p>			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p><b>BK-SU-00094 Mirbachtal westlich Gielsdorf</b> Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Bereich der geschützten Biotope oben und empfehlen, das „NSG Mirbachtal“ mindestens auf den Bereich des schutzwürdigen Biotops auszuweiten. Dies entspricht der Empfehlung des LANUV.</p> <p><b>BK-SU-00092</b> Der Gehölz-Grünlandkomplex westlich Birrekoven ist besonders geprägt durch Bestände an Obstwiesen und Obstbaumbrachen, zum Teil mit Vorkommen sehr alter Kirschbäume. Hier finden sich einige der von uns kartierten Streuobstwiesenflächen. Die Konzentration von Streuobstwiesen in der Fläche ist für das Gebiet der Gemeinde Alfter in diesem Bereich besonders. Die Karte zeigt die Lage der von uns kartierten Obstbaumbestände in und um das Gebiet des schutzwürdigen Biotops. Der Empfehlung des LANUV zur Ausweisung als GLB sollte gefolgt werden. Die Obstwiesen sollten als GLB im LP aufgeführt werden.</p> <p><b>BK-SU-00109/00110</b> Der als schutzwürdiger Biotop ausgewiesene Bereich der Parzelle 99 sollte in das NSG 2.1-2 aufgenommen werden. Die derzeitige NSG-Ausweisung berücksichtigt nur einen Teil der Fläche des Biotops.</p> <p><b>BK-SU-00097</b> Bei der NSG-Ausweisung im LP fehlt der kleinere Teil des Biotops östlich der Schmalen Allee gelegen. Wir bitten um Aufnahme der Teilfläche in das NSG.</p>			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
83.			<p><b>BK-SU-00079</b> Gegenüber der Biotopkartierung fehlt der Bereich der Parzelle 14 in Flur 38 Gemarkung Alfter bei der Ausweisung als LB und ist nur im LSG gelegen. Wir bitten um Erweiterung der Fläche des LB. Dieser Waldmeister-Buchenwald sollte entsprechend der Empfehlung des LANUV als NSG ausgewiesen werden.</p>	Dem Vorschlag sollte insoweit gefolgt werden, dass das genannte Flurstück in das GLB miteinbezogen wird. Es handelt sich um einen Waldmeister-Buchenwald.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs:</b>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<b>Die Festsetzungskarte wird geändert: Das GLB 2.4.2-5 „Waldmeister-Buchenwald südlich Buchholz“ wird um das Flurstück 14, Flur 38, Gemarkung Alfter ergänzt.</b>		
84.		FK C3, C4	<p><b>BK-SU-00095 Grünlandkomplex auf der Oedekovener Heide mit Streuobstbeständen</b></p> <p>Der Grünlandkomplex im Bereich des schutzwürdigen Biotops beinhaltet einen sehr strukturreichen Landschaftsteil. Hier finden sich letzte artenreiche Grünlandflächen, die teils als gesetzlich geschützter Biotop ausgewiesen sind.</p> <p>Neben drei Bereichen mit jüngeren Streuobstwiesenflächen, findet sich im Bereich der Gemarkung Gielsdorf ein größerer älterer (&gt;40 Jahre) Obstbaumbestand aus kleineren Hochstämmen.</p> <p>Auch die neben dem als GB ausgewiesenen Grünland gelegene über 6000 qm große Streuobstwiese besteht zum größten Teil aus älteren Obstbäumen. Der Bestand ist mittlerweile unter Beachtung der Größe und des Alters der Bäume her von besonderer Bedeutung für das Gebiet der Gemeinde Alfter.</p> <p>Die Obstbaublüte war seinerzeit prägendes Landschaftselement am Vorgebirge. Deren Restbestände sollten erhalten und gefördert werden. Der gesamte Bereich ist von besonderer Bedeutung für den Steinkauschutz. Obstbaumbestände mit Nisthilfen für den Steinkaus wechseln sich mit reichlich offenen, beweideten Grünlandbereichen als mögliches Nahrungshabitat ab.</p> <p>Die Kartierung des LANUV erfolgte zu einem spät im Jahr, weshalb nach eigenen Angaben die Gefahr besteht, den Charakter wechselfeuchter Flächen und den Artenreichtum des Grünlands zu unterschätzen.</p> <p>Einige vorkommende Arten werden daher bei der Kartierung der Krautschicht nicht berücksichtigt. Wir führen als Beispiel einen größeren, auf der Gielsdorfer/Oedekovener Heide einzigartigen, größeren Bestand an Tausendgüldenkraut (besonders geschützt gem. BNatSchG) an. In der Karte haben wir auch einen größeren Wildgehölzbestand ausgewiesen, der offenbar als Ersatzmaßnahme angelegt wurde.</p> <p>Die große Vielfalt von besonderen Landschaftselementen sollte im LP Berücksichtigung finden. Die Ausweisung als GLB im LP ist erforderlich. Ggf. ist durch zusätzliche Kartierungsmaßnahmen zu prüfen, welche</p>	<p>Zum Schutz der reich strukturierten Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen auf der Oedekovener Heide sieht der Landschaftsplanentwurf die Festsetzung des LSG 2.2-4 „Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Waldville und Siedlungsbereich“ vor. Es werden Maßnahmen wie bspw. die „Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen (5.1/2.2-4/1) oder die „Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland (5.1/2.2-4/2) festgesetzt.</p> <p>Streuobstbestände mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern sind gemäß § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Der gesetzliche Schutz tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände im Land Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 Prozent abgenommen hat.</p> <p>Im LSG gilt der Schutz von Obstbäumen durch das Verbot Nr. 17: „Bäume, die außerhalb des Waldes, ..., Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;</p> <p>Die von der Gemeinde Alfter angelegte und vom NABU Bonn betreute Streuobstwiese an der Straße am Herkenbusch besteht zum größten Teil aus älteren Obstbäumen. Diese Streuobstwiese ist aufgrund ihres Alters und Größe deutlich als landschaftsprägender Bestandteil auf der Oedekovener Heide erkennbar und durchaus von besonderer Bedeutung und sollte daher als GLB festgesetzt werden.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Teilbereiche als NSG ausgewiesen werden sollten. Die große Streuobstwiese an der Straße am Herkenbusch im Verbund mit dem artenreichen Grünland als GB mit einer Größe von deutlich über 1 ha rechteckig, zumindest diesen Teilbereich als NSG auszuweisen. Die angrenzenden Brachflächen sollten im LP aufgenommen werden.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Festsetzungskarte wird geändert: Die Streuobstwiese an der Straße am Herkenbusch wird als GLB festgesetzt.</b>	X	
85.			<b>BK-SU-00088</b> Der schutzwürdige Biotop umfasst den Schlosspark Alfter mit der dorthin führenden Birnbaumallee. Die Allee liegt im LP im Bereich des LSG. Der Schlosspark liegt im Innenbereich und wird im LP daher nicht betrachtet. Das Alfterer Schloss mit dem Park ist kulturhistorisch für den Ort Alfter, als Sitz der Herren der ehemaligen kurfürstlichen Herrlichkeit Alfter, von besonderer Bedeutung. Auch als Freiraum um das historisch bedeutende Denkmal und als Parkfläche am Rande der Ortslage Alfter ist der Park von besonderer Bedeutung. Der Schlosspark sollte entsprechend der Empfehlung des LANUV im LP berücksichtigt und gemeinsam mit der Birnbaumallee als GLB ausgewiesen werden.	Die Birnbaumallee ist eine gemäß § 41 LNatSchG gesetzlich geschützte Allee, welche in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt ist. Eine Ausweisung als GLB bedarf es nicht.  Der Schlosspark ist als Bodendenkmal bzw. Gartendenkmal geschützt.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		X
86.			<b>BK-SU-00105 und 00107</b> Die beiden als Gehölzkomplexe nahe Witterschlick kartierten Biotope sollten entsprechend der Empfehlung des LANUV im LP als GLB berücksichtigt werden.	Dem Vorschlag sollte nicht gefolgt werden. Eine Ausweisung als GLB erscheint nicht notwendig.  Im LSG gilt der Schutz von Hecken und Feldgehölzen durch das Verbot Nr. 17: „Bäume, die außerhalb des Waldes, ..., Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		X
87.		FK C3	<b>Artenreicher Wiesen- und Gehölzkomplex auf der Gielsdorfer Heide Fl. 8, teils LSG</b> Die Wiesen in der Gemarkung Gielsdorf Flur 8 Nr. 208, 385/207 und 384/204 wurden seinerzeit im Zuge der Änderung des LSG für den	Der Stellungnahme sollte nicht gefolgt werden. Da die genannten Flurstücke im FNP der Gemeinde Alfter als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz dargestellt sind, sollten diese auch weiterhin ohne Schutzgebietsfestsetzung verbleiben.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Neubau des Feuerwehrgerätehauses Gielsdorf aus dem LSG herausgenommen. Dies diene der Begradigung des Verlaufs der LSG-Grenze. Die Wiesen wurden als artenarme Fettwiesen eingestuft. In der Tat handelt es sich aber um mesophiles Grünland mit extensiver Beweidung und erhöhter Artenvielfalt. Auf der Wiese konnten wir in den letzten Jahren u. a. große Vorkommen des Rotbraunen Ochsenauges feststellen.</p> <p>Die Wiesen sollten im LP wieder in das LSG aufgenommen werden. Die Freiflächen hinter dem Spielplatz sind für das Landschaftsbild und die Kaltluftzufuhr in den Ort von besonderer Bedeutung. Die Entwicklung als Streuobstwiese am Rande des Spielplatzes wäre erstrebenswert.</p> <p>Wie wir dem Entwurf der Stellungnahme der Gemeinde Alfter zum LP entnehmen konnten, wird ein Erweiterungsbau des Feuerwehrgerätehauses unter Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebietes geplant. Hier würde sich eine Aufnahme dieser drei Parzellen in das LSG auch als Ausgleich anbieten.</p>	Würden die Flurstücke ins LSG genommen werden, wäre für Veranstaltungen über 100 Teilnehmenden jeweils eine Ausnahme zu beantragen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
88.			<p>Die Landschaft auf der Gielsdorfer Heide ist noch sehr strukturreich, obwohl es in den letzten Jahren einige größere landschaftsverändernde Eingriffe gab. Das Gebiet bildet ein wichtiges Verbindungsbiotop zwischen dem Wald und den bebauten Bereichen.</p> <p>Ehemalige Weihnachtsbaumkulturen, die zuvor Obstanbauflächen waren, haben sich im Laufe von Jahrzehnten zu strukturreichen Feldgehölzen mit Restbeständen von Nadelbäumen und aufkommender Kraut- und Strauchschicht mit einheimischen Wildgehölzen entwickelt.</p> <p>Entlang des Waldrandes und auf einigen Grundstücken sind Wildgehölze als heckenartige Bestände bestehend aus Pfaffenhütchen, Schlehen, Weißdorn, Feldahorn, Blutrotem Hartriegel, Kornelkirsche und Schwarzem Holunder zu finden. An den Rändern der Wiesen finden sich heckenartige Strukturen aus aufkommenden Obstwildgehölzen und Brombeeren.</p> <p>Im Bereich von drei Wiesen auf der Gielsdorfer Heide sind große Bestände von Zottigem Klappertopf zu finden, die sich über Jahre entwickelt haben. Infolgedessen wandelt sich das Grünland in artenreiches Grünland.</p>	Zum Schutz der reich strukturierten Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen auf der Gielsdorfer Heide sieht der Landschaftsplanentwurf die Festsetzung des LSG 2.2-4 „Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Waldville und Siedlungsbereich“ vor. Es werden Maßnahmen wie bspw. die „Pfleger der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen (5.1/2.2-4/1) oder die „Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland (5.1/2.2-4/2) festgesetzt.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Hier finden sich einige Obstbaumbestände, Obstbaumbrachen und einzelne alte Obstbäume. Im Bereich einer Weide steht eine sich frei entwickelnde Eiche, die als ND (GLB) im LP vermerkt werden sollte.</p> <p>Im Bereich der Strauchschicht an den Wiesenrändern konnten in den letzten Jahren u. a. Schwarzkehlchen und Feldsperlinge beobachtet werden.</p> <p>Das Gebiet ist offenbar bei den bisherigen Biotopkartierungen nicht berücksichtigt worden. Die Gielsdorfer Heide sollte im LP als GLB berücksichtigt werden.</p> <p>Die strukturreiche Landschaft hier ist nur durch einen schmalen Waldstreifen vom Biotop Mirbachtal getrennt. Wir gehen davon aus, dass die Freiflächen bei Birrekoven und Gielsdorf gemeinsam mit dem Mirbachtal zu einer erhöhten Artenvielfalt beitragen und als Biotopverbund gemeinsam betrachtet werden sollten.</p>			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
89.			<p><b>Spielplatz Gielsdorf Nussbäume</b></p> <p>Am Spielplatz in Gielsdorf wurde die Traubeneiche als LB 2.4.1-2 im LP berücksichtigt.</p> <p>Die alleeartig die Straßen am Rand des Spielplatzes begleitenden Nussbäume prägen das Landschaftsbild im Übergang zur Gielsdorfer Heide schon seit rund 70 Jahren.</p> <p>Die zum Teil überalterten Nussbäume wurden immer wieder durch neue Bäume ersetzt, sodass das Landschaftselement seit Jahrzehnten Bestand hat. Der Nussbaumbestand sollte im LP als GLB ausgewiesen werden.</p>	Dem Vorschlag sollte nicht gefolgt werden. Die straßenbegleitenden Nussbäume sind überwiegend jüngeren Alters. Eine Festsetzung als GLB ist nicht vertretbar.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
90.		FK D3	<p><b>Gielsdorf Flur 7 Bereich „Nippendahl“</b></p> <p>Im Bereich der Gemarkung Gielsdorf Flur 7 hat sich in den letzten Jahrzehnten ein Biotop aus Obstbaumbrachen, Feldgehölzen und im Zuge der Sukzession entwickelnden Wäldchen mit hohem Birkenanteil gebildet. Die umfangreichen Brachflächen mit großem Brombeerbestand bilden Rückzugsgebiete für zahlreiche Tierarten. In dem Gebiet kommen neben Fuchs und Dachs beispielsweise auch Waldohreulen (Brutnachweis) vor. Das Vorkommen der Haselmaus wird vermutet. Im Bereich ehemaliger Scheunen wurden Fledermäuse beobachtet.</p>	Der Stellungnahme sollte gefolgt werden, indem die Fläche in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes übernommen wird. Da die Fläche im FNP der Gemeinde Alfter als Siedlungsbereich dargestellt ist, ist in der Entwicklungskarte das EZ T-1 darzustellen. Das Wäldchen sollte als temporäres LSG festgesetzt werden, um den vorhandenen Gehölzbestand bis zur Realisierung der Bauleitplanung temporär zu erhalten.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Das Gebiet ist im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen und wurde daher nicht im LP berücksichtigt.</p> <p>Dieser Bereich muss im LP betrachtet und aus dem Innenbereich herausgenommen werden. Entsprechend wurde auch bei den Bereichen zwischen Kirchgasse/Prinzgasse und Blechgasse/Kirchgasse verfahren.</p> <p>Ursprünglich war der Bereich bis Anfang des 20. Jh. Weinanbaugelände. Es sind noch entsprechende Stufen in der Landschaft erkennbar, sogenannten Staffeln, die auf die ehemalige Nutzung hindeuten.</p> <p>Das „Nippendahl“ sollte kartiert und zumindest temporär als Schutzgebiet ausgewiesen werden. Die Einstufung als GLB wäre aus unserer Sicht gerechtfertigt. Der Bereich außerhalb der Hausgärten umfasst eine Fläche von rund 15.000 qm. Die Erschließung für eine Wohnbebauung ist nicht über öffentliche Flächen sicherzustellen. Auch unter diesem Aspekt sollte eine Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebt werden. Ähnlich der darunterliegenden Fläche um den Wasserhochbehälter ist der Bereich eine wichtige Freifläche zwischen den bebauten Flächen in Oedekoven und Gielsdorf, zudem dient er auch der Kaltluftzufuhr.</p> <p>In diesem Zusammenhang bitten wir zu prüfen, ob die Freibereiche zwischen oberer Kirchgasse/Prinzgasse und Blechgasse/Kirchgasse nicht zumindest temporär als Schutzgebiete auszuweisen sind. Wir verweisen hier u. a. auf die Nachweise der Zauneidechse im Ortskern von Gielsdorf.</p>			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Festsetzungskarte wird geändert: Das Wäldchen wird in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen. In der Entwicklungskarte wird die Fläche als EZ T-1 dargestellt, in der Festsetzungskarte als temporäres LSG.</b>	X	
91.			<b>Bereich Waldstraße/Am Herkenbusch in Oedekoven</b> Im Eckbereich der Straßen Waldstraße/Am Herkenbusch besteht eine streuobstwiesenartig angelegte Wiese mit Bestand an Obstbäumen und Nussbäumen. Vermutlich handelt es sich um eine Ausgleichsfläche. Die Fläche sollte im LP als GLB ausgewiesen werden.	<p>Der Stellungnahme sollte nicht gefolgt werden. Wenn es sich um eine Ausgleichsfläche handelt, ist es gemäß § 39 LNatSchG ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil und dadurch bereits ausreichend gesichert.</p> <p>Es werden keine Festsetzungen für Brachflächen getroffen, da die Nutzung oder Pflege bestimmter Grundstücke durch Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen ausreichend geregelt wird.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Auf der anderen Straßenseite gelegene Obstbaumbrachen mit sich entwickelnden Feldgehölzen sollten ebenfalls im LP als GLB ausgewiesen werden. Beide Flächen könnten in den Bereich des BK-SU-00095 integriert werden, wenn dieser als großflächiger GLB ausgewiesen wird. Wir schlagen vor, Brachflächen zu kartieren und im LP aufzunehmen.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
92.			<b>Gielsdorf Feuerwehrgerätehaus „Auf der Heide“</b> Das Feuerwehrgerätehaus Gielsdorf wurde seinerzeit auf einer ursprünglich zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Fläche errichtet. Im Zuge des Bebauungsverfahrens wurden von Dr. Lopata, UNB Rhein-Sieg-Kreis, konkrete Vorgaben bezüglich der ersatzweisen Pflanzung und Pflege von freiwachsenden Wildgehölzen und Heckenstrukturen festgesetzt. Die Anpflanzung wurde mit Lage und Art der Pflanzen im Bauplan festgelegt. Die Pflegemaßnahmen wurden vorgegeben. Die Sträucher sollten sich weitgehend frei entwickeln und den bebauten Bereich von der offenen Landschaft abgrenzen. Diese Bereiche sollten als LB in den Landschaftsplan aufgenommen werden, um deren Fortbestand zu sichern und die ordnungsgemäße Pflege so zu sichern, dass die Ersatzpflanzung ihrer Aufgabe gerecht werden kann. Derzeit werden die Sträucher mindestens einmal jährlich extrem auf den Stock gesetzt. Das widerspricht der ursprünglichen Festlegung.	Die Sträucher sind bereits über den Bebauungsplan ausreichend gesichert. Bei der Fläche handelt es sich bauplanungsrechtlich um einen Innenbereich und ist dadurch nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
93.			<b>Rheinische Apfelroute – Rast- und Erlebnisstationen</b> Die Schleife Alter der Rheinischen Apfelroute führt durch das Gebiet der Gemeinde Alter. Entlang der Route wurden drei Rast- und Erlebnisstationen auf dem Gemeindegebiet angelegt. Eine der Stationen findet sich auf dem Spielplatz in Gielsdorf. Hier wurden neben Ruhebänken Anpflanzungen von Streuobst vorgenommen. Die Station wird unter dem Titel „Erlebnisstation Streuobstwiese“ geführt. Eine weitere Station befindet sich in Impekoven in der Nähe des Naturhofs Wolfsberg. Auch im Bereich der „Erlebnisstation Wildbiene“ wurden Obstbäume neben Ruhebänken und Infotafeln angepflanzt.	Streuobstbestände mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern sind gemäß § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Der gesetzliche Schutz tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände im Land Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 Prozent abgenommen hat.  Eine Sicherung der Rast- und Erlebnisstationen der Rheinischen Apfelroute als GLB bedarf es nicht. Die Streuobstwiesen liegen laut dem Entwurf des Landschaftsplanes im LSG.  Im LSG gilt der Schutz von Obstbäumen durch das Verbot Nr. 17: „Bäume, die außerhalb des Waldes, ..., Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Die beiden Stationen sind nunmehr wichtiger Landschaftsbestandteil unter dem Aspekt der Obstkulturlandschaft Vorgebirge. Deren Bestand sollte durch eine Ausweisung im LP als GLB gesichert werden und Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung entsprechend festgesetzt werden. Ein weiterer Rastpunkt der Apfelroute oberhalb Heidgen sollte ebenfalls in den LP aufgenommen werden. Wir hatten seinerzeit Vertretern der Rhein-Voreifel-Touristik gegenüber angeregt die „Apfeltore“ durch Wildgehölzhecken von anderen Nutzungen bzw. der offenen Landschaft abzugrenzen. Wir halten dies nach wie vor für geboten. Die Beschilderungen erscheinen ansonsten wie Fremdkörper in der Landschaft.	gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
94.		FK C3	<b>Renaturierungsfläche Mirbach Ecke Mirbachsweg/Jakob-Reuter-Straße</b> Der Bachverlauf des Mirbachs wurde im Zuge einer Renaturierungsmaßnahme auf 110 m Länge vor dem Ortseingang von Alfter in einen naturnahen Bachlauf umgebaut. Ursprünglich hat der Mirbach entlang des Mirbachswegs einen begräbten, kanalartigen Verlauf. Dies ist historisch bedingt. In vergangenen Jahrhunderten hat man den Bachlauf ab der Ecke Schlebendgesweg verändert. Ein Blick auf die Topographie zeigt, dass der ursprüngliche Bachlauf in Richtung Lessenicher Weg/Bonner Weg gelegen haben muss. Man hat zu Zeiten der Herren von Alfter (vor Erstellung der Kartenaufnahme Ende des 18. Jh.) den Bach hier umgeleitet, um den Mühlenweiher am Herrenwingert zusätzlich mit Wasser zu speisen. Ein Teil der Hochwasserproblematik den Ort Alfter betreffend wäre gelöst, wenn es gelänge, dem Mirbach wieder seinen ursprünglichen Verlauf zu geben. Die hier betrachtete Fläche wurde als Ausgleich für den B-Plan 072 „Auf der Mierbache“ angelegt. Der Fortbestand dieses Abschnitts mit renaturiertem Bachlauf sollte durch die Aufnahme als GLB in den LP gesichert werden. Die Fläche sollte aus dem Innenbereich herausgenommen und der Geltungsbereich des LP entsprechend auf diesen Bereich erweitert werden.	Das Flurstück mit dem renaturierten Bachlauf sollte in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen werden. Es sollte dem LSG 2.2-4 „Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Waldville und Siedlungsbereich“ hinzugefügt und in der Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 1.3 festgesetzt werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Der Bachlauf zwischen den Orten Gielsdorf und Alfter entlang des Mirbachwegs sollte als LB ausgewiesen und die Renaturierung als Entwicklungsziel definiert werden. In diesem Bereich sind Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplant. Ferner sehen wir hier die Möglichkeit, den Hochwasserschutz durch die Gestaltung größerer naturnaher Retentionsflächen östlich des Mirbachwegs zu gestalten. Dies wäre eine dem Landschaftscharakter entsprechende Alternative zu den geplanten Hochwasserrückhaltebecken.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Änderung der Festsetzungs- und Entwicklungskarte: Das Flurstück mit dem renaturierten Bachlauf wird in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen. Es wird dem LSG 2.2-4 hinzugefügt und in der EK das EZ 1.3 dargestellt.</b>	<b>X</b>	
95.			<p><b>Freistehende Eiche auf dem Rott</b> Auf der Birrekovener Heide in der Nähe der Kapelle „Judas Thaddäus“ unweit der Straße „Auf dem Rott“ steht eine einzelne, freiwachsende Eiche mit einer Nisthilfe für den Steinkauz, die als LB in den LP aufgenommen werden sollte. In den letzten Jahren hat es durch Leitungsverlegungen Beschädigungen im Wurzelbereich gegeben. Solche Schäden sollten durch entsprechende Festsetzungen zukünftig vermieden werden.</p> <p><b>Eiche auf der Heide in Gielsdorf</b> In Gielsdorf kurz hinter dem Friedhof im Bereich der Pferdeweiden steht eine sich frei entwickelnde einzelne Eiche mit einer Steinkauznisthilfe. Analog zu den im LP aufgeführten ähnlich frei wachsenden Eichen sollte diese im LP als GLB berücksichtigt werden.</p> <p><b>Wilde Mispel Gielsdorfer Heide</b> Auf der Gielsdorfer Heide steht eine alte wilde Mispel. Gemäß der Überlieferung hat sie schon vor fast hundert Jahren an der Stelle gestanden. Unseres Wissens handelt es sich um den letzten Wildstrauch dieser Art im Bereich der Gemeinde Alfter. Wir bitten um Überprüfung, ob der Baum zu seinem Schutz als LB im LP erwähnt werden sollte.</p>	<p>Gemäß § 7 LNatSchG sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes müssen erforderlich und angemessen sein. Kommen mehrere gleich gut geeignete Möglichkeiten zur Zielverwirklichung in Betracht, so ist diejenige zu wählen, die andere Belange am wenigsten beeinträchtigt.</p> <p>Im LSG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes (...) stehen, gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks von Bäumen und Sträuchern oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen (vgl. 2.2-0 a) Ziff. 17)</p> <p>Die Bäume sind daher auch im LSG ausreichend geschützt und sollen daher lediglich nach Zustimmung der Grundstückseigentümer als GLB festgesetzt werden. Dies ist bis zum Satzungsbeschluss möglich.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Falls eine Aufnahme in den LP befürwortet werden sollte, können wir gern die genaue Lage angeben.</p> <p><b>Birnbaum Gielsdorfer Heide</b> Auf der Parzelle 166 Fl. 8 in der Gemarkung Gielsdorf steht ein einzelner großer alter Birnbaum. Der Baum steht an diesem Platz seit mindestens 60 Jahren, vermutlich ist er 80 oder mehr Jahre alt. Er sollte als Restbestandteil der ehemaligen Obstbaumreichen Kulturlandschaft auf der Vorgebirgshöhe im LP als LB aufgenommen werden, um seinen Bestand zu sichern. Die Pferdebeweidung wird durch den Baum nicht beeinträchtigt. Es sollten Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt des Baumes festgesetzt werden.</p>			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
96.			<p><b>Kopfbuche am Wegrand im Wald in Gielsdorf</b> Am Wegrand im Wald in Gielsdorf steht eine alte Kopfbuche, ein sogenannter „Loogboom“, der als Grenzbaum fungiert(e). Dieses kulturhistorisch wichtige Naturdenkmal sollte im LP als GLB besonders aufgeführt und geschützt werden. Der Baum findet sich in der Gemarkung Gielsdorf im Bereich der Parzellen 96 und 97 in der Flur 10.</p>	Es gibt in der Waldville zahlreiche Loogbäume. Die Waldbesitzer sind sich der kulturhistorischen Bedeutung bewusst und verzichten daher auf die Nutzung dieser Bäume. Aus diesem Grund sollte auf die Ausweisung einzelner Loogbäume als GLB verzichtet werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
97.			<p><b>Weißdornhecke Friedhof Gielsdorf</b> Der Friedhof Gielsdorf ist in Teilbereichen von einer rund 150 m langen Weißdornhecke umgeben. Teils handelt es sich um Ergänzungspflanzungen von vor rund 30 Jahren, aber der größte Teil der Hecke ist rund 70 Jahre alt. Die Wildgehölzhecke sollte im LP aufgeführt und in ihrem Bestand geschützt werden. Bei den Maßnahmen sollte festgelegt werden, dass die Hecke möglichst frei wachsen kann und nicht mehr mehrmals jährlich radikal in Form geschnitten wird. Die Formschnitte sollten möglichst außerhalb der Brutzeit erfolgen. Auf der anderen Seite und im Erweiterungsteil wurden Hecken aus nichtheimischen Gehölzen gepflanzt. An einer Seite ist der Friedhof jetzt mit Kirschlorbeer eingefasst. Diese Pflanzungen sollten nach und nach durch einheimische Wildgehölze ersetzt werden. Der Friedhof grenzt an die offene Landschaft bzw. das LSG.</p>	Nach Abstimmung mit der Gemeinde Alfter sollen die Friedhöfe nicht als LSG festgesetzt werden. Die Weißdornhecke gehört zum Friedhof Gielsdorf und fällt dadurch unter die Friedhofssatzung.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
98.			<p><b>Spielplatz und Sportplatz in Oedekoven</b> Die beiden öffentlichen Bereiche Spielplatz und Sportplatz in Oedekoven liegen im Innenbereich und werden nicht im LP betrachtet. Aufgrund ihrer Bedeutung als Freiflächen und ihres Bestands an Hecken und Bäumen und des parkartigen Charakters des Spielplatzes in der Lage zur offenen Landschaft der Oedekovener Heide sollten diese beiden Flächen in den Geltungsbereich des LP aufgenommen werden. Dies betrifft die rund 8500 qm große Fläche um den Sportplatz Fl. 10 Nr. 622 usw. und die rund 3500 qm große Spielplatzfläche Fl. 10 Nr. 586 usw.</p> <p>Der Sportplatz war auf beiden Längsseiten umgeben von einer mindestens 50 Jahre alten Weißdornhecke. Die Hecke auf der Ostseite des Sportplatzes ist noch erhalten.</p> <p>Auf der Westseite des Sportplatzes wurde die Hecke auf einer Länge vor rund 100 Metern in den Jahren 2022/23 komplett gerodet. Eine Ersatzpflanzung wurde nicht vorgenommen. Im Zuge der Anlage neuer Parkplätze wurden des weiteren etliche Bäume aus dem nicht unerheblichen Baumbestand um die Funktionsbauten der Sportstätte herum gerodet.</p> <p>Insbesondere zum Erhalt der Weißdornhecke und des verbliebenen Baumbestands sollte diese Fläche in den LP als GLB aufgenommen werden.</p> <p>Als Maßnahme sollte festgesetzt werden, dass als Ersatz für die gerodete Weißdornhecke im ungenutzten Hangbereich zwischen Spielfeld und Straße auf der Westseite des Sportplatzes eine neue Wildgehölzhecke zu pflanzen ist. Wir schlagen eine frei wachsende Hecke aus verschiedenen autochthonen Gehölzen vor. Die Spielplatzfläche sollte als GLB ausgewiesen werden, um den parkartigen Charakter mit dem Baumbestand zu erhalten.</p>	Bei der Fläche handelt es sich bauplanungsrechtlich um einen Innenbereich und ist dadurch nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
99.			<p><b>Regenrückhaltebereiche Alfter Fl. 46 Nr. 57, 58, 59 und 27 u. Oedekoven Fl. 17 Nr. 66</b> Die im Kartenausschnitt blau gekennzeichneten Bereiche zur Regenwasserrückhaltung, die im Zuge des Baus der Umgehungsstraße erforderlich wurden, sollten in den Geltungsbereich des LP aufgenommen</p>	Bauliche Nebenanlagen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, wie in diesem Falle das Regenrückhaltebecken, verbleiben im Landschaftsplan generell ohne Schutzgebietsfestsetzung.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			werden. Als Maßnahme sollte eine naturnahe Entwicklung der Bereiche angestrebt werden. Dies gilt auch für den im Bereich der Parzelle 66 Flur 17 Gemarkung Oedeckoven gelegenen großen offenen Regenwasserrückhaltebereich. Wenigstens die Umgebung des Beckens sollte, so weit möglich, naturnah gestaltet werden.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
100.			Wir bitten um Überprüfung, ob der Streuobstbereich des Landschaftstors Grünes C im Bereich der Parzellen 50, 24 im Zuge der Ausweisung des LB 2.4.2-1 entsprechend dargestellt wird und sein Erhalt sichergestellt ist.	Streuobstbestände mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern sind gemäß § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Der gesetzliche Schutz tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände im Land Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 Prozent abgenommen hat.  Eine Sicherung des Landschaftstors Grünes C als GLB bedarf es nicht. Der Streuobstbereich liegt laut dem Entwurf des Landschaftsplanes im LSG.  Im LSG gilt der Schutz von Obstbäumen durch das Verbot Nr. 17: „Bäume, die außerhalb des Waldes, ..., Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
101.			<b>Alfter Fl. 13 Nr. 1000, 1008 u. 1155</b> Der rund 1 ha große Freibereich am Bach am Stühleshof in Alfter mit dem großen Regenwasserrückhaltebecken, dem daneben verlaufenden Bachlauf des Görresbachs und der Bereich des Mühlenbungerts sollten in den Geltungsbereich des LP aufgenommen und als LB ausgewiesen werden, um diesen Bereich naturnah zu erhalten bzw. zu gestalten. Der Mühlenbungert ist kulturhistorisch ähnlich bedeutend wie Herrenwingert und Benden. Es handelt sich um große Flächen, die sich ursprünglich im Besitz der Herren von Alfter befanden. Diese Flächen hatten für die Bevölkerung der Herrschaft Alfter besondere Bedeutung. Es waren quasi Vorläufer kommunaler Bereiche, die der Bevölkerung zugutekamen. Diese Flächen werden bereits in alten Weistümern von Alfter erwähnt, wo die Rechte und Pflichten der Bevölkerung diese Flächen betreffend festgelegt waren. Der Mühlenbungert war der Baumgarten der herrschaftlichen Mühle. Die Überlieferung dieser Flurbezeichnung und der Erhalt dieser großen	Der Stellungnahme sollte teilweise gefolgt werden. Der untere Teil des Bachlaufs sollte in das GLB 2.4.2-2 „Görresbach“ aufgenommen werden.  Das GLB sollte jedoch nicht auf das Regenwasserrückhaltebecken ausgedehnt werden, da solche Anlagen im Landschaftsplan derzeit höchstens als LSG festgesetzt werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			zusammenhängen Fläche weisen auf den ursprünglichen uralten Bestand an Obstbäumen hin. Der Bungert war eine Art Vorläufer der heutigen Streuobstwiesen. Es sollte geprüft werden, ob im Rahmen der Festsetzung als LB Maßnahmen festgelegt werden können, die diesen Bereich seiner ursprünglichen, namengebenden Landschaftsstruktur wieder zuführen können. Der untere Teil des Bachlaufs sollte in den ausgewiesenen LB aufgenommen werden.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Festsetzungskarte wird geändert: Die Abgrenzung des LB 2.4.2-2 „Görresbach“ wird angepasst, der untere Teil des Bachlaufs wird in den festzusetzenden Geschützten Landschaftsbestandteil aufgenommen.</b>	X	
102.		AK B3	<b>Römerkanal</b> Die Trasse des Römerkanals im Wald sollte aufgrund dessen besonderer kulturhistorischer Bedeutung als Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden. Es handelt sich nicht nur um Überreste eines uralten Bauwerks, sondern dessen Verlauf ist in Form eines Grabens im Wald gut erkennbar und sollte in dieser Form als Landschaftsbestandteil erhalten bleiben.	Der Römerkanal ist als Bodendenkmal gesichert und wird in der Anlagekarte nachrichtlich dargestellt.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		X
103.			<b>Flächen Ökokonto</b> Die Gemeinde Alfter hat etliche Maßnahmen durchgeführt, die zu einer Gutschrift von Punkten auf dem Ökokonto der Gemeinde führten. Die entsprechenden Flächen sollten im Landschaftsplan als GLB aufgeführt werden, um den langfristigen Bestand der Maßnahmen nachvollziehbar zu machen und Konflikte mit anderen Planungsmaßnahmen zu vermeiden.  <b>Renaturierung Kompelsbachquelle</b> Oedekoven Fl. 11 Nr. 327 u. 150 Die Fläche ist als LB 2.4.2-12 im LP ausgewiesen. Die textlichen Festsetzungen sollten ggf. so angepasst werden, dass sie den Bestand der Renaturierungsmaßnahme sicherstellen.  <b>Streuobstwiese Witterschlick Fl. 6 Nr. 160</b> Liegt im NSG, sollte gesondert im Textteil erwähnt werden.	Die Notwendigkeit, sämtliche Kompensationsflächen sowie Ökokontoflächen als GLB festzusetzen, ist nicht gegeben. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Kompensationsflächenvereinbarung. Zahlreiche Flächen sind bereits gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG.  Kompensationsflächen sollten nur dann als GLB festgesetzt werden, wenn eine besondere Schutzwürdigkeit der Fläche besteht. Dies gilt für die Streuobstwiese „Am Herkenbusch“ (siehe lfd. Nr. 66).  Die Ausgleichsflächen sollen zukünftig im Kompensationsflächenkataster dargestellt werden und für jeden Bürger einsehbar sein. Wenn möglich, sollen die Kompensationsflächen in der Anlagekarte dargestellt werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p><b>Streuobstwiese Oedekoven Fl. 6 Nr. 670</b> Die Fläche liegt außerhalb des derzeitigen Geltungsbereichs des LP-Entwurfs auf dem Schulgelände des zukünftigen Gymnasiums. Wir schlagen vor, den parkartigen Bereich um das Rathaus und das Schulgebäude mit sehr großen Freiflächen und Baumbestand in den Geltungsbereich des LP einzubeziehen. Die Ausgleichsfläche sollte im LP als GLB aufgeführt werden.</p> <p><b>Streuobstwiese Oedekoven Fl. 11 Nr. 451</b> Die Fläche haben wir bereits in unserer Stellungnahme zur Oedekover Heide erwähnt. Angesichts der Inanspruchnahme von Ökopunkten sollte die Fläche in jedem Fall als GLB im LP angeführt werden.</p> <p><b>Streuobstwiese Impekoven Fl. 6 Nr. 208</b> Auch diese Wiese haben wir in unserer Streuobstwiesenkartierung erfasst und weiter oben um Ausweisung als GLB gebeten. Die Inanspruchnahme von Ökokonten bedingt u. E. umso mehr die Ausweisung als GLB.</p> <p><b>Wald Alfter Fl. 25 Nr. 421/309 u. 284</b> Hier wurden Ökopunkte für die Umwandlung in Laubwald in Anspruch genommen. Wir bitten um Überprüfung, wie im LP sichergestellt werden kann, dass die Fläche nicht wieder in Nadelwald rückgewandelt werden kann.</p> <p><b>Impekoven Fl. 5 Nr. 48, 49 50 51 96, 167/49 u. 141/97</b> Hier hat die Gemeinde Ökopunkte aus einem privaten Ökokonto erworben. Für uns ist im Ökokonto der Gemeinde die Maßnahme nicht zu erkennen, die der Bewertung mit Ökopunkten zugrunde liegt. Wir bitten um Prüfung der Grundlage und Ausweisung der Flächen im LP als GLB. Derzeit liegen die Flächen im LSG.</p> <p><b>Witterschlick Fl. 6 Nr. 189, 190,191 usw.</b></p>			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Anlage einer Baumreihe mit Krautsaum. Der Bereich liegt unseres Erachtens im NSG, sollte aber im LP zumindest im Textteil zum NSG gesondert aufgeführt werden, zumal hier offenbar eine Vereinbarung zwischen Gemeinde und UNB zur Pflege des Krautsaums geschlossen wurde.</p> <p><b>Witterschlick Fl. 6 Nr. 192, 193, 201 usw.</b> Anlage eines Krautsaums mit Waldmantel. Hier gelten die Anmerkungen zur o. g. Fläche mit der Baumreihe entsprechend.</p> <p><b>Impekoven Fl. 7 Nr. 287 Fl. 6 Nr. 193 usw.</b> Ökopunkte aus der Offenlegung verrohrter Abschnitte des Markeskaulenbachs. Wir haben bereits weiter oben angeregt, den unteren Bachlauf als GLB auszuweisen. Die offensichtlich erfolgte Renaturierung und langfristige Sicherstellung der Maßnahme, für die Ökopunkte in Anspruch genommen wurden, sollte zu einer Ausweisung des Bachlaufs über das LSG hinausgehend führen.</p> <p><b>Witterschlick Fl. 6 Nr. 202, 165 usw.</b> Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland. Die Flächen liegen zumindest zum Teil im NSG. Einige Parzellen werden nur teilweise in Anspruch genommen. Die Flächen sollten in den Karten zum LP ausgewiesen werden und die Maßnahmen und Ziele der Maßnahmen im LP erkennbar sein.</p> <p><b>Witterschlick Fl. 6 Nr. 354/186, 167 usw.</b> Anlage eines Krautsaums. Auch hier sollte die Maßnahme im LP nachvollziehbar sein.</p> <p><b>Witterschlick Fl. 6 Nr. 207-209, 122-129 usw.</b> Extensivierung und Weidepflege lauten die Maßnahmen auf diesen Flächen, die nur zum Teil im NSG liegen. Die Maßnahmen im Bewirtschaftungsvertrag sollten im LP erwähnt werden und die Flächen im LP gekennzeichnet und ggf. als GLB ausgewiesen werden.</p>			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Gleiches gilt für die weitergehende Inanspruchnahme von Ökopunkten für die Pflege von Feuchtgrünland in diesem Bereich mit Bewirtschaftungsvertrag für ein §62-Biotop.</p> <p><b>Witterschlick Fl. 21 Nr. 100, 101 usw.</b> Anlage Obstwiese, Feldgehölze, Glatthaferwiese etc. Die Obstwiese haben wir bereits im Zuge unserer Obstwiesenkartierung erwähnt und um Ausweisung als GLB gebeten. Die Inanspruchnahme von Ökopunkten rechtfertigt dies umso mehr. Die Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele der Fläche sollten im LP definiert werden.</p>			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
104.			<p><b>Obstwiesenkartierung</b> Wir haben im Jahr 2018 für das Kataster des LANUV zur Unterstützung der Biostation Rhein-Sieg den Bestand an größeren Obstwiesen im Gebiet der Gemeinde Alfter kartiert. Teilweise haben wir die Flächen bei den Betrachtungen weiter oben bereits angeführt. Die Obstwiesen sind prägender Bestandteil der Kulturlandschaft Vorgebirge und sollten im Landschaftsplan ausgewiesen und besonders geschützt und erhalten werden. Wir führen in der folgenden Auflistung die von uns kartierten Obstbaumflächen an und bitten um Ausweisung im LP als einzelne GLB oder Zusammenfassung zu großflächigeren GLB bzw. NSG. Insgesamt konnten wir in 2018 einen Bestand von über 8 ha Streuobstwiesen mit mehr als 700 Bäumen registrieren.</p>	<p>Streuobstbestände mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern sind gemäß § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Der gesetzliche Schutz tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände im Land Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 Prozent abgenommen hat.</p> <p>Im LSG gilt der Schutz von Obstbäumen durch das Verbot Nr. 17: „Bäume, die außerhalb des Waldes, ..., Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
105.			<p><b>Anmerkungen zu den textlichen Festsetzungen</b> Generell möchten wir anmerken, dass die Verbote sich ggf. auch auf das direkte Umfeld der Schutzgebiete beziehen müssten. Ereignisse außerhalb der Schutzgebiete sollten sich nicht negativ auf die Schutzgebiete auswirken dürfen, beispielweise Lärm unmittelbar am Rand eines Schutzgebiets, der in dieses massiv einwirken könnte.</p>	<p>Die allgemeinen Verbote für die NSG werden mit der Formulierung gemäß § 23 BNatSchG eingeleitet: „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.“ Mit dieser Formulierung können auch Handlungen eingeschlossen sein, die von außen auf das Gebiet einwirken. Die vorgeschlagene ergänzende Formulierung „Im Umfeld“ ist juristisch zu unbestimmt. Es ist keine konkrete Betroffenheit erkennbar.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
		<p>Teil C, S. 42, 2.1-0 a) Ziff. 1</p> <p>Teil C, S. 43, 2.1-0 a) Ziff. 6</p> <p>Teil C, S. 44, 2.1-0 a) Ziff. 12</p>	<p><b>Zu 2.1-0</b> Das Verbot, Beleuchtungsanlagen zu errichten, sollte insoweit anders formuliert werden, als es auch möglich sein sollte, den Rückbau bestehender Anlagen zu verlangen, sofern sich diese negativ auf die Schutzziele auswirken.</p> <p>Wir bitten zu prüfen, ob die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen mit 50 nicht zu hoch gewählt ist. Veranstaltungen in Naturschutzgebieten sollten schon ab 20 Teilnehmern bei der Naturschutzbehörde angezeigt bzw. genehmigt werden müssen.</p> <p>Zu Punkt 12. sollte ggf. der Einsatz von Rettungshunden im Schutzgebiet geregelt werden. Ein Verbot ist zumindest bei der Menschensuche nicht vertretbar. Es kommt aber immer wieder bei der Suche nach vermissten Tieren zu einer Art Selbstbeauftragung einzelner Rettungshundestaffeln. Hier könnte der Einsatz generell erlaubt werden, wenn die Alarmierung über die Feuer- und Rettungsleitstelle Rhein-Sieg erfolgt.</p>	<p>Der sogenannte Umgebungsschutz ist in der FFH-Richtlinie, Artikel 7 bzw. in der VV Habitatschutz verankert und bezieht sich auf die NATURA2000-Gebiete, hier relevant im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit von Plänen und Projekten.</p> <p>Zu 2.1-0 Beleuchtungsanlagen Als allgemeine Unberührtheit in NSG gilt: „20. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.“ Im Rahmen der Entwicklung der Schutzgebiete und bei einer Erneuerung der Beleuchtung sollte darauf hingewirkt werden, dass die Beleuchtung ggfls. geändert und negative Auswirkungen auf nachtaktive Tiere minimiert werden.</p> <p>Die Regelung, dass im NSG Veranstaltungen außerhalb der Wege verboten und Veranstaltungen bis 49 Personen unter Einhaltung des Wegegebotes zulässig sein sollen, erscheint unter Abwägung der naturschutzfachlichen Anforderungen gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft als angemessen.</p> <p>Als nicht betroffenen Tätigkeit Nr. 16 ist vorgesehen: „der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;“ Es sollte folgende Erläuterung eingefügt werden: „Dies beinhaltet ebenso den Einsatz von Polizei- und Rettungshunden.“</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Bei den Nicht betroffenen Tätigkeiten unter 2.1-0 b) Ziff. 16 wird folgende Erläuterung eingefügt: „Dies beinhaltet ebenso den Einsatz von Polizei- und Rettungshunden.“</b>	<b>X</b>	
106.			Zu 20.: Es sollte im Landschaftsplan von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Brachflächen auszuweisen bzw. festzusetzen.	Es wurden keine Flächen definiert, für die die Festsetzung gemäß § 11 LNatSchG „Zweckbestimmung für Brachflächen“ die geeignete Schutzkategorie wäre.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
		Teil C, S. 46ff., 2.1-0 a) Ziff. 24, 27, 33, 37, 42, 44	<p>Zu 24.: Streuobstwiesen sollten im Landschaftsplan als für das Landschaftsbild am Vorgebirge bedeutender Teil der Landschaft auch dann geschützt werden, wenn sie die Vorgaben zum Schutz als geschützter Biotop nicht vollständig erfüllen. Die Festsetzung sollte entsprechend der Kartierung erfolgen.</p> <p>Zu 27.: Bei den Weihnachtsbaumkulturen etc. sollte festgelegt werden, dass diese nach Ende der Nutzung zu beseitigen sind. In allen festgelegten Schutzgebieten sollte verhindert werden, dass durch ehemalige Weihnachtsbaumkulturen Nadelholzbestände mit vorwiegend gebietsfremden Baumarten entstehen.</p> <p>Zu 33.: Bäume mit Horsten und Höhlen sollten ggf. im Einzelfall betrachtet und geschützt werden. Auch kleinere Höhlen sollten ggf. zu einer Ausweisung als Biotopbaum führen können. Wir denken hierbei an im Gebiet vorkommende, besonders zu schützende kleinere Arten wie Mittelspecht oder Kleinspecht. Wie an anderer Stelle bereits erläutert, sollten Bäume von dem Schutz als Uraltbäume nicht ausgenommen werden, nur, weil sie einen besonderen wirtschaftlichen Wert darstellen.</p> <p>Zu 37.: Wie bereits erläutert, sollte darauf geachtet werden, dass ehemalige Weihnachtsbaumkulturen nicht als Nadelholzbaumanteil gezählt werden, die eine Wiederaufforstung mit Nadelbäumen erlauben könnten.</p> <p>Zu 42.: Sollte der Einschlag von Nadelbäumen von April bis September erlaubt sein, so werden durch die entsprechenden Arbeiten bei dem geringen Nadelholzbestand im Gebiet sicherlich zwangsläufig auch Laubbaumbestände in Anspruch genommen. Wir empfehlen auch den Einschlag von Nadelbäumen in der Zeit zu verbieten, sofern nicht besondere forstliche Bedingungen eine Ausnahmegenehmigung seitens der Naturschutzbehörde erfordern. Jedenfalls sollte der Holzeinschlag während der Brutzeit besonders in Naturschutzgebieten eine genehmigungspflichtige Ausnahme darstellen.</p>	<p>Im LSG gilt der Schutz von Obstbäumen durch das Verbot Nr. 17: „Bäume, die außerhalb des Waldes, ..., Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;</p> <p>Weihnachtsbaumkulturen werden im RSK befristet genehmigt. Nach Ablauf der Befristung wird eine Beseitigung gefordert, wenn keine Verlängerung genehmigt werden kann.</p> <p>Das Verbot Nr. 33 umfasst den Schutz von Bäumen mit Horsten und Großhöhlen sowie Uraltbäume. Die im künftigen Entwurf des Landschaftsplanes 3 aufgeführten Sachverhalte und Vorhaben stellen im Hinblick auf das Schutzerofordernis sowie die Verhältnismäßigkeit das Abwägungsergebnis zwischen den notwendigen Verboten, zulässigen Regeltatbeständen und solchen, die einer gesonderten Prüfung zu unterziehen sind, dar. Unabhängig von den Regelungen des LP gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes.</p> <p>Bei der Anrechnung des vorhandenen, bestehenden Nadelbaumanteiles eines Waldbereiches wird nicht unterschieden zwischen verschiedenen Nadelbaumarten. Bei Wiederaufforstungen werden nur die Nadelholzarten des Waldbaukonzeptes NRW zulässig sein.</p> <p>Laubholzbestände dürfen nur vom 1. Oktober bis 31. März eingeschlagen werden. Die gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes gelten auch bei dem Einschlag von Nadelholz in der Zeit von April bis September. Das Verbot einer Nutzung von Nadelholz im Sommer erscheint zur Erreichung des Schutzzwecks nicht erforderlich und unter Abwägung anderer Anforderungen nicht als angemessen.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Zu 44.: Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass der Erhalt von Totholzbäumen im Privatwald eine Sollregelung ist, sollte hier möglichst auf der Basis freiwilliger Mitwirkung der Waldeigentümer der Anteil ebenfalls bei 10 Biotopbäumen pro Hektar Waldfläche liegen.	Im Privat- und Körperschaftswald sollten mindestens 6 Altholzbäume pro Hektar erhalten werden. Dieses Ziel soll über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
107.		Teil C, S. 52, 2.1-0 b) Ziff. 6c,h, 7e	<p><b>Zu 2.1-0 b</b> 6.c: Hier sollten Drüsiges Springkraut und Kleines Springkraut aufgeführt werden, die sich im Gebiet immer stärker ausbreiten.</p> <p>h: Ein Anteil von 30% der Roteiche, die diese Regelung zulassen würde, sollte unseres Erachtens in Naturschutzgebieten vermieden werden. Dies sollte auch für den Privatwald gelten.</p> <p>Zu 7.e: Sollte sich auch auf Quellbereiche, Quellsümpfe und andere Feuchtgebiete erstrecken.</p>	<p>Zu 2.1-0 b 6.c: Die Aufzählung in der Erläuterungsspalte ist nur beispielhaft. Es wird nicht gesehen, dass die genannten Arten auf bewirtschaftetem Grünland besonders problematisch sind.</p> <p>Zu 7 h alt, 7 i neu: Es handelt sich um die Wiederaufforstung von Nadelwäldern oder Nadelmischwäldern, wo ein Anteil von Experimentierarten gemäß Waldbaukonzept NRW zugelassen werden sollen. Dies soll der schnellen Wiederbestockung von Kalamitätsflächen und der Begründung klimastabiler Wälder dienen.</p> <p>Zu 7 e alt, 7f neu: Holzernte- und -rückarbeiten: Die Regelung der nicht betroffenen Tätigkeit sollte ergänzt werden: „f) Holzernte- und -rückarbeiten mit Motorfahrzeugen lediglich auf Rückegassen und Wegen außerhalb von Gewässern, Quellbereichen, Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen.“ Der Begriff „Feuchtgebiete“ ist nicht klar definiert. In Zeiten mit wenig Niederschlag kann eine Befahrung von ansonsten feuchten Bereichen mit bodenschonenden Fahrzeugen unschädlich sein. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens ist zu vermeiden.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Regelung zur Unberührtheit 2.1-0 b) 7 e) wird angepasst „Holzernte- und -rückarbeiten mit Motorfahrzeugen lediglich auf Rückegassen und Wegen außerhalb von Gewässern, <u>Quellbereichen</u>, <u>Auen</u>, <u>Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen.</u>“</b>	<b>X</b>	
108.		Text Teil C, S. 144f., 2.4.2-0 a) Ziff. 19, 22, 26	<p><b>Zu 2.4.2-0</b> Bei 19. unter „Allgemeine Verbote“ sollte auf die Einschränkung außerhalb des Waldes verzichtet werden. In Teilen des Waldes, die als LB besonders geschützt sind, sollten keine Weihnachtsbaumkulturen etc. angelegt werden.</p>	<p>Zu 2.4.2-0 Nr. 19: Die Einschränkung „außerhalb des Waldes“ soll gestrichen werden.</p> <p>Nr. 22: Sümpfe und Quellbereiche sind gemäß § 30 BNatSchG gesetzliche geschützte Biotope, die nach Nr. 21. Zusätzlich geschützt werden.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Unter 22. sollten die Quellsümpfe und Quellbereiche genannt werden.</p> <p>Unter 26. sollte auf die Ausklammerung von Bäumen mit besonderer Schaftgüte verzichtet werden. Biotop- und Horstbäume sollten gekennzeichnet und somit vor einer versehentlichen Entnahme geschützt werden.</p>	Nr. 26: Uraltbäume mit besonderer Schaftgüte könnten einen hohen wirtschaftlichen Ertrag bringen, der zu entschädigen wäre. Die Kennzeichnung von Biotop- und Horstbäumen ist aus personellen Gründen derzeit nicht leistbar. Es kann auch die Gefahr des Vandalismus bestehen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
109.		Text Teil C, S. 168, 2.4.2-9	<p><b>Zu LB 2.4.2-9 Mirbachtal</b></p> <p>Zu den Verboten 30.-36 möchten wir anmerken, dass es im Mirbachtal keinen Nadelmischwald gibt. Der untere Teil des Mirbachtals war bis in die 1950er Jahre landwirtschaftlich genutzt, ebenso der Bereich um die Quellteiche auf der Birrekovener Seite. Der ehemals landwirtschaftlich genutzte Bereich hat sich teils durch freie Sukzession zu Wald entwickelt, teils bestehen hier noch Obstbaumbrachen.</p> <p>Sämtliche Vorkommen von Nadelbäumen im Bereich zwischen den Quellteichen im Hasenpützchen und dem Mirbachweg sind keine Nadelholzbestände im Sinne eines hier angesprochenen Mischwaldes. Es handelt sich ausschließlich um ehemalige Weihnachtsbaumkulturen, die nach dem Tod der ehemaligen Eigentümer nicht mehr beachtet wurden und sich zu größeren Tannen- oder Fichtenbeständen entwickelt haben. Dies betrifft auch die Nadelwaldbestände oberhalb des vermeintlichen Quellbereichs im Bereich der Langemaar. Insoweit gibt es im gesamten Bereich des Mirbachtals keine alten Nadelholzbestände. Die meisten wurden als Weihnachtsbaumkulturen erst in den 1970er Jahren oder danach angelegt. Es sollten keinerlei Ansprüche bestehen, hier wieder mit Nadelholz aufzuforsten. Die Festsetzungen sollten Nadelholz im Bereich des Mirbachtals ausschließen. Es ist gut zu erkennen, dass Quellsümpfe derzeit wieder feuchter werden, wo Nadelholzbestände abgestorben sind, die zur Austrocknung des Gebiets beigetragen hatten. Die hier natürlich entstehenden Bruchwälder sollten gefördert und erhalten werden.</p> <p>Im Übrigen sollte ein Befahren der Quell- und Sumpfbereiche mit schwerem forstwirtschaftlichem Gerät ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Regenerationszeit der geschützten Biotope würde sich über Jahrzehnte erstrecken. Möglicherweise wären Verluste nicht mehr</p>	<p>Die Neuanlage von Weihnachtsbaumplantagen außerhalb des Waldes sind kraft Gesetzes als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten und damit genehmigungspflichtig. Zuständig für die Genehmigung ist die Untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Weihnachtsbaumkulturen innerhalb des Waldes, die größer sind als 2 ha, stellen per Gesetz eine andere Nutzungsart dar und sind dementsprechend genehmigungspflichtig. Weihnachtsbaumkulturen werden im RSK befristet genehmigt. Nach Ablauf der Befristung wird eine Beseitigung gefordert, wenn keine Verlängerung genehmigt werden kann. In diesem Fall gäbe es kein Recht darauf, wieder Nadelgehölze aufzuforsten.</p> <p>Im GLB soll es verboten sein, Quellen, Feuchtbereiche und feuchte Hochstaudenfluren zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen (2.4.2-0 a) Ziff. 22).</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			auszugleichen. Allein schon die seit Corona deutlich gestiegene Freizeitnutzung trägt zum Artenverlust bei. So konnten wir in diesem Jahr erstmalig die Reste der bis dahin vorhandenen Orchideenbestände im Bachtal nicht mehr auffinden. Diese lagen neben einem Pfad, der jetzt viel breiter ist. Wir hoffen, dass der Bestand sich bei entsprechender Schutzgebietsausweisung regenerieren wird.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
110.	<b>Waldbauernverband und Rheinischer Landwirtschaftsverband 15.12.2023</b>		Als Vertreter der hiesigen Land- und Forstwirtschaft blicken wir mit großer Sorge auf den gegenständlichen Landschaftsplan und bringen im Folgenden unsere Bedenken im Rahmen der Offenlegung ein. Angesichts der Bestrebung die Landschaftspläne zu harmonisieren, gehen wir davon aus, dass die gegenständliche Planung als Standardregelungswerk zu werten ist.	Der im Landschaftsplan Alfter dargelegte Katalog aus allgemeinen Verboten, Unberührtheiten und Ausnahmen soll grundsätzlich auch bei allen zukünftig zu erstellenden Landschaftsplänen des Rhein-Sieg-Kreises Anwendung finden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
111.			Wir danken an dieser Stelle für die bisherige kooperative Zusammenarbeit, betonen aber, dass eine solche enge Abstimmung mit der Land- und Forstwirtschaft für eine einvernehmliche Lösungssuche und -findung obligatorisch ist. Wir bitten insofern um die Einbindung des Leitbildes der Landschaftsplanung als Angebotsplanung. Fokus muss vor der gesetzlichen Reglementierung der Abschluss individueller vertraglicher Vereinbarungen mit den Flächeneigentümern sein, auf Basis des Kooperations- und Freiwilligkeitsprinzips. Die im Textteil vielfach erwähnten „PIK-Maßnahmen“ werden als Ausdruck der guten fachlichen Praxis ohnehin vielfach umgesetzt (z. B. Blühstreifen und vielfältige Fruchtfolge im Rahmen der GAP), sodass keine landesplanerischen Festsetzungen erforderlich sind.	Das Leitbild formuliert lediglich Ziele zur Verbesserung der ökologischen Situation im jeweiligen Landschaftsraum. Die Festsetzung von Maßnahmentypen für die jeweiligen Schutzgebiete bzw. Maßnahmenräume sind bewusst nicht flächenscharf gehalten, sondern bieten hinreichend Flexibilität. Sie sind aber insofern erforderlich, als hierdurch ausgeführt wird, mit welchen Mitteln der Planungsträger den Schutzzweck, der immer auch Entwicklungsaspekte und nicht nur den Erhalt des Status quo beinhaltet, sicherstellen und umsetzen will.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
112.			<b>I. Allgemeine land- und forstwirtschaftliche Struktur im Kreisgebiet</b> Im Kreisgebiet werden etwa 43.460 ha landwirtschaftlich genutzt. Von dieser Fläche liegen bereits knapp 37.700 ha, sprich 87 % in sensiblen Gebieten. Forstwirtschaftlich werden im Rhein-Sieg-Kreis etwa 34.000 ha genutzt. Hiervon befinden sich mit ca. 20.500 ha 60% der Waldfläche in privater Hand. Der Anteil des Bundes- und Landeswald liegt bei etwa 30% und in kommunalem Eigentum liegen lediglich 10% der Waldfläche. <sup>2</sup>	Grundlage für das Schutzgebietskonzept waren die bisherigen Verordnungen der Bezirksregierung Köln (Landschaftsschutzgebietsverordnung, Naturschutzgebietsverordnungen) sowie die aktuellen Unterlagen zum Regionalplanentwurf für die Region Köln, vor allem der Fachbeitrag Naturschutz des LANUV. Bereits heute sind durch die LSG- und NSG Verordnungen der Bezirksregierung ca. 72,8 % des Gemeindegebietes unter einen formellen Schutz gestellt.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Stetig fallen wertvolle landwirtschaftliche Böden einerseits wegen der Neuausweisung von Bau- und Gewerbegebieten und andererseits wegen der damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Weiterer Flächendruck entsteht durch den energiepolitisch gewollten Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang von Autobahnen. Zusätzliche Ausweisungen von Schutzgebieten stellen nicht nur Bewirtschaftungsschwernisse dar, vielmehr verjüngt sich zudem das Flächenvolumen, das für die originäre land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zur freien Verfügung der Eigentümer oder der Bewirtschafter steht.	Die Gesamtschau auf die Flächenveränderungen ergibt bei den Naturschutzgebieten eine Erhöhung um ca. 40 ha, wovon allein ca. 15 ha auf Flächen des Landesbetriebes Wald und Holz entfallen (NSG 2.1-4) und 8 ha auf die gemeindliche Kompensationsfläche bei Witterschlick (NSG 2.1-5). Die übrigen Arrondierungen im Privatwald wurden mit den Eigentümern besprochen. Bei den LSG gab es in der Summe Reduktionen, dafür wurden zusätzliche GLB geplant, sodass sich in der Summe eine ca. 1% größere Gesamtfläche ergibt.  Die Gesamtstatistik sieht gegenüber der bisherigen Situation und vor allem einer Betroffenheit von Privaten keine signifikanten Veränderungen vor.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
113.			<b>II. Beibehaltung der Entwicklungsmöglichkeit</b> Die getroffenen textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes stehen der Möglichkeit einer betrieblichen Entwicklung der hiesigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vielfältig entgegen. In Zeiten der Schnelligkeit und des Klimawandels ist zwingend unternehmerische Flexibilität erforderlich. Die Land- und Forstwirte benötigen ein dynamisches Umfeld, um unternehmerisch erfolgreich zu sein. Dieses Erfordernis zeigt sich besonders vor dem Hintergrund, dass die Landschaftsplanung als „Ewigkeitsplanung“ gedacht ist. Der Ruf nach Erhaltung der betrieblichen Entwicklung wird von bundesnaturschutzrechtlichen Leitgedanken getragen: Gem. § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch <b>in Verantwortung für die künftigen Generationen</b> im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen.	Die textlichen Festsetzungen stehen den Entwicklungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Betrieben nicht grundsätzlich entgegen. Sie bilden lediglich Schranken, in denen sich die Entwicklung unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft vollziehen soll. Durch die in LSG formulierten Regelungen zur Unberührtheit sowie zu den Ausnahmen werden die Belange der Land- und Forstwirtschaft im Allgemeinen, aber auch konkreter Betriebe sehr weitgehend berücksichtigt. In den besonderen Schutzkategorien NSG und GLB ergeben sich im Rahmen der forstlichen und sonstigen Festsetzungen einzelne Einschränkungen. Diese werden als nicht erheblich für die Entwicklung von Betrieben erachtet. In keinem Fall werden Festsetzungen getroffen, die einen kompletten Nutzungsverzicht beinhalten. Nach Abwägung aller Belange werden diese gebiets- und objektspezifischen Einschränkungen als vertretbar angesehen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
114.		Text Teil C, S. 18	<b>III. Konkrete Einwände</b> <b>1. Entwicklungsziele</b> a. Das Entwicklungsziel 1.2 dient der Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Bachtälern. Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere die Pflanzenschutzmittel-Reduzierung in der Landwirtschaft.	Die Reduzierung von Einträgen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) aus der Landwirtschaft ist in dem genannten Kapitel nachrichtlich als Maßnahme im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (PGMN-Nr. 32) definiert. Im Maßnahmenprogramm Nordrhein-Westfalen 2022-2027 wird die Maßnahme als „PBSM-Reduzierung Landwirtschaft“ bezeichnet.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs:</b>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<b>In den Entwicklungszielen 1.2 und 2.2 wird die Formulierung „PSM-Reduzierung in der Landwirtschaft“ ersetzt durch die Formulierung „Reduzierung von PSM-Einträgen aus der Landwirtschaft“</b>		
115.			<p><b>a) Sustainable Use Regulation - SUR</b> Glücklicherweise konnten jüngst auf politischer Ebene die Reduktionsziele für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in sog. sensiblen Gebieten (hierunter fallen nach dem Verordnungstext auch Landschaftsschutzgebiete) verhindert werden. Pauschalverbote und praxisferne Vorgaben, die die Existenz vieler landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet hätten, wurden von einer Mehrheit der Abgeordneten klar abgelehnt. Wenngleich eine parlamentarische Mehrheit derzeit nicht erzielt werden konnte, so wird nach der nächsten Europawahl dieses Vorhaben wieder diskutiert werden. Eine derartige Reglementierung würde eine konventionelle Bewirtschaftung auf knapp 90% der Kreisflächen (s. o.) unmöglich machen. Wir bitten darum, auch solche politischen und gesetzlichen Entwicklungen in den Blick zu nehmen.</p>	Auch der Rhein-Sieg-Kreis vertritt die Auffassung, dass zwar grundsätzlich eine Reduzierung besonders problematischer PSM in der Landwirtschaft erfolgen sollte, ein pauschales Verbot in Landschaftsschutzgebieten als wichtige Räume für die Produktion von Nahrungsmitteln weder angezeigt noch zielführend ist. Der Kreis als Träger der Landschaftsplanung plant in LSG keine Einschränkungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
116.			<p><b>b) Wasser- und Bodenschutz</b> Zurecht kommt dem Wasser- und Bodenschutz eine große Bedeutung zu. Die Planunterlagen sehen aber nicht die konkrete Reduzierung von tatsächlichen oder befürchteten Einträgen vor, sondern die nicht klar bezifferte Reduzierung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten um Streichung. Wir betonen an dieser Stelle, dass die hiesigen Landwirte bereit sind, ihren Beitrag zur Wasser- und Bodengesundheit zu leisten. Dies erfordert allerdings den Beleg, dass durch landwirtschaftliche Betätigung Einträge im Grundwasser zu verzeichnen sind. Diesbezüglich wurde bereits eine Pilotwasserkooperation initiiert. Über die Finanzierungsmöglichkeiten wird derzeit im zuständigen Ministerium beraten. Auch hier sollte auf einen kooperativen Ansatz gesetzt werden, sprich auf die Zusammenarbeit von Naturschutz und Landwirtschaft. Im Übrigen unterliegt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln den Regeln der guten fachlichen Praxis.</p>	<p>Im LP werden keine Regelungen zur Pflanzenschutzmittelreduktion auf landwirtschaftlichen Flächen getroffen. Im durch Grünland geprägten NSG 2.1-5 bei Witterschlick gelten ohnehin die vertraglich vereinbarten Nutzungseinschränkungen auf der gemeindlichen Kompensationsfläche.</p> <p>Die Landwirtschaft ist nach den landwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Fachgesetzen so zu betreiben, dass diese keine schädigende Wirkung auf Oberflächengewässer und das Grundwasser hat.</p> <p>Die Reduzierung von Einträgen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) aus der Landwirtschaft ist in dem genannten Kapitel nachrichtlich als Maßnahme im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (PGMN-Nr. 32) definiert. Im Maßnahmenprogramm Nordrhein-Westfalen 2022-2027 wird die Maßnahme als „PBSM-Reduzierung Landwirtschaft“ bezeichnet.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs:</b>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<b>In den Entwicklungszielen 1.2 und 2.2 wird die Formulierung „PSM-Reduzierung in der Landwirtschaft“ ersetzt durch die Formulierung „Reduzierung von PSM-Einträgen aus der Landwirtschaft“</b>		
117.		Text Teil C, S. 20f.	b. Weiter ist unter dem Entwicklungsziel 1.2 die Neuentwicklung von Auenwäldern definiert. Hierbei sollen die Flächen „ <i>in der Regel in Öffentliches Eigentum überführt werden</i> “. Diese Passage bitten wir der Formulierung zu ersetzen „ <i>Dem Träger der Landschaftsplanung steht es frei, ein Kaufangebot zu machen</i> “.	In der Mehrzahl der Fälle wird die Neuanlage von Auwäldern auf bisherigen Offenlandflächen oder auch mit Nadelholz bestockten Flächen eine Wertminderung darstellen und Entschädigungen auslösen. Der Kreis strebt wie bei allen Maßnahmen zur Umsetzung des Landschaftsplanes vertragliche Regelungen mit den Eigentümern an. Auch sollte - ggfls. ergänzend - die Option einer forstlichen Förderung geprüft und genutzt werden. Der Ankauf der Flächen ist eine Möglichkeit, einen etwaigen Interessenskonflikt zu lösen. Ergänzend wird auf § 28 LNatSchG verwiesen. Die von der Einwenderin kritisierte Formulierung sollte redaktionell überarbeitet werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Im Entwicklungsziel 1.2 wird die Formulierung „Die Flächen sollten in der Regel in öffentliches Eigentum überführt werden“ geändert in „Sofern keine anderen einvernehmlichen Regelungen mit den Eigentümern getroffen werden können, kann auch ein Ankauf der Flächen zur Auwaldentwicklung in Betracht kommen.“</b>	<b>X</b>	
118.		Text Teil C, S. 21ff.	c. Unter dem Entwicklungsziel 1.3 wird die Erhaltung einer Kulturlandschaft angestrebt, die mit gliedernden und belebenden sowie. naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattet ist. Dies bedeutet unter anderem die Extensivierung von Ackernutzung und Ortsrandeingrünung. Beide Maßnahmen können nicht ohne monetären Ausgleich erfolgen.	Eine Förderung ist im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms oder anderer Förderprogramme denkbar. Auch Kompensationsmaßnahmen kommen für eine Umsetzung grundsätzlich in Betracht.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
119.		Text Teil C, S. 30	d. Das Entwicklungsziel 2.1 beabsichtigt eine „ <i>Anreicherung einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen</i> “. Dies bedeutet zum einen die „ <i>Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erlebnisraum für die menschliche Erholung</i> “ und zum anderen die „ <i>Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihrer Funktionen für die Nahrungsmittelproduktion</i> “. Zum einen bleibt unklar, was unter „ <i>Erlebnisraum</i> “ zu verstehen sein soll. Fraglich ist darüber hinaus, inwiefern sich dieser Erlebnisraum mit dem Ziel der Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihrer Funktionen insbesondere für die Nahrungsmittelproduktion verträgt. Gerade im hiesigen	Mit dem Begriff „Erlebnisraum“ ist die Eigenart der Landschaft gemeint. Die Menschen sollen die Landschaft oder Teile hiervon mit ihren jeweiligen Eigenarten als Raum erleben und sich im diesem Freiraum erholen können. Nicht gemeint ist eine Umgestaltung der Landschaft hin zu einem Freizeitpark o.ä. Es erfolgt auch kein Eingriff in die Bodenfunktion. Die Anpflanzung von Gehölzen oder die Anlage von sonstigen gliedernden Elementen erfolgt nur auf vertraglicher Basis unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen, aber auch der naturschutzfachlichen Belange (z.B. Feldvogelschutz). Um Missverständnisse zu beseitigen, sollte der Begriff „Erlebnisraum“ in „Erholungsraum“ umbenannt werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Agglomerationsraum bestehen ohnehin bereits vielfältige • Konflikte zwischen Landwirten und erholungssuchenden Bürgern. Diese würden sich verschärfen, würde die Landschaft mit Erlebnisraum angereichert. In Ermangelung einer weiteren Erläuterung der Gestaltung dieses „ <i>Erlebnisraumes</i> “ und der damit einhergehenden unklaren Konsequenzen bitten wir um Streichung dieser Passage. Sollte dies nicht umsetzbar sein, bitten wir hilfsweise um den Zusatz der Natur- und Landschaftsverträglichkeit des zu schaffenden Erlebnisraumes. Erforderlich ist hier eine klare sprachliche Positionierung, dass die Interessen der Landwirtschaft im Sinne des Landschaftsschutzes den Interessen der Naherholung vorgehen.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Formulierung „Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erlebnisraum für die menschliche Erholung“ wird umbenannt in „Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erholungsraum für den Menschen“</b>	X	
120.		Text Teil C, S. 37	e. Das Entwicklungsziel 5 der gegenständlichen Planung dient dem Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes zur Verbesserung des Klimas. Dieses Ziel bedeutet insbesondere die „ <i>Anreicherung der Agrarlandschaft durch produktionsintegrierte Maßnahmen, die einen Beitrag zur Speicherung von Kohlenstoff im Boden leisten, z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume und Feldraine und Brachen sowie eine vielgliedrige Fruchtfolge</i> “. Eine vielgliedrige Fruchtfolge entspricht ohnehin der guten fachlichen landwirtschaftlichen Praxis. Die übrigen vorstehenden Maßnahmen können nur bei entsprechendem monetären Ausgleich erfolgen. Hinsichtlich der unter dem Entwicklungsziel 5 beabsichtigten „ <i>Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biodiversität im Wald und in Gehölzflächen</i> “ ist nicht nachvollziehbar, warum diese durch den „ <i>Einsatz geeigneter heimischer Baumarten</i> “ erfolgen soll und inwiefern nur heimische Baumarten der „ <i>Erhöhung der Strukturvielfalt</i> “ dienen. Dieser Ansatz widerspricht nicht nur flexibler forstwirtschaftlicher Arbeit, vielmehr steht sie auch im inhaltlichen Widerspruch zum nächsten Textabschnitt. Hier heißt es nämlich, dass „ <i>bei Erst- und Wiederaufforstungen Ergänzung des aktuellen, der heutigen potenziell natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenspektrums durch Baumarten, die aufgrund ihrer</i>	Das Entwicklungsziel 5 wird als übergeordnetes Entwicklungsziel für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes formuliert. Hierzu zählen Flächen, die als NSG oder GLB festgesetzt werden sollen und in denen Einschränkungen der Baumartenwahl geplant sind, ebenso wie Flächen in LSG sowie Flächen ohne Festsetzungen. Obwohl der Kreis unter Bezugnahme auf das Waldbaukonzept NRW die Verwendung heimischer Baumarten klar präferiert, können auch gebietsfremde Gehölze, deren Anpflanzung im Wald zumindest in den letztgenannten Gebieten zulässig ist, zur Biodiversität beitragen. Außerhalb des Waldes gelten die Bestimmungen des § 40 BNatSchG. Insofern sollte der Text im Entwicklungsziel 5 angepasst werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<i>Standortansprüche an künftige Veränderungen der klimatischen Bedingungen angepasst sind.</i> Angesichts des offensichtlichen Erkennens des dynamischen Umfeldes, in dem sich Forstwirte bewegen und der sich ändernden klimatischen Verhältnisse, ist ein Festhalten an ausschließlich heimischen Baumarten nicht angezeigt. Wir bitten hier um redaktionelle Überarbeitung.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Formulierung Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biodiversität im Wald und in Gehölzflächen durch den „Einsatz geeigneter heimischer Baumarten“ wird wie folgt umformuliert: „Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biodiversität im Wald und in Gehölzflächen durch den Einsatz geeigneter Gehölzarten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der gebiets- und objektspezifischen Schutzzwecke und Regelungen des Landschaftsplanes.“</b>	X	
121.			<b>2. Naturschutzgebiete</b> a. Zunächst fällt der umfangreiche allgemeine Verbotskatalog auf. Wenn gleich der Katalog der Unberührtheit gewissen Spielraum lässt, so ist nur diejenige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung möglich, die der „bisherigen Art“ entspricht und „im bisherigen Umfang“ erfolgt. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu der Notwendigkeit der Entwicklungsmöglichkeit, vgl. „II“.	Die Einschränkung der Unberührtheitstatbestände im Rahmen der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang gilt nur in Naturschutzgebieten. Dies sind besonders schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft. Die Einschränkung ist natur-schutzfachlich begründet. In Landschaftsschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen gilt diese Einschränkung nicht.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		X
122.		Text Teil C, S. 43, 2.1-0 a) Ziff. 5	b. Unter die allgemeinen Verbote fällt gem. 2.1a) Ziff. 5 die Verlegung oder Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art — auch Drainageleitungen — außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen. Dies stellt eine Verschlechterung zum Landschaftsplan ( <i>Anmerkung der Verwaltung: LP1 Niederkassel</i> ) aus dem Jahr 2017 dar, der nämlich die Unterhaltung einer bestehenden Drainageanlage nicht unter das Verbot subsumierte. Nunmehr ist durch das Verbot zur Verlegung eine möglicherweise betriebsnotwendige Installation nicht mehr möglich und wegen des Änderungsverbots letztlich der Status quo zementiert. Von dem Änderungsverbot kann zwar gem. 2.1b) Ziff. 25 eine Ausnahme gemacht werden. Die Ausnahmeerteilung erfordert indes ein verwaltungsbehördliches Antragsverfahren. Land- und forstwirtschaftliche Drainageleitungen (im Forst insbesondere zur Waldbrandprävention) sollten deshalb in den Unberührtheitskatalog aufgenommen werden.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verbot ausschließlich auf die Bereiche außerhalb von Straßen und befestigten Wegen bezieht. An den Straßen und Wegen ist das Verlegen und Ändern von Leitungen erlaubt. Es handelt sich bei der Verlegung von Leitungen im NSG abseits von Wegen um einen substantiellen Eingriff, sodass ein Verfahren angemessen ist. Denkbare Leitungen zur Befüllung von Zisternen oder sonstigen Wasserdepots zur Waldbrandprävention werden in der Regel auch in oder entlang von Wegen errichtet werden, um diese warten und unterhalten zu können. An der Ausnahmeoption sollte daher festgehalten werden.  Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot. Eine entsprechende Erläuterung sollte zur Klarstellung unter 2.1-0 a) Ziff. 5 eingefügt werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>	X	
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Unter 2.1-0 a) Ziff. 5 wird folgende Erläuterung eingefügt: „Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot“</b>	X	
123.		Text Teil C, S. 44, 2.1-0 a) Ziff. 18, S. 64, 2.1-0 c) Ziff. 32	c. Ziff. 18 des Verbotskataloges sieht ein Ausbringungsverbot für Pflanzenschutzmittel sowie Düngemittel und Kalk im Wald vor. Die Waldkalkung ist ein anerkanntes Standardverfahren und ist elementarer Bestandteil forstwirtschaftlicher Betätigung. Die unter 2.1 lit. c) Ziff. 32 vorgesehene Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahme bietet, angesichts des dann erforderlichen verwaltungsbehördlichen Verfahrens, nicht die notwendige Flexibilität. Pflanzenschutzmittel sind darüber hinaus insbesondere in Form von chemischen Vergrämungsmitteln erforderlich, um jung gesetzte Bäume vor Wildschäden zu schützen, bis diese aus dem Äser gewachsen sind.	Die standörtlichen Lebensbedingungen für viele Waldbaumarten und die Bodenvegetation können durch Bodenschutzkalkungen deutlich verbessert werden, was zu einer vergrößerten Biodiversität und zur Stärkung der Klimaresilienz von Waldökosystemen führen kann. Die Anwendung sollte für Standorte bzw. Lebensraumtypen, die keine Vorkommen von auf sehr saure Böden spezialisierten Arten oder Arten sensibler Nass- und Feuchtbiotop aufweisen, über eine Ausnahme zugelassen werden können. Durch Auflagen soll sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich bleiben. In der Regel sind diese Maßnahmen auch planbar.  Die Ausnahme Ziff. 32 sollte unabhängig von der Stellungnahme des Waldbauernverbandes konkretisiert werden.  Chemische oder biologische Verbisschutzmittel sind neben Wuchshüllen, Hordengattern und im Einzelfall auch Zäunungen regelmäßiges Instrument der Kulturanlage. Dies wurde bei der Formulierung der Unberührtheitstatbestände (NSG: Ziff. 7) nicht berücksichtigt, sollte aber künftig aufgenommen werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Einfügen einer Unberührtheit für 2.1-0 b) für Naturschutzgebiete unter Nr. 7.: j) der Einsatz von Verbisschutzmitteln bei der Neuanlage und Pflege forstlicher Kulturen; in den Erläuterungen wird aufgeführt: „Die schnelle Wiederbewaldung von Waldflächen aus Gründen des Klima- und Bodenschutzes soll durch Verwendung als Wildschadensverhütungsmittel zugelassener Pflanzenschutzmittel im Streichverfahren zum Schutz vor Fraßschäden am Terminaltrieb der Forstpflanzen erleichtert werden.“</b>  <b>Unabhängig von der Stellungnahme wird die Ausnahme 2.1-0 c) Ziff. 32 (Erneuter Entwurf: Ziff. 34) konkretisiert und lautet künftig wie folgt: „regenerationsorientierte Bodenschutzkalkungen im Wirtschaftswald außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, Quellen, Feuchtbereichen,</b>	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p>feuchten Hochstaudenfluren und weiteren, natürlich sauren Waldstandorten vom 01. Oktober bis 28. Februar;“</p> <p>in den Erläuterungen wird aufgeführt:  <b>„Eine Bodenschutzkalkung ist regelmäßig auf natürlicherweise sauren Böden und Nass- bzw. Feuchtstandorten ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Moore, Moor- und Bruchwälder sowie weitere gesetzlich geschützte Biotope. Zu diesen Lebensräumen ist bei der Kalkung ein angemessener Schutzpuffer von 100 Metern einzuhalten.“</b></p>		
124.		Text Teil C, S. 45, 2.1-0 a) Ziff. 22, S. 64, 2.1-0 c) Ziff. 26	d. Ziff. 22 sieht ein Verbot für den Umbruch von Dauergrünland vor. Der Umbruch von Dauergrünland unterliegt aber ohnehin bereits einem strikten Antragsverfahren, das nur restriktiv gehandhabt wird. Einer zusätzlichen landesplanerischen Regulierung wird widersprochen. Zusätzlich sieht die Ziff. 22 ein Verbot für Pferdebeweidung vor auf solchen Flächen, die bisher nicht mit Pferden beweidet wurden. Hiermit sind Flächeneigentümer, die sich in einer Naturgebietskulisse wiederfinden, an der betrieblichen Umstrukturierung zu einer Pferdehaltung gehindert. Wenngleich unter 2.1 lit. c) Ziff. 26 auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden kann, bitten wir um Aufnahme in den Unberührtheitskatalog.	<p>Dauergrünland stellt im Regelfall einen wertgebenden Bestandteil eines Naturschutzgebietes dar, vielfach wird es – zumindest bei extensiver Bewirtschaftung - überlagert mit einem § 30 Biotop. Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 LNatSchG NRW ist es verboten, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln. Prinzipiell kann Dauergrünland bei Neuanlage von Grünland an anderer Stelle umgebrochen werden, und auch für § 30 Biotope sieht das Gesetz eine Ausnahmehoption für den Fall einer Kompensation vor. Diese Optionen würden aber dem in Naturschutzgebieten formulierten Schutzzweck regelmäßig nicht gerecht.</p> <p>Pferdebeweidungen, die auf einer Umstrukturierung des Betriebes fußen, können mit einer nicht Naturschutz konformen Nutzung des Grünlandes verbunden sein. Eine Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen sollte trotz dieser Tatsache nicht generell verboten sein. Es ist jedoch zwingend zu vermeiden, dass durch die Pferdebeweidung eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe erfolgt.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Das Verbot einer Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen (unter dem Verbot 2.1-0 a) Ziff. 22) sowie die dazu gehörende Ausnahme (unter 2.1-0 c) Ziff. 26) wird gestrichen.</b>	<b>X</b>	
125.		Text Teil C, S. 47f, 2.1-0 a) Ziff. 33, 34	e. Gem. Ziff. 33 ist das Fällen von Bäumen mit Horsten, Großhöhlenbäumen und Uraltbäumen verboten. Jedenfalls sollte das Fällen von Uraltbäumen nicht verboten sein, wenn deren Brusthöhen-Durchmesser unterhalb von 120 cm liegt. Die Mindestlänge für Totholz sollte von 2 Meter auf 5 Meter erweitert werden, vgl. Ziff. 34.	Insbesondere NSG-Verordnungen oder -festsetzungen verfolgen das Ziel, in besonders schutzwürdigen Gebieten die Biodiversität zu erhalten. Dies soll in Wald dominierten Naturschutzgebieten u.a. durch den Schutz von Uraltbäumen erfolgen (Verbot Nr. 33 in NSG) sowie die Beschränkung der Nutzung von Alt- und Totholzbäumen im Staats- und Körperschaftswald. Der Erläuterungstext zu Verbot Nr. 33 verweist dabei ausdrücklich auf die Xylobius-Strategie des Landes.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p>Als Uraltbäume oder auch Methusaleme werden gemäß der Definition der Totholzstrategie in NRW „Xylobius“ Bäume ab einem Durchmesser von etwa 100 Zentimetern bezeichnet, welche sich zudem durch außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe auszeichnen und eine Lebensstätte für zahlreiche Tierarten darstellen. Aufgrund dieser Tatsache sollen sie bis zum natürlichen Zerfall erhalten werden.</p> <p><b>Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) und somit wirtschaftlich interessante Bäume fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes.</b> Auf die Erläuterung zu Verbot Nr. 33 wird nochmals verwiesen. Auch hier besteht eine Ausnahmeoption, um besonderen Einzelfallkonstellationen Rechnung tragen zu können.</p> <p>Die Erläuterung zum Verbot Nr. 33 sollte nochmals redaktionell geändert werden, um den Unterschied zwischen Uraltbäumen und Wertholzbäumen deutlicher herauszustellen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Sie zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Diese liegen mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.“</p> <p>Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität durch Belassen eines Anteils an Altbäumen sowie Totholz ist wissenschaftlich belegt. Die Eigentümer erbringen dabei wichtige Ökosystemdienstleistungen. Daher führt die Xylobius-Strategie auch aus: <i>Es soll daher ausdrücklich festgestellt werden, dass der bewusste Nutzungsverzicht zugunsten von Alt- und Totholz der Biodiversitätserhöhung und somit letztendlich der Gesellschaft dient. Seine Förderung durch entsprechende Programme ist als legitimes Mittel einer Entgeltung dieser Naturschutzdienstleistung an Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zu verstehen.</i></p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p>In Einzelfällen könnte die bisherige Totholz-Regelung zu einer unzumutbaren Belastung führen. Dem Waldbesitzer ist es jedoch wirtschaftlich zuzumuten, einen Anteil von 5% Totholz im Wald zu belassen. Das Verbot, stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen, sollte daher erst gelten, wenn der Totholzanteil auf unter 5% abgesenkt wird. Es unterliegt somit der Entscheidung des Waldbesitzers, welches Totholz er im Wald belassen und welches er nutzen möchte. Somit dient diese Regelung dem Schutzzweck und ist auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen angemessen.</p> <p>Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:  „den Totholzanteil am Bestandesvorrat in Laub- und Laubmischwäldern sowie in Nadelmischwäldern auf unter 5 % abzusenken und hierbei stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen“</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Entwurfs:</b>  <b>Unter 2.1-0 a) Ziff. 33 wird die Erläuterung geändert und soll wie folgt lauten:</b></p> <p><b>Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Sie zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Diese liegen mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</b></p> <p><b>Unter 2.1-0 a) Ziff. 35 wird das Verbot wie nachfolgend geändert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „den Totholzanteil am Bestandesvorrat in Laub- und Laubmischwäldern sowie in Nadelmischwäldern auf unter 5 % abzusenken und hierbei stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen“</li> </ul> <p><b>Darüber hinaus wird die Erläuterung geändert und lautet wie folgt:</b>  <b>Als Totholz gelten abgestorbene Waldbäume, Kronenteile, Starkäste und Hochstümpfe. Geerntete und zwischengelagerte Stämme,</b></p>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p><b>Windwurf- und Bruchholz gelten bis zur wirtschaftlichen Verwertung nicht als Totholz.</b></p> <p><b>Die Bezugsfläche ist die forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit der Waldeinteilung oder, sofern nicht nach einer Forsteinrichtungsplanung gewirtschaftet wird, die Waldparzelle. Der Bestandesvorrat bemisst sich nach Vorratsfestmetern.</b></p> <p><b>Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</b></p> <p><b>Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</b></p>		
126.		Text Teil C, S. 50, 2.1-0 a) Ziff. 38	f. Das unter Ziff. 38 normierte Anbauverbot der Baumart Douglasie in „Hang- und Schluchtmischwäldern“ führt — wenn man den Begriff ernst nimmt — zu einem faktischen Verbot für große Teile des Vile-Waldes. Dies ist weder naturschutzfachlich noch waldbaulich zu akzeptieren. Es bedarf einer genauen Begriffsbestimmung und im besten Fall einer Streichung des Passus.	<p>Schlucht- und Hangmischwälder sind seltene Waldlebensraumtypen, die oft nur kleinflächig an Sonderstandorten vorkommen. Es handelt sich dabei um Eschen-Ahorn-Wälder kühl-feuchter Standorte sowie Ahorn-Lindenwälder warmer Standorte. Sie sind besonders arten- und strukturreich und weisen für Wälder sehr viele seltene und auffällige Pflanzen- und Tierarten auf. Eine forstliche Nutzung ist an diesen Sonderstandorten kaum möglich. In Deutschland kommen Schlucht- und Hangmischwälder nur an bestimmten, kleinflächigen Standorten wie Steilhängen oder Felsschluchten vor.</p> <p>Zur genauen Begriffsbestimmung sollte unter Anhang 6.1 eingefügt werden: „Gemäß dem gemeinsamen Papier des Deutschen Verbandes Forstlicher Forschungsanstalten (DVFFA) und des BfN sollte die Douglasie auf Sonderstandorten sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m grundsätzlich nicht angebaut werden, um diese Standorte als Lebensraum für spezialisierte einheimische Arten zu sichern. Potenziell gefährdete Sonderstandorte sind zum einen offene, ursprünglich baumfreie oder baumarme Felsstandorte und Blockmeere wie beispielsweise flachgründige, nährstoffarme Felsrücken, Silikat-Trockenrasen, Silikat-Blockmeere und andere Waldgrenzstandorte, zum anderen trocken-warme Eichen- und Eichen-Mischwälder auf sauren basenarmen Bergland-Standorten, insbesondere im submontanen Bereich.“</p> <p>Abweichend von der Bewertung des BfN wird die Douglasie nicht als invasiv im RSK mit Ausnahme im vorgenannten Waldlebensraumtyp angesehen.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs:</b>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p>Die Erläuterung zu den Verboten 2.1-0 a) Ziff. 37 und 38 wird zukünftig wie folgt formuliert: „Die Douglasie ist lediglich auf Sonderstandorten und trocken-warmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen.“</p> <p>Unter Anhang 6.1 wird eingefügt:  „Gemäß dem gemeinsamen Papier des Deutschen Verbandes Forstlicher Forschungsanstalten (DVFFA) und des BfN sollte die Douglasie auf Sonderstandorten sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m grundsätzlich nicht angebaut werden, um diese Standorte als Lebensraum für spezialisierte einheimische Arten zu sichern. Potenziell gefährdete Sonderstandorte sind zum einen offene, ursprünglich baumfreie oder baumarme Felsstandorte und Blockmeere wie beispielsweise flachgründige, nährstoffarme Felsrücken, Silikat-Trockenrasen, Silikat-Blockmeere und andere Waldgrenzstandorte, zum anderen trocken-warme Eichen- und Eichen-Mischwälder auf sauren basenarmen Bergland-Standorten, insbesondere im submontanen Bereich.“</p>		
127.		Text Teil C, S. 56, 2.1-0 b) Ziff. 7h	g. Von der Unberührtheit ist unter 2.1 lit. b) Ziff. 7 lit. h) die Wiederaufforstung von Nadel und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Esskastanie und Walnuss mit einem Anteil von gesamt bis zu 30% erlaubt. Eine Reglementierung hinsichtlich der Baumarten scheint, wenn überhaupt nur im Staats- und Kommunalwald geboten. Darüber hinaus ist der Gedanke der schnellen Wiederbestockung von Kalamitätsflächen richtig und nachvollziehbar. Für die Wiederbestockung allerdings die vorstehenden Baumarten verbindlich vorzugeben überzeugt nicht. In Zeiten des Klimawandels ist das einzig bleibende Axiom in der Waldbewirtschaftung, möglichst viele unterschiedliche und standortgerechte Baumarten auf die Fläche zu bringen. Nur dieser Ansatz eröffnet die Möglichkeit, eine flächendeckende Entwaldung, wie sie in den Jahren 2018 ff. stattfand, zu vermeiden. In dieser Frage dürfen den Forstwirten nicht deren Möglichkeiten genommen werden. Dieser Passus sollte gestrichen werden.	<p>Durch die Unberührtheit Nr. 7 h) haben die Privatwaldbesitzer ohne die Erteilung einer Ausnahme die Möglichkeit, bei Wiederaufforstungen <b>von Nadel- und Nadelmischwäldern</b> und somit auch zur schnellen Wiederbestockung von Kalamitätsflächen auf max. 30% der Fläche Roteichen sowie die Experimentierbaumarten Edelkastanie und Walnuss (Anteil der Experimentierbaumarten richtet sich nach dem Waldbaukonzept NRW) zu pflanzen, welches ansonsten verboten wäre. Diese Regelung sollte künftig auch für die Schwarzkiefer gelten, deren Invasivität in der Region ähnlich bewertet wird wie die der Roteiche.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der UNB auf Antrag eine Ausnahme erteilen für die Pflanzung weiterer, als invasiv eingestufte Baumarten sowie weiterer Experimentierbaumarten oder größere Flächenanteile als 30% erlauben.</p> <p>Darüber hinaus ist die Wiederaufforstung von heimischen Nadelbaumarten nach Waldbaukonzept NRW bis zum bisherigen Nadelbaumanteil erlaubt.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs:</b>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				Der Unberührtheitsregelung 2.1-0 b) in Naturschutzgebieten Ziff. 7. h) und der Unberührtheitsregelung 2.4.2-0 b) Ziff. 7. e) in geschützten Landschaftsbestandteilen wird die Schwarzkiefer hinzugefügt und lautet zukünftig wie folgt: „Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Schwarzkiefer, Edelkastanie und Walnuss mit einem Anteil von <b>gesamt bis zu 30 %.</b> “		
128.			h. Der unter 2.1c) gefasste Ausnahmenkatalog sieht einige Möglichkeiten für Land- und Forstwirte vor, in ihrer Handlungsmöglichkeit nicht ganz eingeschränkt zu werden. Wir sprechen uns indes ganz eindringlich dafür aus, den Ausnahmenkatalog deutlich zu reduzieren und entsprechende Passagen in den Unberührtheitskatalog aufzunehmen. Andernfalls würden zahlreiche langwierige verwaltungsbehördliche Antragsverfahren notwendig werden.	Naturschutzgebiete stellen die höchste Schutzkategorie dar. Der Katalog an Maßnahmen, die von den Verboten unberührt gestellt sind, ist umfangreich, ebenso der zu den Ausnahmen. Der wesentliche Teil der NSG hat bereits Bestand, und es ist nicht ersichtlich, dass es bei der Bewirtschaftung der Flächen zu langwierigen Antragsverfahren gekommen ist. Dies ist auch bei den künftigen Regelungen und auch auf den Erweiterungsflächen nicht erkennbar und beabsichtigt. Zudem sind betriebliche Planungen im Regelfall keine ad-hoc-Entscheidung, sondern planbar. Insofern besteht die Möglichkeit der rechtzeitigen Abstimmung mit Forst- und Naturschutzbehörden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
129.		Text Teil C, S. 61, 2.1-0 c) Ziff. 8	Im Einzelnen: Ziff. 8 der Ausnahmen gilt für Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern. Hier wird gewissermaßen ein Zielkonflikt provoziert, denn gem. § 7 DenkmalSchG NRW sind Eigentümer eines Baudenkmals ohnehin verpflichtet, dieses zu erhalten. Hier wird bereits eine enge Zusammenarbeit mit den Denkmalschutzbehörden erforderlich. Aus welchem Grund zusätzlich Erhaltungsmaßnahmen bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme beantragt werden muss, ist nicht nachvollziehbar.	Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Baudenkmalern und Bodendenkmalern sollen nicht ausgeschlossen werden. Durch Auflagen im Rahmen der Erteilung einer Ausnahme soll jedoch sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich bleiben.  <b>Baudenkmalern</b> sind bereits in Ziff. 10 miterfasst. Bei Ziff. 8 sind Bodendenkmäler gemeint. Der Landschaftsplanung wird im Denkmalschutzgesetz NRW eine Funktion zur Sicherung von <b>Bodendenkmalern</b> zugewiesen. Diesem Auftrag kommt der Landschaftsplan durch nachrichtliche Übernahme der aktuellen Bodendenkmäler und durch Maßnahmenfestsetzungen nach. Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs:</b> <b>In NSG unter 2.1-0 c) Ziff. 8 wird folgende Erläuterung eingefügt: „Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmalern nach den Vorschriften des DSchG NRW.“</b> <b>In LSG unter 2.2-0 c) Ziff. 26 wird folgende Erläuterung ergänzt:</b>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p>„Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.“</p> <p>In LB wird unter 2.4.2-0 c) folgende Ausnahme ergänzt: „Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt“ sowie als Erläuterung „Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.“</p>		
130.		Text Teil C, S. 61, 2.1-0 c) Ziff. 10	<p>Ziff. 10 erlaubt bei entsprechend erteilter Ausnahme die <b>Instandsetzung sowie Unterhaltung</b> rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Dies ist eine deutliche Verschlechterung zur bisherigen Regelung, da die Instandsetzung und Unterhaltung bislang von der Unberührtheit umfasst war. Die Regelungen zur Unberührtheit formulieren unter 2.1 lit. b) Ziff. 1 zwar die Unberührtheit der Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege etc.; die Instandsetzung ist davon indes ausgenommen. Insgesamt scheint es sich bei diesen Festsetzungen um ein redaktionelles Versehen zu handeln, da die nahezu inhaltsgleichen Festsetzungen nicht sowohl unter die Unberührtheit fallen können und zugleich dem Erfordernis der Ausnahmeerteilung unterliegen können. Forst- und landwirtschaftliche Wege und Straßen müssen jedenfalls jederzeit ohne verwaltungsbehördliche Bürokratie instandgesetzt werden können, um die wegemäßige Erschließung einzelner Parzellen zu gewährleisten. Entsprechende Maßnahmen müssen in den Unberührtheitskatalog aufgenommen werden.</p>	<p>Die Differenzierung bei den Formulierungen in den Unberührtheitsklauseln und in den Ausnahmen ist bewusst erfolgt. In den Unberührtheitsklauseln wurden Sachverhalte aufgenommen, die nach Einschätzung der Behörde im Regelfall mit geringen Eingriffen und keinen bis nur geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks verbunden sind. Dies sind Wartungsarbeiten und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen.</p> <p>Über die Ausnahmen (2.1-0 c) Ziff. 10) sollen solche Vorhaben geregelt werden, bei denen eine Einzelfallprüfung angezeigt ist, weil sie mit größeren Auswirkungen verbunden sein können. Instandsetzungsmaßnahmen sind i.d.R. umfangreicher, da die Forst- und Wirtschaftswege über eine längere Distanz von Grund auf saniert werden. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sollen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch Auflagen soll jedoch sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich bleiben. In der Regel sind diese Maßnahmen auch planbar.</p> <p>Die punktuelle Ausbesserung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen sollte jedoch auch, unabhängig davon, ob sie regelmäßig wiederkehrend sind, von den Verboten freigestellt sein, um die Befahrbarkeit durch Forst- und Landmaschinen zu gewährleisten. Dies sollte ebenfalls zwingend erforderlichen Gehölzschnitt und die Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe umfassen.</p> <p>Unter 2.1-0 b) 6f) und 7e) sollte folgende Unberührtheit eingefügt werden: Punktuelle Ausbesserung von landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;</p> <p>Ebenfalls sollte folgende Erläuterung eingefügt werden: Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistung der Befahrbarkeit durch Landmaschinen bzw. Forstmaschinen etc. im laufenden</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				Betrieb. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht. Auf den RdErl. „Forstlicher Wegebau“ des MLV NRW wird hingewiesen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Entwurfs:</b>  <b>Unter 2.1-0 b) Ziff. 6f) wird folgende Unberührtheit eingefügt: „Punktuelle Ausbesserung von landwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;“</b>  <b>Als Erläuterung wird eingefügt: „Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistungen der Befahrbarkeit durch Landmaschinen etc. im laufenden Betrieb. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.“</b></p> <p><b>Unter 2.1-0 b) Ziff. 7e) wird folgende Unberührtheit eingefügt: „Punktuelle Ausbesserung von forstwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;“</b>  <b>Als Erläuterung wird eingefügt: „Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistungen der Befahrbarkeit durch Forstmaschinen etc. im laufenden Betrieb. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht. Auf den RdErl. „Forstlicher Wegebau“ des MLV NRW wird hingewiesen.“</b></p>	X	
131.		Text Teil C, S. 63, 2.1-0 c) Ziff. 15, 18	<p>Ziff. 15 korrespondiert mit § 62 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) Bau0 NRW. Freilich sind wir uns darüber im Klaren, dass gem. § 60 Abs. 2 Bau0 NRW die grundsätzliche Baugenehmigungsfreiheit nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, entbindet. Gleichwohl werden die Tatbestände hinsichtlich einer etwaigen Baugenehmigungsfreiheit ohnehin als Ausnahme von der Regel sehr restriktiv gehandhabt. Ein zusätzliches Ausnahmeerfordernis ist deshalb nicht nachvollziehbar. Wir bitten um Aufnahme in den Unberührtheitskatalog.</p> <p>Hinsichtlich der Ziff. 15 und 16 bitten wir ebenso um Aufnahme in den</p>	<p>Die Ausnahme Ziffer 15 dient der Steuerung der Errichtung von Viehunterständen in Naturschutzgebieten. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch bei einer naturschutzorientierten Beweidung und unter Beachtung von Vorgaben des Veterinäramtes eine Errichtung in naturschutzfachlich unproblematischen Teilen des Schutzgebietes erfolgen kann.</p> <p>Statt Ziffer 16 ist die Ziffer 18 gemeint. Bewässerungsmaßnahmen kommen im Regelfall nicht in NSG vor. Entwässerungsmaßnahmen können nur im Einzelfall aus Naturschutzgründen angezeigt sein. Die Ausnahmeregelung wird weiterhin für erforderlich erachtet.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Unberührtheitskatalog. Hilfsweise land- oder forstwirtschaftliche Bewässerungsmaßnahmen in den Unberührtheitskatalog aufzunehmen.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		X
132.		Text Teil C, S. 64, 2.1-0 c) Ziff. 22	Gem. Ziff. 21 ist der Einsatz von Drohnen oder Multikoptern für wissenschaftliche Untersuchungen, Monitoring oder Überwachungsaufgaben sowie sonstige Zwecke, die im öffentlichen Interesse stehen, erlaubt. Wir bitten auch private Interessen zu berücksichtigen und entsprechend auch land- und forstwirtschaftlichen Drohneinsätzen ohne vorherige Ausnahmeerteilung zu erlauben, etwa aus Gründen zur Zwischenfruchtsaat oder zur Rehkitzsuche (wobei diese aus Gesichtspunkten des Tierschutzes im öffentlichen Interesse liegen dürfte). Die Fernerkundung aus der Luft mit Drohnen mittels bildgebender Verfahren wird künftig eine Schlüsseltechnologie für eine ressourcenschonende und umweltverträgliche Landwirtschaft sein. Dieser Technologie darf Bürokratie nicht im Wege stehen. Der Einsatz von Drohnen ist entsprechend in den Unberührtheitskatalog aufzunehmen.	Es ist Ausnahme Nr. 22 gemeint. Zwar befinden sich ohnehin nur in ganz wenigen Fällen Ackerflächen in Naturschutzgebieten. Im Landschaftsplan Alter ist dies nicht der Fall. Die Argumentation der Einwenderin greift also diesbezüglich nicht. Gleichwohl kann im Hinblick auf die geplante Gültigkeit der Regelungen für alle Landschaftspläne durchaus ein berechtigtes und begründetes Interesse an einem Drohneinsatz zu (privaten) land- und/oder forstwirtschaftlichen Zwecken nachvollzogen werden. Für das Auffinden und Bergen von Kitzen besteht eine Unberührtheit bereits in Ziffer 13. Ergänzend sollte auch der Einsatz von Drohnen zur Planung und Überwachung land- und forstlicher Maßnahmen zulässig sein, in diesen Fällen allerdings nur außerhalb der Brutzeit. Der Stellungnahme sollte durch Ergänzung der Unberührtheitsklausel gefolgt werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Unberührtheit 2.1-0 b) Ziff. 13 in Naturschutzgebieten wird ergänzt und lautet wie folgt: „der Einsatz von Drohnen zum Naturschutzmanagement durch Bedienstete von Behörden und Biostationen sowie behördlich Beauftragte und zur Planung und Überwachung landwirtschaftlicher oder forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen außerhalb der Zeit vom 01. März bis 31. August sowie zum Jagdschutz unmittelbar vor der Wiesenmähd zum Auffinden und Bergen von Tieren;“</b>	X	
133.		Text Teil C, S. 64, 2.1-0 c) Ziff. 24, 25	Die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung für Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern gem. Ziff. 24 und die Instandhaltung oder Wiederherstellung bestehender Drainagen gem. Ziff. 25 muss von der Unberührtheit gedeckt sein.	Die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern ist nach Ziff. 5 unberührt gestellt, unter der Voraussetzung der Beachtung der nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes. Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter das Verbot 2.1-0 a) Ziff. 5. Eine entsprechende Erläuterung sollte eingefügt werden. <b>Eine Instandsetzung</b> kann durch Bodenbewegungen, dem Austausch von Rohren und Lageänderungen zur Verstärkung der Entwässerungswirkung führen. Eine Prüfung ist dem Ausnahmeregime nach 2.1-0 c) Ziff. 25 vorbehalten, in dem die Wirkungen geprüft werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs:</b>	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<b>Unter 2.1-0 a) Ziff. 5 wird folgende Erläuterung eingefügt: „Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot“</b>		
134.		Text Teil C, S. 64, 2.1-0 c) Ziff. 26	Ziff. 26 sieht die Ausnahmeerteilung vor, für die Umwandlung einer Weidennutzung in eine ausschließliche Weidenutzung, die Pferdebeweidung auf diesen Flächen bisher nicht mit Pferden beweidet wurden. Wir verweisen auf die Ausführungen unter „III. 2 lit. d)“.	Dauergrünland stellt im Regelfall einen wertgebenden Bestandteil eines Naturschutzgebietes dar, vielfach wird es – zumindest bei extensiver Bewirtschaftung - überlagert mit einem § 30 Biotop. Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 LNatSchG NRW ist es verboten, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln. Prinzipiell kann Dauergrünland bei Neuanlage von Grünland an anderer Stelle umgebrochen werden, und auch für § 30 Biotope sieht das Gesetz eine Ausnahmehoption für den Fall einer Kompensation vor. Diese Optionen würden aber dem in Naturschutzgebieten formulierten Schutzzweck regelmäßig nicht gerecht. Pferdebeweidungen, die auf einer Umstrukturierung des Betriebes fußen, können mit einer nicht Naturschutz konformen Nutzung des Grünlandes verbunden sein. Eine Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen sollte trotz dieser Tatsache nicht generell verboten sein. Es ist jedoch zwingend zu vermeiden, dass durch die Pferdebeweidung eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe erfolgt.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Das Verbot einer Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen (unter dem Verbot 2.1-0 a) Ziff. 22) sowie die dazu gehörende Ausnahme (unter 2.1-0 c) Ziff. 26) wird gestrichen.</b>	<b>X</b>	
135.		Text Teil C, S. 64, 2.1-0 c) Ziff. 30	Ziff. 30 eröffnet die Möglichkeit zur antragsgemäßen Ausnahmeerteilung für den Neubau von Forstwegen. Dies sollte nach diesseitigem Dafürhalten Niederschlag im Unberührtheitskatalog finden. In jedem Fall sollte diese Möglichkeit, unabhängig ob als Unberührtheitsklausel oder Ausnahmebestandteil formuliert, auch für landwirtschaftliche Wege gelten.	Der Neubau von Wegen ist ein erheblicher und planbarer Eingriff im NSG. Insofern wird auch hier die über die Ausnahme vorzunehmende Einzelfallprüfung für erforderlich erachtet. Da die Regelung nicht nur für Forstwege greifen sollte, sondern für alle land- und forstwirtschaftlichen Wege, sollte sich die Ausnahme auch auf diese erstrecken. Die Formulierung sollte geändert werden: „den Neubau von Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe,“ Als Erläuterung sollte eingefügt werden: „Dies gilt ebenfalls für Wirtschaftswege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.“		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Unabhängig von der Stellungnahme wird die Formulierung der Ausnahme 2.2-0 c) Ziff. 21 geändert und lautet wie folgt:</b>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<ul style="list-style-type: none"> <li>„den Neubau von Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;“</li> </ul> <p>Zudem wird eine Erläuterung eingefügt: „Dies gilt ebenfalls für Wirtschaftswege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.“</p>		
136.			<p><b>3. Landschaftsschutzgebiete</b></p> <p>a. Mit der gegenständlichen Planung wird die gegenwärtig geltende ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Alfter der Bezirksregierung Köln vom 31. August 2006 ersetzt. Die in der ordnungsbehördlichen Verordnung unter § 3 dargestellten Gründe der Unterschutzstellung werden definiert als „nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“, die „landschaftliche [n] Strukturvielfalt — geprägt durch die vorhandenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzungsformen“ und die „Bedeutung der Gebiete als •Produktionsgrundlage für den Obstbau, die gärtnerische Nutzung sowie für die Land- und Forstwirtschaft“. Darüber hinaus wird die „Bedeutung des Freiraums wegen seiner vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt“ festgestellt, das Augenmerk wurde somit offenbar dem Sinne einer Schutzgebietsverordnung auf naturschutz- und landschaftsschutzrechtliche Aspekte gelegt. Die im Jahre 2006 gewählte Diktion legt also einen besonderen Fokus auf den Erhalt der Agrarstruktur und möchte ebendiese schützen. Eine diesem Grundgedanken entsprechende Ausgestaltung der aktuellen Planung ist an vielen Stellen nicht erkennbar. Allein der Umstand, dass es sich bei der ordnungsbehördlichen Verordnung um ein bloß vierseitiges Papier handelt, verdeutlicht welchem überbordenden Regelungsregime die Land- und Forstwirtschaft nunmehr ausgesetzt ist.</p>	<p>Die Land- und Forstwirtschaft wurde bei der Benennung der Schutzzwecke berücksichtigt: z.B. im LSG 2.2-1: b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, LSG 2.2-5: b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Forstwirtschaft. Und vielen weiteren LSG.</p> <p>Die gesetzlichen Anforderungen an eine rechtssichere Landschaftsplanung führt dazu, dass die Verbotsvorschriften, Unberührtheitsregelungen sowie Ausnahmen explizit und mit hinreichender Konkretisierung für jedes Schutzgebiet und Schutzobjekt ausformuliert werden müssen. Hinzu kommt die ausführliche Darlegung des Schutzzwecks, der bei gerichtlichen Überprüfungen eine wichtige Rolle spielt. Auch wurde das bisherige (einzige) LSG aufgrund unterschiedlicher räumlicher Ausstattungen differenziert.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>	<b>X</b>	
137.		Text Teil C, S.101, 2.2-0 c) Ziff. 14  S. 95, 2.2-0 b)	b. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf das Vorstehende. Darüber hinaus erheben wir folgende Bedenken: Während die derzeitige Verordnung von dem allgemeinen Verbot zur Errichtung einer baulichen Anlage die Ausnahme für die Errichtung bzw. Installation der Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau vorsieht, ist diese nunmehr nur bei Anstrengen eines verwaltungsbehördlichen Aus-	Die Errichtung von Beregnungsanlagen im Gartenbau und im Obst- und Gemüseanbau ist ebenso wie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen in Landschaftsschutzgebieten unberührt gestellt (2.2-0 b) Ziff. 21 c) und h).		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
		Ziff. 21 c), h)	nahmeverfahrens möglich, vgl. Ziff. 14. Wir bitten um Aufnahme im Unberührtheitskatalog und betonen die enorme Bedeutung von Bewässerungsanlagen angesichts bekannter veränderter klimatischer Verhältnisse.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
138.		Text Teil C, S. 91, 2.2-0 b) Ziff. 4	Der Unberührtheitskatalog sieht unter 2.2 lit. b) Ziff. 4 eine Beschränkung des § 62 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) BauO NRW dergestalt vor, dass ein Gebäude eine Fläche von 30 m2 nicht übersteigen darf. Hierin wird der ohnehin restriktiv gehandhabte Tatbestand der nordrhein-westfälischen Bauordnung weiter eingeschränkt. Wir bitten um Streichung des Zusatzes „und max. 30 m <sup>2</sup> Grundfläche“.	Es sollten lediglich solche Gebäude freigestellt werden, welche max. 30 m <sup>2</sup> Grundfläche besitzen. Für größere Gebäude gibt es die Möglichkeit, diese über eine Ausnahme zuzulassen.  Es sollte bedacht werden, dass mit der Unberührtheit auch eine Annahme der Unerheblichkeit des Eingriffes in N+L verbunden werden kann. Somit sollte 30 m <sup>2</sup> beibehalten werden. Vorhaben werden i.d.R. über die Eingriffsregelung unter Erteilung einer Ausnahme zugelassen werden können.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
139.		Text Teil C, S. 91, 2.2-0 b) Ziff. 4	Gem. Ziff. 22 lit. d) ist „der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen“ erlaubt. Hier sollte auf die Einschränkung „bei Kalamitäten“ verzichtet werden, da jegliche Tätigkeit im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Fortwirtschaft unterworfen ist.	Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Kalk ist in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, daher ist auch keine Unberührtheit notwendig. Die entsprechenden Regelungen in 2.2-0 b) 21 d) und 22 d) sollten gestrichen werden“		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Unberührtheit 2.2-0 b) 21 d) wird gestrichen, die nachfolgenden Ziff. e), f), g), h) und i) rücken im Range auf. Die Unberührtheit 2.2-0 b) 22 d) wird gestrichen.</b>	<b>X</b>	
140.		Text Teil C, S. 91, 2.2-0 c) Ziff. 20, 21	Die dem Ausnahmekatalog unterliegenden Ziffern 20 und 21 sollten in den Unberührtheitskatalog aufgenommen werden. Die Ziff. 21 sollte hierbei um den Zusatz „landwirtschaftliche Wirtschaftswege“ ergänzt werden. Der im Unberührtheitskatalog unter Ziff. 13 enthaltene Tatbestand des geringfügigen Ausbaus von Verkehrswegen ist nicht ausreichend.	Es wird darauf hingewiesen, dass es nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 LNatSchG NRW verboten ist, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln. Der Umbruch von Dauergrünland oder die Umwandlung in eine andere Nutzung, bzw. die Vornahme eines Pflegeumbruchs bedeuten einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft. Eine Steuerung und Einzelfallprüfung nach 2.2-0 c) 20. ist erforderlich, um die Zielsetzung des Landschaftsplanes Grünland zu erhalten, umzusetzen. Ähnlich sind mit dem <b>Neubau</b> von Forst-/ Wirtschaftsweegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe nach 2.2-0 c) Ziff. 21 erhebliche Eingriffe verbunden. Auch diese sollten einer Steuerung und Einzelfallprüfung unterworfen bleiben.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Entwurfs:</b>  <b>Die Unberührtheit 2.2-0 c) Ziff. 21 wird geändert: „den Neubau von <u>We- gen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, Forst-/Wirt- schaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;</u></b></p> <p><b>Als Erläuterung wird eingefügt: „Dies gilt ebenfalls für Wirtschafts- wege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.“</b></p>	X	
141.		Teil C, S. 190, Anhang 6.1	<p>Anhang — Liste der Baumarten  Die dem Anhang beigefügte Liste der invasiven Baumarten gern. des Bundesamtes für Naturschutz ist forstfachlich nicht haltbar, nicht akzeptiert und höchst umstritten. Sie darf nicht als Basis für die Landschaftsplanung verwendet werden. Wir verweisen dazu auf diverse Veröffentlichungen aus Wissenschaft; beispielhaft seien genannt der „Offene Brief deutscher Forstwissenschaftler vom 04. Juni 2014“, der von allen namhaften deutschen Forstwissenschaftlern unterzeichnet wurde, sowie die Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zum Thema unter Aktenzeichen WD 8 — 3000 — 112/18.</p>	<p>Der Kreisverwaltung ist der Zielkonflikt zwischen der naturschutzfachlichen Bewertung des BfN und dem Standpunkt der Forstwissenschaft durchaus bewusst. Insofern galt es, hier einen aus der Sicht des Trägers der Landschaftsplanung vertretbaren Kompromiss zu finden. Dieser sieht vor, dass die im Kapitel 6 (unter Hinweisen, nicht Festsetzungen) geführten, von der Fachbehörde des Bundes (BfN) gelisteten, invasiven Baumarten wie auch nach Waldbaukonzept NRW benannten Experimentierbaumarten von der Aufforstung in NSG und GLB auszunehmen sind.</p> <p>Bzgl. der Douglasie wird auf die lfd. Nr. 126 verwiesen.</p> <p>Bei der Roteiche, die in unserer Region bereits etabliert wurde, gibt es auch auf EU-Ebene, z.B. in den Niederlanden, unterschiedliche Hinweise zur Invasivität. Die Einschätzung des Regionalforstamtes, dass die Art bei uns (noch) nicht als invasiv zu betrachten sei, hat zur Kompromissfindung insofern geführt, dass in NSG und GLB eine Beimengung im Privatwald von bis zu 30% bei Wiederaufforstung von Nadel- und Nadelmischwäldern toleriert werden soll und man die Situation beobachten wird. Gleiches gilt für die Schwarzkiefer und für bestimmte Experimentierbaumarten nach dem Waldbaukonzept. Die Schwarzkiefer ist nach Einschätzung der Verwaltung eine eingeführte Baumart, die ohne Änderung des Waldbildes und der ökologischen Funktion die flächenhaft vor-geschädigte Waldkiefer als Waldbaumart ergänzen und teilweise ersetzen kann. Eine Ausbreitung durch Naturverjüngung konnte bisher im Rhein-Sieg-Kreis nicht beobachtet werden.</p> <p>Die auf NSG und GLB beschränkten Vorgaben werden als verhältnismäßig erachtet. Darüber hinaus kann die Forstbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde Anträge auf weitere Abweichungen prüfen und genehmi-</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p>gen. Hierdurch und durch die dynamischen Verweise auf das Waldbaukonzept sowie die Liste invasiver Baumarten soll sichergestellt werden, dass der Naturschutz künftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Empfehlungen oder auch Vorgaben zu klimaresilienten Baumarten folgen kann. In LSG gibt es hierzu keine Vorgaben, hier sind Eigentümer frei in ihrer Entscheidung. Es wird dennoch empfohlen, den Vorschlägen des Waldbaukonzeptes NRW in der jeweils aktuellen Fassung zu folgen.</p> <p>Der Unberührtheitsregelung 2.1-0 b) in Naturschutzgebieten Nr. 7. h) und der Unberührtheitsregelung 2.4.2-0 b) in geschützten Landschaftsbestandteilen sollte die Schwarzkiefer hinzugefügt und zukünftig wie folgt lauten: Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Schwarzkiefer, Esskastanie und Walnuss mit einem Anteil von gesamt bis zu 30 %.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Entwurfs: Der Unberührtheitsregelung 2.1-0 b) in Naturschutzgebieten Nr. 7. h) und der Unberührtheitsregelung 2.4.2-0 b) in geschützten Landschaftsbestandteilen Nr. 7 e) wird die Schwarzkiefer hinzugefügt und lautet zukünftig wie folgt: Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Schwarzkiefer, Edelkastanie und Walnuss mit einem Anteil von insgesamt bis zu 30 %.</b></p>	X	
142.			<p><b>IV. Zusammenfassung</b> Abschließend ist zu resümieren, dass der vorgelegte Plan aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft in weiten Teilen überarbeitungswürdig ist. Unumgänglich ist die Manifestierung des Gedankens, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe angesichts der gegenwärtigen geopolitischen und klimatischen Herausforderungen ein dynamisches Umfeld benötigen, in dem unternehmerisches Wirken möglich ist. Ferner ist der Ausnahmenkatalog wie vorstehend beschrieben in weiten Teilen in den Unberührtheitskatalog zu überführen. Wenn für in der Land- und Forstwirtschaft übliche Handlungen erst aufwendig im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens Ausnahmen erteilt werden müssen, führt dies einerseits zu nicht nachvollziehbarer Bürokratisierungen und zu mangelnder Flexibilität andererseits. Wir betonen, dass die hiesige</p>	<p>Der Regelungskanon für Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile entspricht den Erfordernissen zum Schutz der Biodiversität. Der allgemein gültige Katalog ist soweit flexibilisiert und mit Unberührtheiten und Ausnahmemöglichkeiten ausgestattet worden, dass eine wirtschaftliche Nutzung auch unter sich ändernden klimatischen Bedingungen weiter möglich bleibt. Die Land- und Forstwirtschaft im Gemeindegebiet Alfter wird durch spezielle Regelungen bspw. zum Obst- und Gemüsebau oder zum waldbaulichen Produktionsziel Wertholz in ihrem Fortbestand und ihrer Fortentwicklung unterstützt. Die Regelungen dienen auch der Umsetzung der Verpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber der Europäischen Union zum Schutz des Netzes Natura 2000. Die Regelungen in Landschaftsschutzgebieten legen Wert auf Umweltvorsorge in Bezug auf Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der Rückhaltung</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Landwirtschaft einen wertvollen Beitrag zur nationalen Ernährungssouveränität leistet. Die jüngste Vergangenheit zeigt, welche verheerenden Konsequenzen die Abhängigkeit der Bundesrepublik vom Ausland in anderen Wirtschaftszweigen hat. Die noch zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Nutzfläche darf nicht weiterem Erholungsraum weichen. Wir bitten um Berücksichtigung unseres Vortrages und stehen für weitere Gespräche gerne Zur Verfügung.	von Starkniederschlägen in der Fläche auf land- und forstlichen Böden durch Rückhaltung und Versickerung in der Vegetationsstruktur. Auch sollen die Folgen von Extremereignissen abgemildert und deren Bewältigung vereinfacht werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>